Die Richterbestechung im künftigen Strafrecht.

Insbesondere nach Entwurf 1927.

Dargestellt unter Zugrundelegung der Reichstagsvorlage von 1927 und unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Delikts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Rechtswissenschaftliche Abteilung der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen.

vorgelegt von

Joachim Bergmann

Referendar am Amtsgericht Hechingen.

Tübingen 1931.

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Professor Dr. Schoetensack.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Schellhorn
in dankbarer Verehrung!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0105

Stoffeinteilung.

Einleitung.

A. Warum eine Darstellung des zu erwartenden Rechtszustandes im künftigen Strafrecht gegeben wurde 9
B. Eingliederung des Delikts in das System des künftigen Strafgesetzbuchs und deren Rechtfertigung durch Betrachtung der verletzten Rechtsgüter 10
C. Die Bezeichnung des Delikts als „Richterbestechung" . . . 12

I. Teil: Die passive Richterbestechung.

A. Historischer Rückblick 15
B. Der Tatbestand der passiven Richterbestechung nach dem Entwurf von 1927 18
I. Der äußere Tatbestand 18
1. Die Subjekte der passiven Richterbestechung . . . 18
a) Richter 18
b) Schiedsrichter 20
2. Das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Entgelt 26
3. Die „richterlichen" Handlungen 32
a) Das Wesen der „richterlichen" Handlungen . . . 32
b) Pflichtwidrigkeit und Pflichtgemäßheit der richterlichen Handlungen und das Verhältnis von Richterbestechung und Rechtsbeugung 35
c) Der Zeitpunkt der richterlichen Handlung . . . 45
4. Zusammenhang zwischen Entgeltforderung etc. und richterliche Handlung 47
5. Die Formulierung des Tatbestandes 47
II. Der innere Tatbestand 49
C. Vollendung 53
D. Versuch 57
E. Teilnahme 59
I. Mittäterschaft 59
II. Anstiftung und Beihilfe 60
F. Strafe 61

II. Teil: Die aktive Richterbestechung.

A. Historischer Rückblick 64
B. Der Tatbestand der aktiven Richterbestechung nach dem Entwurf von 1927 65
I. Der äußere Tatbestand 65
II. Der innere Tatbestand 70
C. Vollendung 72
D. Versuch 72
E. Teilnahme 73
F. Strafe 74
Schlußbetrachtung 76

Literaturverzeichnis.

Alcalay: Aktive und passive Bestechung. Tübinger Dissertation 1889. (Alc.)

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Achte, vielfach veränderte Auflage des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs. Leipzig und Erlangen 1922 mit Nachtrag von 1928. (Allf.)

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Auf Veranlassung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. Berlin, Leipzig 1926. (Aschr.-Kohlr.)

Aschrott und v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Berlin 1910. (Aschr.-Liszt.)

Alsberg: Der gesetzliche Verbrechenstatbestand, In: „Der Gerichtssaal", Organ der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft, herausgegeben von Oetker, Finger und Schoetensack. Band 93.

Assmann: Die Rechtsfolgen der Beamtenpflichtverletzung. 2. Teil. Die strafrechtliche Ahndung 1910.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Ouflage, Leipzig 1895.

Bohne: Bericht über die Tagung der deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg (1926). Im: „Gerichtssaal". Band 93.

Birkmeyer: Bestechung in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Berlin 1906. Band 9 unter: Verbrechen und Vergehen im Amte. (Birkm.)

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Band. 2. Abteilung. Leipzig 1905. (Bind. a. a. O.)
— Handbuch des Strafrechts. Band 1. (Bind. Hdb. d. Strafr.)
— Grundrisse des Strafrechts. 7. Auflage 1907.
— Die Normen und ihre Uebertretung. 3. Auflage 1924.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1 u. 2. Leipzig 1892. (Brunner.)

Bunge: Italienischer Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Berlin und Leipzig 1928.

v. Calker: Strafrecht, 2. Auflage 1924.

Daude: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München und Berlin 1925.

Ebermeyer: In: Zeitschrift für Strafrecht 42/315 (1924).

Ebermeyer, Lobe, Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Auflage 1929.

Finger: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. 18. Auflage. 1931.

Frohlichs de Frohlichsburg: Commentarius in Kayser Carl V und dess H. Röm. Reichs. Peinliche Halsgerichtsordnung. Fünffte Auflage. Frankfurt und Leipzig 1733.

Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Erster Teil, dritte Ausgabe. Göttingen 1821.

Gerland: Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Entwurfs. 1921.

Gleispach: Der deutsche Strafgesetzentwurf. Im Auftrage des Vorstandes der österreichischen krimminalistischen Vereinigung herausgegeben von Prof. W. Gleispach, Leipzig 1921.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881 bis 1887.

Hegler: Zu dem Thema: Der gesetzliche Verbrechentatbestand, in: „Gerichtssaal" Band 93 Seite 314.

v. Hippel: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen. In der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft. Band 42 S. 104 ff.

Höpler: In: Der deutsche Strafgesetzentwurf, Gleispach 1921. In: Reform des Strafrechts Aschrott-Kohlrausch 1926.

v. Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts, Band 3 (H. H.)

Kahl: Der Strafgesetzentwurf 1919, in: Zeitschrift für Strafrecht 42, 215.

Katzenstein: Die richterliche Bestechung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1903 Seite 163 ff. (Katz).

Landsberg: Der Amtsträger im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, in: „Der Beamte" Vierteljahrsheft für Beamtenrecht und Beamtenpolitik 1929, Heft 1 Seite 29 ff.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, in 25. Auflage besorgt von Eberhard Schmidt. Berlin und Leipzig 1927.

Marcard: Grundbegriffe des Beamtenstrafrechts im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. In: Zeitschrift für Beamtenrecht 1928 Heft 1 Seite 15 ff.

Mommsen: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Auflage 2. Band Berlin 1927, neubearbeitet von Niethammer usw. (Olsh.)

Oppenheim: Die Rechtsbeugungsverbrechen. Leipzig 1886.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reicht. Berlin 1901.

Radbruch: Regierungsvorlage 1922; Reichsratsvorlage 1924. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 45 Seite 417 ff.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl.

Schmidt (Richard): Grundriß des deutschen Strafrechts, zugleich Einführung in das Studium der beiden Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs von 1919 und 1925. Leipzig 1925. neue Aufl. 1931.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Synoptische Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Strafgesetzentwürfe und des geltenden deutschen Strafrechts. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.

Staudinger-Schmitt (Hermann): Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 14. Auflage. München 1927.

Teichmüller: Die Bestechung nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Göttinger Dissertation 1887. (Teichm.)

Trepper: Richterbestechung und Rechtsbeugung unter Berücksichtigung auch der Strafrechtsreform. Erlanger Dissertation 1914. (Trepper).

Uhlemann: Die Verbrechen des Amtsverrats. Leipziger Dissertation 1908.

Ullmann: Rechtsbeugung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1906. Band 9 Seite 375 ff.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Allgemeiner und besonderer Teil, nebst Begründung. 1909 (V. E.)

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. 1911 (G. E.)

Beschlüsse und Protokolle der Kommission zur Revision des Strafgesetzbuchs. 1911—1913. (Strafr. Komm. 1912).

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums 1920 (Entw. 19)

Reichsratsvorlage. Amtlicher Entwurf eines neuen deutschen Strafgeetzbuchs nebst Begründung (Entw. 25)

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Reichstagsdrucksache No. 3390. 1927. (Entw. 27).

Reichstag III. Wahlperiode, 1924—1928; 32. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch); Sitzungsberichte. 45. 46. Sitzung.

Reichstag IV. Wahlperiode 1928; 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch); Sitzungsberichte 29. Sitzung.

Reichstag V. Wahlperiode 1930; 18. Ausschuß: Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgeetzbuchs — No. 395 der Drucksache — (Antrag Dr. Kahl und Genossen) mit der Regierungsvorlage von 1927 — No. 3390 der Drucksache der III. Wahlperiode — und den Beschlüssen des 21. Ausschusses der IV. Wahlperiode in erter und zweiter Lesung.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (Antrag Kahl und Genossen) mit den Beschlüsssen des 18. Ausschusses in erster Lesung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (R. G.)

Einleitung.

A) Warum eine Darstellung des zu erwartenden Rechtszustandes im künftigen Strafrecht gegeben wurde.

Wir leben heute in einer politisch besonders stark bewegten Zeit. Darum ist nicht anzunehmen, daß gerade jetzt ein neues deutsches Strafgesetzbuch vom Reichstag als Gesetz beschlossen werden wird, denn man kennt die Gefahren, die daraus erwachsen, wenn in einem Strafgesetzbuch, das in der Regel in einem langen Zeitraum Geltung haben wird, Grundanschauungen verankert werden, die aus vorwiegend politischen Erwägungen und Rücksichten geboren sind. Um diese Gefahr zu vermeiden, wird man also zur endgültigen Formulierung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches einen Zeitpunkt abwarten müssen, an dem sich die Wogen politischer Erregtheit geglättet haben werden.

Trotzdem ist zu hoffen, daß in nicht allzuferner Zeit die nunmehr fast dreißigjährigen Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs zum Abschluß gelangen werden, und es ist anzunehmen, daß vornehmlich an den einzelnen Bestimmungen des besonderen Teils wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Das gilt in Sonderheit von dem in dieser Arbeit untersuchten Delikt der Richterbestechung. Denn über die Notwendigkeit eines starken strafrechtlichen Schutzes der durch dies Delikt verletzten Rechtsgüter ist man sich von jeher, unbeeinflußt von Erwägungen politischer Art einig gewesen.

Allerdings wurden gerade in neuester Zeit in dem Strafrechtsausschuß des Reichstags bei der Beratung des genannten Delikts von sozialdemokratischer und kommunistischer Seite Anträge gestellt, die offenbar aus rein politischen Motiven entsprungen sind. Bestrebungen dieser Art konnten sich jedoch nicht durchsetzen, so daß der Weg, den das künftige Strafgesetzbuch in der Frage der Bestrafung von Richterbestechung gehen wird, jetzt klar gezeichnet ist.

Es wird deshalb versucht, im Folgenden eine Darstellung der Strafbestimmungen gegen Richterbestechung zu geben, wie sie das neue deutsche Strafgesetzbuch auf Grund der Reichstagsvorlage von 1927 (Entw. 27) und der in den Strafrechtskommissionen des Reichstags seit 1927 gefaßten Beschlüsse aller Wahrscheinlichkeit nach treffen wird. Dabei erschien eine eingehende Berücksichtigung der historischen Entwicklung zum Verständnis der gegen das Delikt

gerichteten Strafbestimmungen des künftigen Strafgesetzbuchs unerläßlich.

Zwar wird unter Hinweis auf die nach Zeit und Art wechselnde Gestalt des Verwaltungsorganismus erklärt, daß in der Materie der Amtsverbrechen, zu denen die Richterbestechung, wie aufgezeigt werden wird, gehört, das römische wie das mittelalterliche deutsche Recht „nur die Bedeutung geschichtlicher Erinnerung ohne lebendigen Zusammenhang mit der Gegenwart besitze“[1]), und auch der Wert der sogenannten Materialien eines Gesetzes für die Auslegung ist sehr bestritten[2]). Dennoch ist klar, daß entsprechend der menschlichen Entwicklung auch die Rechtsentwicklung schrittweise vorwärts schreitet, daß also auch die Bestimmungen eines Strafgesetzbuches nicht aus der Rechtsphantasie heraus geschaffen werden, und daß infolgedessen sowohl zur Schaffung eines neuen, deutschen Strafgesetzbuchs, als auch zum Verständnis der darin aufzustellenden einzelnen Strafbestimmungen die Anknüpfung an die historische Entwicklung ein dringendes Erfordernis ist[3]).

B) Die Eingliederung des Delikts in das System des künftigen Strafgesetzbuchs und deren Rechtfertigung durch Betrachtung der der verletzten Rechtsgüter.

Die Verbechen der Richterbestechung sind im Entw. 27 eingereiht in den 7. Abschnitt des besonderen Teils, der die Ueberschrift trägt: „Verletzung der Amtspflicht, Amtsanmaßung und Amtserschleichung.“ Es sei dahingestellt, ob die in der Ueberschrift „Verletzung der Amtspflicht“ zum Ausdruck kommende Auffassung des Gesetzgebers richtig ist, wonach als Objekt der einzelnen Verbrechen und Vergehen im Amte die Amtspflicht zu gelten hat, oder ob nicht vielmehr der von Oppenheim[4]) vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben ist, wonach Objekte der Amtsverbrechen R e c h t s g ü t e r sind, deren Verletzung oder Gefährdung nur durch Inhaber eines Amtes geschehen kann.

Für die vorliegende Arbeit interessiert nur die Tatsache, daß man im Entwurf 27 die Einordnung des Verbrechens der Richterbestechung unter die Amtsverbrechen überhaupt beibehalten und damit zum Ausdruck gebracht hat, daß man als das charakteristische und für die Bedrohung maßgebende Merkmal dieses Verbrechens — abgesehen von § 126, der sie sogenannte aktive Richter-

1) Liszt-Schmidt a. a. O. S. 815.
2) Oppenheim a. a. O. S. 25 Fußn. 1.
3) So V.E. S. 9.
4) Oppenh. a. a. O. S. 18 ff.

bestechung behandelt — die amtliche Eigenschaft des Täters angesehen hat[5]), während von anderer Seite[6]) geltend gemacht wurde, die Verbrechen richteten sich gegen die Rechtspflege überhaupt und seien deshalb in die Gruppe der strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege, also in dem 12. Abschnitt: „Schädigung der Rechtspflege" einzuordnen.

Bei Betrachtung der durch das Delikt verletzten Rechtsgüter wird man der Auffassung des Entwurfs recht geben müssen.

Rechtsgut ist nach Binding[7]) „alles, was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Wert ist, dessen ungestörte Erhaltung er deshalb durch Normen sicher stellen muß." Es bezweckt also das Strafrecht Schutz der Rechtsgüter. Mithin kann man aus den Rechtsgütern, zu deren Schutz ein Strafgesetz ergangen ist, auf die Natur der Strafbestimmung schließen. Dabei ist sehr wohl zu merken, daß der Bau eines Verbrechenstatbestandes mit bestimmten, festumrissenen Tatbestandsmerkmalen auf einem solchen Rechtsgut nur dann möglich ist, wenn das zu schützende Rechtsgut in seinem Inhalt bestimmt und klar erkenntlich ist.

Die Rechtsgüter, zu deren Schutz die Strafbestimmungen gegen Richterbestechung getroffen sind, sind mannigfacher Art, soweit sie unmittelbar verletzt werden.

So verstößt die Richterbestechung gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen, einen Grundsatz, der von jeher nach römischer wie nach germanischer Auffassung Gültigkeit gehabt hat. Ein Umsichgreifen von Richterbestechung würde ferner nicht nur die Integrität des Richteramts, die Reinheit und Unkäuflichkeit der richterlichen Handlungen sowie die Rechtssicherheit gefährden, sondern auch eine Verletzung des verfassungsmäßig festgelegten Grundsatzes der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz bedeuten. Die Richterbestechung sowie die Verleitung bezw. Nötigung dazu gefährdet endlich die Freiheit des Rechtsspruchs und beeinträchtigt insoweit die Interessen der Rechtspflege.

Die unmittelbare Verletzung aller dieser Rechtsgüter involviert aber gleichzeitig in jedem Fall die Verletzung eines Rechtsgutes, dessen Schutz sich der Staat und die im Staat zusammengeschlossene Gesellschaft besonders angelegen sein lassen muß: die Richterbestechung verletzt die ordnungsmäßige Ausübung der Staatsgewalt. Der Staat selbst ist in seinem Lebensprinzip angegriffen, wenn diejenigen Organe, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, wenn also vornehmlich seine Rechtspflegeorgane die ihnen verliehene Macht nicht im Sinne des Staates zu dessen Nutz und

---

5) vgl. Prot. der Strafr.Komm. 138. Sitz. S. 3/4 (Sitz. v. 5. 6. 1912.)
6) Katz, a. a. O. S. 167.
7) Binding Hdbch. d. Strafr. Bd. 1.

Frommen gebrauchen, wie es ihnen als den „eigentlichen Lehensmannen“ des Staates zustehen würde, wenn sie vielmehr sich dem Staat gegenüber eines Vertrauensbruches schuldig machen, indem sie durch „entgeltliche“ Preisgabe ihrer Amtsgewalt das vom Staate in sie gesetzte Vertrauen täuschen. Dieser Treubruch, dieser „Verrat am Staatswillen“[8]) in Verbindung mit der Verletzung der oben aufgezeichneten, unmittelbar verletzten Rechtsgüter ist es, der das Charakteristikum des Verbrechens der Richterbestechung ausmacht, und der den Gesetzgeber veranlaßt hat, dies Verbrechen ebenso wie das der Rechtsbeugung, für das das hier Gesagte in gleichem Umfange gilt, von den anderen Amtsdelikten nicht zu trennen[9]).

Daß in diesem Zusammenhang auch die Strafbestimmungen gegen die sog. aktive Richterbestechung übernommen werden mußten, liegt auf der Hand. Denn wenn auch der Gesetzgeber Gefahr läuft, sich dadurch dem Vorwurf der Inkonsequenz auszusetzen, insofern als die aktive Richterbestechung ohne Zweifel kein eigentliches Amtsdelikt ist, so ist doch der innere Zusammenhang des Stoffes unverkennbar, und es wäre infolgedessen nicht ratsam, die Uebersichtlichkeit des Stoffes durch äußere Trennung der einzelnen Teile zu erschweren[10]).

Aus alledem erhellt, daß die vom Entw. 27 beibehaltene Einordnung der hier behandelten Delikte unter die Amtsdelikte sehr wohl gerechtfertigt ist.

Im folgenden wird auseinandergesetzt, wie sich die Richterbestechung im Einzelnen nach dem Entw. 27 gestaltet.

C) Die Bezeichnung des Delikts als „Richterbestechung“.

Was zunächst die Bezeichnung des Delikts als „Richterbestechung“ anlangt, so ist zuzugeben, daß dieser Ausdruck zwar die Fälle der sogenannten aktiven Bestechung begriffsmäßig klar erfaßt, daß er jedoch dem Charakter der passiven Bestechung nicht voll gerecht wird.

Man kann die Fälle, in denen ein Richter ein Entgelt fordert, an sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht als „Bestechung“ bezeichnen. Trotzdem hat man den Randvermerk „Richterbestechung“ im Entw. 27 beibehalten, da es nicht gelungen ist, einen

---

8) Binding. Lehrb. II S. 717.

9) Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, die Freiheit des richterlichen Willens in der Ausübung der Rechtspflege als das verletzte Rechsgut anzusprechen (So Katz S. 167), da, wie später nachgewiesen wird, die Beeinflussung des richterlichen Willens für die Vollendung des Verbrechens der Richterbestechung völlig unerheblich ist. (Vgl. Binding a.a.O. S.723.)

10) Teichm. a. a. O. S. 13.

passenden Ersatz zu finden. Der Vorschlag[11]), die passive Richterbestechung „Bestechlichkeit des Richters" zu nennen, kann nicht befriedigen, da der Ausdruck „Bestechlichkeit" lediglich auf eine Eigenschaft hinweist, es aber nicht die Eigenschaft des Richters ist, die ihn strafbar macht, sondern ein Handeln seine Strafbarkeit begründet[12]). Es geht ferner nicht an, das Delikt „Richterbeeinflussung"[13]) zu nennen, da, wie bereits oben[14]) erwähnt wurde, die Beeinflussung des richterlichen Willens gar nicht das Wesentliche ist. Endlich kann auch der von Uhlemann[15]) aufgestellte Begriff „Amtsverrat" den Ausdruck „Richterbestechung" nicht ersetzen, denn dieser Ausdruck trifft einmal nur den Fall der passiven Bestechung — er bedeutet nach Uhlemann[16]) „das Versprechen des Trägers eines Amtes, eines Entgeltes halber seine Amtsgewalt zu mißbrauchen" — zum andern dürfte diesem Ausdruck die unbedingt erforderliche Allgemeinverständlichkeit fehlen, insofern als man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei „Amtsverrat" viel eher etwa an den Verrat von Amtsgeheimnissen etc. denken wird, als an Fälle der Richterbestechung.

Die zur Beratung des Entw. 27 eingesetzte Strafrechtskommission des Reichstages hat sich ebenfalls mit der Frage der Bezeichnung des Delikts beschäftigt. Einen passenden Ersatz hat auch sie nicht gefunden. Dafür ist sie an diese Frage unter einem neuen Gesichtspunkt herangetreten. Man hat nämlich für die Bezeichnung des Delikt geglaubt, die Entgeltannahme etc. durch den Richter in eine solche für Vornahme pflichtgemäßer und pflichtwidriger richterlicher Handlungen augenfällig gliedern zu müssen und hat beschlossen[17]), dem ersten Fall die Bezeichnung „Geschenkannahme durch Richter" zu geben und den zweiten Fall zusammen mit der aktiven Richterbestechung „Richterbestechung" zu nennen. Zur Begründung wurde auf den Sprachgebrauch verwiesen, nach dem zum Begriff der Bestechung Pflichtwidrigkeit der richterlichen Handlung gehöre[18]).

Diese Regelung dürfte jedoch keine glückliche sein. Einmal ist der Ausdruck „Geschenkannahme" viel zu eng, denn bestraft wird, wie später zu zeigen ist, nicht nur die Annahme, sondern auch das Fordern und sich Versprechenlassen und zwar nicht nur von Ge-

---

11) Birkm. a. a. O. S. 325.
12) So Begr. z. V.E. S. 620.
13) Prot. der Strafr.-Komm. 244. Sitzg. IIIc, aa
14) S. 12 Fußn. 9 ds. Arbeit.
15) Uhlemann a. a. O. S. 23.
16) Uhlemann a. a. O. S. 23.
17) Beschlüsse d. 21. Ausschusses IV. Wahlperiode in erster Lesung §§ 125, 125a, 126.
18) Sitzungsberichte der 46. Sitzung S. 1 ff. III. Wahlp.; Sitzungsberichte der 29. Sitzung S. 9 IV. Wahlp.

schenken, sondern jeden Entgelt. Zum andern ist die vorgeschlagene Gliederung als solche nicht empfehlenswert, denn sie weist einen Mangel an Klarheit auf. Ein Gesetz muß übersichtlich sein. Diesem Bedürfnis entsprechend muß geschieden werden in die Handlungen des Richters auf der einen und die des Entgeltgebers auf der anderen Seite. Im übrigen gefährden die Handlungen des einen, wie die des anderen letzten Endes immer dasselbe Rechtsgut, nämlich die Reinheit des Richteramts und gehören mithin begriffsmäßig zusammen. Die gegen die Handlungen des einen wie die des anderen gerichteten Strattatbestände müssen deshalb unter einem einheitlichen Gesichtspunkt im Gesetz behandelt werden und diese einheitliche Behandlung muß im Gesetz ihren sichtbaren Ausdruck finden durch eine gemeinsame Ueberschrift. Diesen Erfordernissen hat die Strafrechtkommission in den genannten Beschlüssen keinesfalls Rechnung getragen, wohl aber der Entw. 27, der in einem geschlossenen Paragraphen die verschiedenen Fälle der Entgeltforderung etc. durch den Richter behandelt und dabei den Unterschied zwischen pflichtgemäßem und pflichtwidrigem Handeln durch Gliederung in verschiedene Absätze deutlich zum Ausdruck bringt, im nächsten Paragraphen dann geschlossen die aktive Richterbestechung behandelt und endlich beide Paragraphen unter dem einheitlichen Gesichtspunkt „Richterbestechung" zusammenfaßt.

Die Strafrechtskommission vergißt im übrigen bei ihrer Gliederung ganz, daß genau genommen überhaupt nur die Handlungen des Richters und diese unter dem Gesichtspunkt des Verrats am Staatswillen bei pflichtwidrigem gleich wie bei pflichtgemäßem Handeln in den Abschnitt „Verletzung der Amtspflicht" hinein gehören und daß die Strafbestimmungen gegen die aktive Richterbestechung, die begriffsmäßig in diesem Abschnitt, der doch in erster Linie die Delikte der Amtsträger behandelt, an falscher Stelle stehen, lediglich deshalb in diesen Abschnitt übernommen worden sind, weil man in Anbetracht des Erfordernisses der Uebersichtlichkeit der Materie und in Anbetracht dessen, daß der bestechliche Richter und der Entgeltgeber beide die Reinheit des Richteramts gefährden, die Strafbestimmungen gegen den Entgeltforderer und dem Entgeltgeber nicht auseinander reißen wollte. Infolgedessen geht es nicht an, um des angeblichen Sprachgebrauchs des Wortes „Bestechung" willen so zu verfahren, wie es der Strafrechtsausschuß getan hat.

Abgesehen davon, ist die Konzession des Ausschusses an den Sprachgebrauch auch nur eine halbe, denn genau genommen bedeutet „Bestechen" doch nur die Hingabe etc. Entgelt, nicht aber das Fordern und Annehmen. Der Ausschuß behandelt aber unter der Ueberschrift „Richterbestechung" auch einen Fall des „Forderns" etc. Damit gibt der Ausschuß selbst zu, daß sich die Bedeutung des

Wortes „Bestechung" im Laufe der Zeit gewandelt hat, und, daß man heute unter den Begriff der Bestechung sowohl die Tätigkeit des Entgeltgebers als auch die des Entgeltempfängers subsumiert.

Weiterhin hat sich aber die Bedeutung speziell des Begriffes Richterbestechung immer mehr dahin entwickelt, daß man unter Richterbestechung, soweit damit die Tätigkeit des Entgeltempfängers gemeint ist, jedwede Entgeltforderung oder -annahme eines Richters versteht, gleichgültig ob er bei Ausübung seiner richterlichen Funktionen pflichtgemäß handelt oder nicht.

Es empfiehlt sich infolgedessen sehr wohl, den Ausdruck „Richterbestechung" beizubehalten und im übrigen wie das in Literatur und Praxis allgemein geschieht, zwischen passiver und aktiver Richterbestechung zu unterscheiden.

I. Teil.

Die passive Richterbestechung.

A) Historischer Rückblick.

Uralt ist das Delikt und seine strafrechtliche Verfolgung. Solange Menschen in rechtlich geordneten Verhältnissen miteinander leben, solange sie vor allem eine Instanz geschaffen haben, die unter ihnen rechtsprechen soll, solange wenden sie sich gegen jeden Versuch der Richter, um ein Entgelt ihren Richterspruch zu fällen, denn „Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sachen der Gerechten", sagt schon Moses[1]). Und wie die Juden, so kannten auch die Araber[2]), Aegypter, Inder, das Delikt und belegten es mit schweren Strafen[3]). Naturgemäß war das „ob rem judicandam pecuniam accipere" auch den Römern bekannt und wurde schon von den ältesten Zeiten an in den verschiedensten Gesetzen mehr oder minder schwer bestraft, ursprünglich und besonders im Kapitalprozeß als exemplificatorische Hervorhebung besonders wichtiger Einzelfälle sogar mit der Todesstrafe[4]) (lege Cornelia de siccariis et veneficiis). Wenn auch die Todesstrafe wegen ihrer allzugroßen Härte bald obsolet geworden ist, so kehrt doch die Bestrafung der Richterbestechung in den Gesetzen und Verordnungen sowohl der Zeit der Republik als auch der Kaiserzeit immer wieder in verschiedenen Erscheinungsformen. Genannt seien

1) Zweites Buch Moses 23, 8; 5. Buch 16, 19.
2) Koran, Sure 4, 6.
3) Teichm. a. a. O. S. 4.
4) Zwölftafelrecht, Gellius XX, 1; Alc. a. a. O. S. 8 ff., Mommsen a. a. O. Seite 632 ff.

die lex Sempronia, vor allen die lex Julia repetundarum, ferner die lex Servilia und die lex Cornelia repet. sowie die lex Cornelia de falsis und endlich das Edictum Theoderici. Da man einen allgemeinen Begriff der Beamtenbestechung im römischen Recht zunächst nicht kannte, sind die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung unter den verschiedensten Gesichtspunkten ergangen und auch verschieden weit ausgedehnt worden. Auf die einzelnen Unterschiede und Besonderheiten, wie zum Beispiel die Verfolgung mit der Zivilklage oder durch magistratisches Einschreiten, die Beschränkung der Bestechungklage auf die dem Senat angehörigen Geschworenen, den Mißbrauch der Justiz gegen den Nichtbürger, oder endlich auf die Haftung der Erben für das Verschulden des Delinquenten hier näher einzugehen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Es sei deshalb hierzu vor allem auf die Ausführungen von Mommsen[5]) verwiesen.

Interessant sind die Bestimmungen des römischen Rechts vor allem deshalb, weil sie in ihren Grundzügen vom gemeinen Recht übernommen worden sind.

Auch den älteren germanischen Volksrechten war die Richterbestechung nicht unbekannt. Ihrer wird allerdings meist im Zusammenhang mit der Rechtsbeugung Erwähnung getan und zwar so, daß eine strafbare Bestechung nur dann vorliegt, wenn sie entweder eine Rechtsbeugung zur Folge hatte oder doch als Preis für die Vornahme einer pflichtwidrigen richterlichen Handlung erfolgt war. Die Strafen, mit denen die alten deutschen Volksrechte die passive Richterbestechung belegt haben, sind mannigfacher Art und zwar finden sich Strafen von der Todesstrafe an bis zur Zahlung eines Schadensersatzes in einfacher oder mehrfacher Höhe[6]).

Die späteren deutschen Rechte halten ebenfalls an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der richterlichen Amtshandlung fest. „O du Richter, Dir rate ich, daß Du keine gab darumb nemest, das Du umb irent willen recht richten wollst" heißt es in der glossa zum Sachsenspiegel[7]), und an anderer Stelle[8]) heißt es: „Der Richter sol das geraubte gut nicht behalten, sondern die gewere und das gut seinem Herren wiedergeben — denn so er jchts davon neme, so gebe er sein urtel umbs geld, und darumb were es an ihm selbst unrecht." Aehnliche Bestimmungen finden sich auch im Schwabenspiegel im 71 Kapitel: „Wie man rihter welen sol[9])".

In der Carolina findet sich der römischrechtliche Grundsatz wieder, nach dem es auf eine Pflichtwidrigkeit des Richters nicht

---

5) Mommsen a. a. O. S. 632 ff., 667 ff., 705 ff., 717 und 727 ff.
6) Brunner a. a. O. S. 359 ff.; Alc. a. a. O. S. 16.
7) 3. Buch 69. Art. in gl.
8) 2. Buch 25. Art. in gl.
9) Trepper a. a. O. S. 5.

ankommt. So sagt ein späterer Kommentator[10]): „Ja die Relegion der alten Gesetzen ist so hoch, daß auch ein Richter wegen gerechten Urteils nichts einnehmen solle, denn die Gerechtigkeit soll nicht erkaufft werden, gestalten dergleichen ausgefallene Sentenz ohne weitere Appelation unkräftig seyn." Gleichfalls in Anlehnung an das römische Recht, das die Annahme kleiner Gelegenheitsgeschenke bis zu einen gewissen Grade gestattete, war interessanterweise auch nach dem Recht der Carolina die Annahme gewisser Gelegenheitsgeschenke gestattet[11]): „Man will zwar die essend Speiß und Getranck dissfals exculpieren, sonderlich so selbige nicht viel austragen und man ohne das kein aparte Salarium hat, weilen diese nur ein Sporn geschwinder Ausmachung seyend, aber es ist wohl acht zu haben, daß das Gemüth hierdurch nicht von der Wahrheit abgeleitet werde." Immerhin waren die Bestimmungen des gemeinen Rechts, die die Richterbestechung unter dem weiten Begriff des crimen repetundarum faßten, noch recht lückenhaft und den neueren Staatsverhältnissen nicht mehr angepaßt.

Eine Trennung der richterlichen von den anderen Amtsverbrechen und somit einen Fortschritt in der strafgesetzlichen Behandlung der Materie brachte erst das allgemeine Landrecht, während die Landesstrafgesetzgebungen des 18. Jahrhunderts eine derartige Trennung noch nicht durchgeführt hatten.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts über „die Verbrechen der Justizbeamten" sind dann unter Aufstellung fester Begriffsbestimmungen in das preußische StGB. von 1851 übergegangen und von dort über das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes in das heute geltende Reichsstrafgesetzbuch mit einigen Aenderungen übernommen worden.

Unter Zugrundelegung einer vergleichenden Darstellung des deutschen und des ausländischen Strafrechts ist dann in jahrzehntelanger Arbeit von den verschiedensten Kommissionen und Parlamentsausschüssen unter kritischer Mitarbeit vor allem der Strafrechtswissenschaft an der Reform des geltenden R. St. G. B. gearbeitet worden. Das vorläufige Ergebnis dieser Arbeit ist die Reichstagsvorlage vom Jahre 1927[12]).

Im Folgenden ist bzüglich der Richterbestechung der Rechtszustand dargestellt, der sich aus der Fassung des Straftatbestandes im Entw. 27 ergeben würde. Dabei wurden auch die Arbeiten der Strafrechtsausschüsse des Reichstages vom Jahre 1927 ab, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

---

10) Frohlich de Frohlichsburg a. a. O. IV. Buch 18. Titel, 9.
11) Frohlich de Frohlichsburg ebenda.
12) Ueber den Gang der Reformarbeiten vgl. Schäfer a. a. O. S. VIII, IX. Die Arbeiten der späteren Reichstagskommissionen konnten nur soweit be-

B. Der Tatbestand der passiven Richterbestechung nach Entw. 27.

I. Der äußere Tatbestand.

Der Entw. 27 behandelt die passive Richterbestechung im § 125 und bestimmt dort folgendes:

„Ein Richter oder Schiedsrichter, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, wird mit Gefängnis bestraft.

Ein Richter oder Schiedsrichter, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er künftig eine richterliche Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Wenn die Vornahme oder Unterlassung eine Rechtsbeugung (§ 129) oder eine andere Verletzung der richterlichen Pflichten enthält oder enthalten soll, ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei die Fassung des geltenden Rechts der des Entw. 27 vorweg gegenübergestellt. Das geltende Recht bestimmt im § 334 Abs. 1 R. St. G. B.:

„Ein Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt, oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft."

1. Die Subjekte der passiven Richterbestechung.

a) Richter.

Was der Entw. 27 unter „Richter" versteht, definiert er in § 9 Ziff. 5, wo es heißt:

„Im Sinne des Gesetzes ist Richter: jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Richteramt auszuüben".

Damit hat der Entwurf eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen. Diese Erweiterung ist sehr zu begrüßen. In der Tat wies nämlich das geltende Recht in dieser Hinsicht eine erhebliche Lücke auf[13]). Durch Gegenüberstellung der „Richter" einerseits, der Geschworenen und Schöffen und der Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde andererseits ließ das Gesetz nach richtiger

---

rücksichtigt werden, als die Kommissionen ihre Arbeiten abgeschlossen haben und ihre Beschlüsse der Oeffentlichkeit zugängig geworden sind.

13) Begr. z. V.E. S. 622; Binding Lehrb. II S. 725; Birkm. a. a. O. S. 371/72; Eberm a. a. O. § 334, 1.

Ansicht[14]) klar erkennen, daß es unter Richter nur den beamteten Richter versteht, denn die Aufzählung der nichtbeamteten, also der Laienrichter soll offenbar eine erschöpfende sein. Diese Ansicht findet eine Unterstützung in der Tatsache, daß man zu den ursprünglich nur genannten Geschworenen und Schöffen der Vollständigkeit halber durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 als Subjekte der passiven Richterbestechung die Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde hinzugefügt hat.

Die Beschränkung der Strafbestimmungen auf die beamteten Richter mit Ausnahme der genannten Laienrichter hat zur Folge, daß z. B. die Mitglieder der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Beisitzer der Seemannsämter, der Konsular- und Kolonialgebiete, die Mitglieder der Ehrengerichte der Anwaltskammern und teilweise die Mitglieder des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte wegen passiverRichterbestechung strafrechtlich nicht belangt werden können[15]).

Diese Folge wird von der Wissenschaft besonders im Hinblick auf das ständige Anwachsen der Laiengerichtsbarkeit allgemein bedauert[16]) und zwar mit vollem Recht.

Alle diese Laienrichter üben genau wie die Beamtenrichter eine spezifisch richterliche, nämlich rechtsprechende Tätigkeit aus, sie sind vom Staat als dem Inhaber der Gerichtsgewalt zur Entscheidung über die Existenz bezw. Nichtexistenz in Anspruch genommener Rechte „mit der Gewalt autoritativer Gesetzesauslegung und -anwendung betraute Personen[17])", sie alle greifen durch ihre Rechtsprechung in das Rechtsleben der Allgemeinheit ein, sie alle hat nur das Gesetz und nicht ein fremder Wille bei ihren Entscheidungen zu leiten. Sie alle haften folglich für die Reinheit und Unversehrtheit eines der höchsten Güter eines Volkes, einer unbestechlichen Justiz. Darum ist es im Grunde gleichgültig, auf welche Weise der Einzelne zu seinem Richteramt bestellt ist, wenn er nur überhaupt eine rechtsprechende Tätigkeit ausübt.

Die Consequenzen dieser an sich offenbar gerechtfertigten Erwägung kann man jedoch nach der Fassung des geltenden Rechts nicht ziehen, wiewohl der Versuch dazu von einigen Autoren gemacht wurde[18]), denn man muß Frank[19]) zustimmen, wenn er sagt, daß „der Umstand, daß das StGB. hinter der modernen Rechtsent-

---

14) Binding a. a. O. S. 725; Birkm. S. 371; Begr. z. V.E. S. 621 ff.; Frank § 334, II.

15) Begr. z. E.V. S. 621/22; Eberm. § 334, 1.

16) Vgl. statt aller Binding a. a. O. S. 725.

17) Oppenh. a. a. O. S. 57; vgl. hierzu Binding a. a. O. S. 553 und Uhlem. S. 64/65

18) Oppenh. a. a. O. S. 57; Katz S. 176; Olsh. a. a. O. § 334 n. 1a; Uhlem. a. a. O. S. 83/84; Allfeld a. a. O. S. 606.

19) Frank a. a. O. zu § 334 II.

wicklung zurückgeblieben ist, die analoge Ausdehnung der Strafbestimmungen auf nichtbeamtete Richter in keiner Weise rechtfertige".

Die deutschen Strafgesetzentwürfe haben sich sämtlich den genannten Erwägungen nicht verschlossen und haben die offenbare „Lücke" des geltenden StGB. ausgefüllt, in dem sie jeden Träger eines öffentlichen Richteramts als des Delikts der Richterbestechung fähig bezeichnet haben.

Es fallen mithin unter den Begriff „Richter" nach dem Entw. 27 nicht nur die Berufsrichter aller Art, sondern auch alle Laienrichter, sofern sie nur ein „öffentliches" Richteramt auszuüben haben. Die Aufzählung der Schöffen und Geschworenen, sowie der Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde ist damit hinfällig geworden[20]).

Ferner gehören zu den Richtern nicht nur die Richter der bereits genannten Sondergerichte, sondern auch die beamteten und nichtbeamteten Mitglieder der Disziplinar- und Verwaltungsgerichte, so z. B. der Steuerbehörden bei Bestrafung wegen Defraudationen oder der Postbehörden in den Fällen der §§ 34—46 des Gesetzes vom 28. 10. 1871[21]), sowie überhaupt die Mitglieder der Verwaltungsbehörden, soweit sie an der Rechtssprechung über ihnen zum Zwecke der Rechtssprechung zugewiesene Rechtssachen teilnehmen. Deshalb sind auch Polizeibeamte, denen der Erlaß von Strafbescheiden oder Strafverfügungen übertragen sind, des Delikts der passiven Richterbestechung fähig[22]). Ob und wie weit auch der Richter der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den Richtern im Sinne des § 325 gehört, wird erst später erörtert werden[23]), wenn von den „richterlichen Handlungen" gesprochen wird.

b) Schiedsrichter.

Neben den Richtern nennt der Entwurf 27 als Subjekte der passiven Richterbestechung die Schiedsrichter.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß mit dem „Schiedsrichter" im Sinne der §§ 125 ff. des Entw. 27 nur der auf Grund eines Schiedsvertrages (§§ 1025 ff. Z. P. O.) berufene Richter gemeint ist und nicht etwa die Mitglieder der Schiedsstellen, die das Gesetz bindend als Schiedsstelle vorschreibt[24]). Schiedsrichter im Sinne der §§ 125 ff. Entw. 27 sind deshalb nicht die in den §§ 156 ff. des Versicherungsgesetzes der Angestellten vom 20. 12. 1911 genannten

20) Die Frage, wann der Schöffe fähig ist, Subjekt der passiven Richterbesprechung zu sein, wird später erörtert (S. 54 ff. dieser Arbeit).
21) Uhlem. a. a. O. S. 83.
22) Oppenh. S. 58 Denkschr. z. Entw. 19 S. 141 ff. zu § 171—73.
23) S. 33 ff.
24) Begr. z. V.E. S. 621. Strafrechtskomm. (1912) Prot. d. 244. Sitz. III b.

Schiedsrichter, oder die Mitglieder der Mieteinigungsämter, der Schlichtungsausschüsse, des Schiedsgerichts für Elektrizitätswirtschaft nach dem Gesetz vom 5. 6. 22 u. a. m. „Schiedsrichter" sind ferner nicht die Schiedsgutachter (Schätzer), welche nur einzelne, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen in bindender Weise feststellen[25]).

Um Unklarheiten zu vermeiden, die sich aus dem verschiedenen Sinn des Wortes „Schiedsrichter" in der Gesetzessprache ergeben, ist angeregt worden, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, was das Strafgesetz unter „Schiedsrichter" versteht[26]). Man glaubte das dadurch erreichen zu können, daß man die Begriffsbestimmungen des Beamten und des Richters unter einer Nummer vereinigte. Da nämlich — so argumentierte man — die Mitglieder der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Schiedsgerichte Richter im eigentlichen Sinne seien und ferner durch die Vereinigung der Begriffsbestimmungen des Beamten und des Richters unter einer Ziffer außer allem Zweifel stehen, daß der Richter im Sinne des St. G. B. eine Unterart des Beamten sei, so sei auf diese Weise klargestellt, daß als „Schiedsrichter" nur die durch freien Willen der Parteien mittels Schiedsvertrages berufenen Richter anzusehen seien.

Abgesehen davon, daß dieser Weg nicht zur Klarheit bezüglich der Bedeutung des Wortes Schiedsrichter führen wird, da er offenbar überkonstruiert und jedenfalls auf den ersten Blick schwer verständlich ist, bringt er die Gefahr mit sich, daß man als „Richter" wiederum nur den beamteten Richter ansieht, was man doch, wie oben ausgeführt[27]) gerade vermeiden wollte.

Der Entwurf 27 ist dann auch dieser Anregung nicht gefolgt, er hat aber auch auf andere Weise nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, was er unter Schiedsrichter versteht. Wahrscheinlich ist das deshalb nicht geschehen, weil man annahm[28]), „es widerspreche den Grundsätzen gesetzgeberischer Oekonomie, den Begriff des Schiedsrichters, der im besonderen Teile eine ganz untergeordnete Rolle spiele, in einer allgemeinen Vorschrift zu definieren". Gewiß ist es richtig, daß ein Gesetz so knapp wie irgend möglich gefaßt sein muß, allein es geht nicht an, daß unter der Kürze die Klarheit und Eindeutigkeit leidet.

Nun läßt sich zwar daraus, daß der Schiedsrichter neben dem Richter genannt ist, und daß der Entwurf ausdrücklich bestimmt, daß „Richter" jeder ist, der ein öffentliches Richteramt auszuüben hat, schließen, daß „Schiedsrichter" jeder ist, der nicht ein öffentliches, sondern ein privates Richteramt auszuüben hat. Es

25) Stein-Jonas Z.P.O. 12.—13. Aufl. 1926 Buch X Vorbem. II, 3; Eberm. a. a. O. § 334 n 3.

26) Vgl. zum folgenden Strafr.-Komm. (1912) Prot. d. 244. Sitz. III, b.

27) S. 19, 20.

28) Strafr.-Komm. (1912) Prot. 244. Sitz. III b.

dürfte sich aber doch im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit des Gesetzes empfehlen, im § 9 Ziff. 5 des Entw. 27 in einem zweiten Absatz zu bestimmen:

> (Im Sinne dieses Gesetzes ist) „Schiedsrichter, wer auf Grund Schiedsvertrages (§ 1025 ff. Z.P.O.) als Richter berufen ist".

Die hier vertretene Auffassung scheint auch der Strafrechtsausschuß (1928 29, 30) zu teilen, denn auch er hat angeregt[29]), im § 9 unter einer Ziffer 5 a zu bestimmen:

> (im Sinne des Gesetzes ist): „Schiedsrichter, wer auf Grund eines Schiedsvertrages berufen ist, einen Rechtsstreit zu entscheiden."

Nachdem somit klar geworden ist, wer Schiedsrichter im Sinne des Entw. 27 ist, kann auf die weitere Frage eingegangen werden, ob überhaupt die Nennung des Schiedsrichters neben dem Richter und damit deren Gleichstellung als Subjekte der passiven Richterbestechung gerechtfertigt ist.

Mit der Untersuchung dieser Frage begibt man sich auf ein lebhaft umstrittenes Gebiet. Für ihre Beantwortung ist es von entscheidender Bedeutung, ob der Schiedsrichter, der den Tatbestand des § 125 erfüllt, durch diese Handlung ebenso wie der Richter die Rechtsgüter verletzt, zu deren Schutz die strengen Strafbestimmungen gegen Richterbestechung ergangen sind, oder ob das nicht der Fall ist. Denn letzteren Falls wäre die Gleichstellung der Richter und der Schiedsrichter im Entw. 27 nicht gerechtfertigt.

Es ist bereits[30]) auseinandergesetzt worden, daß die Eingliederung der Richterbestechung unter die Amtsdelikte unter dem Gesichtspunkt erfolgt ist, daß durch den Vertrauensbruch seiner Rechtspflegeorgane der Staat selbst in seinem Lebensprinzip angegriffen sei. Derselbe Gesichtspunkt hat den Gesetzgeber bestimmt, die Richterbestechung mit so hohen Strafen zu bedrohen. Daran ist festzuhalten und weiter zu fragen, ob auch der Schiedsrichter durch Annahme eines — außerordentlichen — Entgelts von einer Partei für Vornahme einer schiedsrichterlichen Handlung einen „Verrat am Staatswillen" begeht. Zur Entscheidung der Frage ist eine nähere Beleuchtung der rechtlichen Stellung des Schiedsrichters erforderlich.

Der Schiedsrichter erhält seine Urteilsgewalt durch Berufung seitens der Parteien auf Grund eines Schiedsvertrages, dessen Inhalt und Umfang an gewisse, gesetzlich geregelte Voraussetzungen gebunden sind. (§§ 1025 ff. Z. P. O.). Er ist nicht vom Inhaber der Gerichtsgewalt bestellt, ein öffentliches Richteramt auszuüben, d. h. „mit der Gewalt autoritativer Gesetzesauslegung und -Anwendung bekleideter Mittler zwischen dem objektiven Recht und den subjektiven Rechten zu sein[31]), sondern ist von den Parteien nach

29) Beschl. des 21. Aussch. der IV. Wahlperiode, 1. Lesung.
30) S. 11, 12.

deren freiem Willen dazu berufen, Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen nach freiem Ermessen auf Grund von Billigkeitserwägungen zu entscheiden. Insofern kann man von einem „Amt" des Schiedsrichters sprechen, muß sich aber darüber im klaren sein, daß dieses Amt ein Privatamt und nicht ein öffentliches Amt ist[32]).

Daß der Schiedsrichter nicht Träger eines öffentlichen Amtes ist, ist — wie bereits ausgeführt wurde[33]) — auch die Auffassung der Entwürfe[34]).

Dafür, daß man trotz dieser Erkenntnis den Schiedsrichter in den Entwürfen wie im geltenden Rechte als Subjekt der passiven Richterbestechung, eines Amtsdelikts, genannt hat, waren folgende Erwägungen maßgebend[35]):

Der Schiedsspruch kommt zustande auf Grund eines prozeßrechtlich besonders geregelten Verfahrens; er hat nach § 140 Z. P. O. die Wirkungen eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils. Aus diesem Urteil findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn es durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Mithin — so schließt man — erfülle der Schiedsrichter nach Beginn seiner Tätigkeit genau die Aufgaben des Richters und stellt den Schiedsspruch in seiner Bedeutung dem gerichtlichen Urteil gleich. Da ferner der Grundgedanke der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung der sei, daß jeder, der richterliche Aufgaben erfülle, gleichgültig auf Grund welcher Berufung, unbestechlich sein solle, so sei die Gleichstellung des Schiedsrichters mit dem Richter gerechtfertigt.

Dieser Schluß ist in doppelter Hinsicht unzutreffend. Einmal ist es nicht richtig, zu sagen, daß der Aufgabenkreis des Richters und der des Schiedsrichters der gleiche sei. Die Tätigkeit des Richters im technischen Sinne besteht in der Anwendung des objektiven Rechts auf in Anspruch genommene subjektive Rechte durch Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen, d. h. durch Rechtsprechung und Ausübung prozessualer Zwangsgewalt.

Während der Richter über die Existenz oder Nichtexistenz von in Anspruch genommenen subjektiven Rechten entscheidet und zwar nach Grundsätzen des objektiven Rechts, übt der Schiedsrichter vielmehr eine ausgleichende Tätigkeit aus, da der Schiedsvertrag, auf Grund dessen er in Aktion tritt, auf einer Linie mit dem Vergleich steht; denn das Wesen der Institution des schiedsrichter-

---

31) S. 19.

32) So Teichm. S. 33; Katz. S. 196 mit der Begr., der Schiedsrichter trete als Rechtspflegeorgan des Staates innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes auf.

33) S. 21, 22.

34) Vgl. z. B. Begr. z. Vorentw. S. 621 ferner Strafr.Komm. (1912) Prot. der 136. Sitz. VI a.

35) Vergl. zu Folgendem: Begr. z. V.E. S. 621. Strafr.Komm. (1912) Prot. d. 136. Sitz. VIa.

lichen Verfahrens besteht nach ihrer geschichtlichen Entwicklung darin, daß man nicht nur unmittelbar einen Vergleich schließen kann sondern auch mittelbar in der Weise, daß der Inhalt des Vergleichs erst durch das Urteil eines Dritten, nämlich des Schiedsrichters bestimmt wird. Was den Staat veranlaßt, den Schiedsspruch in gewissen Grenzen anzuerkennen, ist deshalb nicht etwa die richterliche Autorität des Schiedsrichters, sondern das dem Schiedsvertrage innewohnende Vergleichsmoment[36]). Das gilt auch heute noch.

Ferner fehlt dem Schiedsrichter bei der Leitung des Streites jegliche Zwangsgewalt, denn er kann z. B. zwar Zeugen und Sachverständige vernehmen, aber nur soweit sie freiwillig erscheinen; auch ist er nicht in der Lage, irgend welche Eide aufzuerlegen oder abzunhmen[37]).

Ebenso ist es unrichtig, das schiedsrichterliche Urteil dem gerichtlichen Urteil gleichzustellen. Die Zivilprozeßordnung sagt zwar[38]), daß der Schiedsspruch die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils habe und gibt ihm damit öffentlich rechtliche Wirkungen[39]), [40]). Dennoch kann in dieser Bestimmung nicht die Anerkennung des Schiedsspruchs als richterliches Urteil gefunden werden; denn die Z. P. O. sagt nicht: der Schiedsspruch ist richterliches Urteil, und es ist Oppenheim recht zu geben, wenn er sagt[41]), daß es unlogisch sei von gleichen Wirkungen auf gleiche Ursachen zu schließen. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch ist ja auch nur dann möglich, wenn er durch gerichtlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt ist[42]), und selbst dadurch wird der Schiedsspruch nicht zum gerichtlichen Urteil in der Streitsache der Parteien, denn durch das Vollstreckungsurteil wird nur ausgesprochen daß ein Grund, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden könnte, nicht vorhanden ist.

Aber selbst, wenn man die gegen die Gleichstellung des Schiedsspruchs und des gerichtlichen Urteils hier angeführten Gründe nicht

---

36) Andrée, gemeinrechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte 1860 S. 18; Oppenheim a. a. O. S. 204.

37) Vergl. hierzu und zum folgenden: Oppenheim S. 198, Uhlem. S. 84 ff.; Trepper S. 69 ff.

38) Z.P.O. § 1040.

39) Diese Wirkung des Schiedsspruchs ist übrigens erst festgelegt in der deutschen Z.P.O. Wie aus den ausführlichen Darlegungen Oppenh. über das Verhältnis vom Staat zu dem Institut des Schiedsgerichts hervorgeht, war man in früheren Zeiten weit davon entfernt, das Institut des Schiedsgerichts als Institut des öffentlichen Rechts anzuerkennen, und der Schiedsspruch hatte noch nach gemeinrechtlicher Auffassung nur die privatrechtlichen Wirkungen eines Vergleichs.

40) Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu veranlaßt haben, wurden soeben erwähnt.

41) Oppenh. S. 203.

42) Z.P.O. § 1044.

gelten lassen und den Schiedsrichter als Richter im technischen Sinne betrachten will, so ist doch der andere Grund, der den Bearbeitern der deutschen Strafgesetzentwürfe die Gleichstellung des Richters und des Schiedsrichters bezüglich des Verbrechens der Richterbestechung gerechtfertigt erscheinen ließ, unzutreffend.

Wenn nämlich als Grundgedanke der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung die Wahrung des Grundsatzes der Unbestechlichkeit aller derer angeführt wird[43]), die, gleichgültig auf Grund welcher Berufung, richterliche Aufgaben zu erfüllen haben, so ist das insofern unrichtig, als dieser Gedanke als der Grundgedanke bezeichnet wird. Gewiß spielt dieser Gedanke sowohl für die Bestrafung des Bestochenen als des Bestechenden eine große Rolle. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt für die besonders harte Bestrafung der Richter ist aber doch wohl der, daß der Richter, der sich bestechen läßt, sich eines Vertauensbruchs gegenüber dem Staat schuldig macht, das ergibt sich eindeutig aus der Einordnung des Delikts unter die Amtsverbrechen. Es ist auch schon wiederholt auf diesen ausschlaggebenden Gesichtspunkt hingewiesen worden. Der Staat muß sich deshalb mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen einen derartigen Verrat seiner Organe am Staatswillen wehren, wenn er nicht auf seine eigene Geltung verzichten will.

Der Schiedsrichter aber, der seine Macht nur aus dem Willen der Parteien herleitet, ist nicht Rechtspflegeorgan des Staates, kann also den gesetzmäßigen Verlauf der Rechtspflege gar nicht gefährden. Er begeht mithin keinen Treubruch gegenüber dem Staat, sondern verletzt eine durchaus private Vertragspflicht, wenn er sich bestechen läßt.

Nach alledem muß es als ein Mißgriff erscheinen, das Delikt des Schiedsrichters unter die Amtsdelikte einzureihen und den lediglich den Parteien gegenüber verübten Vertrauensbruch des Schiedsrichters mit der gleich hohen Verbrechensstrafe zu bedrohen, wie den dem Staate gegenüber begangenen Treubruch des Richters.

Trotzdem ist natürlich an dem Gedanken festzuhalten, daß jeder, der irgend ein Richteramt auszuüben hat, unbestechlich sein soll. Aufgabe des Staates ist es, einem Institut, wie dem schiedsrichterlichen Verfahren, dem er in seiner Verfahrensgesetzgebung besonderes Interesse zugewandt hat, auch strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Ein Schutz gegen Pflichtvergessenheiten des Richters ist deshalb ohne allen Zweifel notwendig. Daraus folgt, daß, wenn man, wie das hier angeregt wird, den Schiedsrichter in dem Tatbestand der Richterbestechung streichen will, man nach einem befriedigenden Ersatz suchen und den Schiedsrichter für den

43) Strafr.Komm. (1912) Prot. der 136. Sitz. VIa.

Fall, daß er sich bestechen läßt, an anderer Stelle des Gesetzes mit Strafe bedrohen muß.

Die Frage, in welchen Abschnitt des Strafgesetzbuches die Bestechung des Schiedsrichters einzustellen und wie der Tatbestand zu formulieren ist, soll jedoch erst am Ende dieser Arbeit erörtert werden.

2. Das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Entgelt.

Zum objektiven Tatbestand der passiven Richterbestechung gehört in erster Linie das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Entgelts.

a) Der Entgeltbegriff.

Was der Entwurf unter „Entgelt" versteht, definiert er im § 9 Ziff. 8, wo es heißt:

> (Im Sinne dieses Gesetzes ist) „Entgelt jeder Vorteil, gleichviel, wem er zu gute kommt."

Damit hat man einer weiten Auslegung des Entgeltbegriffs Raum gegeben und zwar hat man das offenbar bewußt getan, um „faulen Ausreden, zum Zwecke, am Gesetz vorbei zu kommen[44])" von vorneherein die Spitze abzubrechen, dabei von der richtigen Erwägung ausgehend, daß das Rechtsgut der Reinheit des Richteramts so hoch zu bewerten ist, daß jeder dagegen gerichtete, selbst mit den geringfügigsten Mitteln begangenen Angriff mit der auf die Richterbestechung gesetzten schweren Strafe zu bedrohen ist.

Was der Entwurf unter „Vorteil" versteht, das sagt er allerdings nicht, er sagt nur: „Jeder Vorteil". Damit bringt der Entwurf, anders als das geltende Recht, das von „Geschenken oder anderen Vorteilen" spricht, eindeutig zum Ausdruck, daß er den Entgeltbegriff nicht nur auf vermögensrechtliche Vorteile ausgedehnt wissen will[45]), sondern auch Vorteile ideeller Art als geeignete Mittel zur Richterbestechung ansieht.

Diese Erweiterung des Entgeltbegriffes bedeutet einen weiteren Fortschritt in der historischen Entwicklung des Delikts der Richterbestechung. Es ist bereits[46]) darauf hingewiesen worden, daß nach römisch-rechtlicher Auffassung, der sich in diesem Punkte das gemeine Recht angeschlossen hatte, die Annahme kleinerer Geschenke bis zu einer gewissen Grenze gestattet war, „weilen diese nur ein Sporn geschwinder Ausmachung seyend". Die ältere deutschrechtliche Auffassung ging dahin, daß der Richter dafür, daß er recht richten wollte, keine „gab" nehmen sollte, wobei offenbar nur an

---

44) Höpler b. Aschr.Kohlr. a. a. O. S. 255.

45) Das ist in der Begründung zum Entw. 25 ausdrücklich ausgesprochen. (Begr. S. 12).

46) S. 17.

materielle, das Vermögen bereichernde Vorteile gedacht war. Das geltende Strafgesetzbuch spricht ebenso wie das ihm voraufgegangene preußische Strafgesetzbuch von 1851 und das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes von „Geschenken und anderen Vorteilen". Es erweitert dadurch den Kreis der Bestechungsmittel über den Begriff des Vermögensvorteils in rein ökonomischem Sinne hinaus, beschränkt ihn aber insofern, als er richtiger Ansicht nach[47]) Vorteile rein ideeller Art als Bestechungsmittel nicht gelten läßt. Denn nach geltendem Recht ist als taugliches Entgelt nur alles das anzusehen, was „einen Vermögenswert im ökonomischen Sinne unter Berücksichtigung der Auffassung des Lebens und nach Maßgabe der guten Sitten, oder im juristischen Sinne repräsentiert"[48]), und ferner „jede Vermehrung des Rechts- und jede Verminderung des Pflichtenbestandes"[49]).

Während also das geltende Recht als Aequivalent für die richterliche Handlung nur solche Vorteile gelten läßt, die die wirtschaftliche oder die rechtliche Lage des Richters in irgend einer Weise verbessern, geht der Entwurf noch einen Schritt weiter und sieht als Entgelt „jeden" Vorteil an. Danach ist im Sinne des Entwurfs beispielsweise auch die Befriedigung eines sinnlichen Bedürfnisses, wie die Gestattung des Beischlafs, wenn sie im Hinblick auf eine richterliche Handlung erfolgt ist, als Entgelt anzusehen. Es ist fernerhin nicht notwendig, daß das Entgelt objektiv nach allgemeiner Lebensanschauung als ein Vorteil anzusehen ist, daß das durch die Entgeltgabe geförderte Interesse ein allgemein anerkanntes ist, sondern es genügt auch, daß rein persönlichen Liebhaberinteressen des Richters oder eines Dritten dadurch gedient wird.

Der Entgeltbegriff des Entwurfs ist endlich auch insofern gegenüber dem geltenden Recht erweitert, als Entgelt jeder Vorteil ist „gleichviel, wem er zu Gute kommen soll". Nach geltendem Recht ist der Tatbestand der Richterbestechung nur dann erfüllt, wenn durch den Vorteil die Rechtsstellung oder der Güterstand des zu Bestechenden selbst verbessert wurde. Allerdings ist man sich auch bezüglich des geltenden Rechts sowohl in der Praxis[50]), als auch in der Wissenschaft[51]) darüber einig, daß es nicht darauf ankommt, daß der Vorteil dem Richter direkt oder nur indirekt zugute kommt, wenn er ihm nur überhaupt im Endeffekt zu Gute kommt, so daß die Zuwendung auch durch Geben an einen Angehörigen erfolgen kann. (Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß der

47) So Binding a. a. O. S. 720/1; Uhlem. S. 39/40; Allfeld S. 603 ff.; § 146; Frank § 331, II; Birkm. S. 333/34; Olshausen § 331 N. 3 b; Alc. S. 42. — A.M. Katz. S. 172, 174; R.G. 9/166.

48) Uhlem. S. 97.

49) Binding a. a. O. S. 720.

50) Z. B. R.G. 13/396, 397.

51) Vgl. statt aller Bind. a. a. O. S. 720.

Richter von dieser Zuwendung Kenntnis hat.) Der Entwurf dagegen hat nicht nur diesen einen Fall im Auge, sondern stellt klar, daß es genügt, wenn die Zuwendung eines Vorteils — natürlich immer im Hinblick auf eine richterliche Handlung — an irgend einen beliebigen Dritten erfolgt[52]).

Die bedeutende Erweiterung des Entgeltbegriffs im Entw. 27 ist allerdings nicht unbedenklich[53]). Es besteht nämlich die Gefahr, daß der Deliktsbegriff selber darunter leidet, wenn der Begriff des Entgelts derart weit und unbestimmt gefaßt ist, daß es in vielen Fällen in das persönliche Ermessen des Strafrichters gestellt sein wird, das Delikt als begangen anzusehen oder nicht, weil ihm das Gesetz die nötige Handhabe zu der Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines „Vorteils" nicht gibt. In der Tat kann auch die Praxis ebenso wie die Strafrechtswissenschaft ohne festumrissene Begriffe nicht auskommen. Indessen erscheint, wie im folgenden aufgezeigt wird, im Falle der Richterbestechung die Gefahr der Sprengung des Deliktbegriffs durch die weite Ausdehnung des Begriffs der „Vorteile" eine sehr geringe zu sein; soweit sie aber doch besteht, wird man sie kaum vermeiden können und die aus ihr sich ergebenden Folgen mit Rücksicht auf den notwendigen Schutz des Rechtsgutes der Reinheit der Rechtspflege in Kauf nehmen müssen.

Die Gefahr ist insofern eine geringe, als der weitaus größte Teil der in Aussicht genommenen Zuwendungen sich zweifelsfrei als „Entgelt" im Sinne sowohl des geltenden Rechts als auch des Entwurfs wird erkennen lassen, nämlich als Vorteile vermögensrechtlicher Natur[54]). Aber auch bezüglich der Zuwendungen, die den ideellen Güterstand des Richters betreffen, wird die Feststellung, daß es sich um „Vorteile" handelt, in den meisten Fällen keine großen Schwierigkeiten bereiten. Es bleibt also nur noch eine verhältnismäßig kleine Zahl von Grenzfällen über, hinsichtlich derer man zweifelhaft darüber sein kann, ob durch sie das Delikt der Richterbestechung begangen werden kann oder nicht.

Im Hinblick auf solche Grenzfälle leidet in der Tat der Deliktsbegriff durch zu unbestimmt weite Ausdehnung des Entgeltsbegriffs. Diese Konsequenz wird sich jedoch in praxi kaum vermeiden lassen, denn einerseits ist es mit Rücksicht auf das zu schützende Rechtsgut erforderlich, alle auszuschließen, was in irgend einer Weise Beeinflussung üben, irgendwie die Käuflichkeit herbeiführen

52) Begr. z. Entw. 25 S. 12.

53) Vergl. zum Folgenden Bind. a. a. O. S. 720; Uhlemann S. 40, die sich gegen eine zu weite Fassung aussprechen.

54) Aus diesem Grunde hat man auch im geltenden Recht von „Geschenken oder anderen Vorteilen" gesprochen. Man glaubte, durch die Hervorhebung des Hauptfalls der Bestechung die Vorschrift allgemeinverständlicher zu machen. Vergl. Strafr.Komm. (1912) Prot. der 136. Sitz. IV b.

oder fördern könnte, andererseits hängt die Frage, ob eine Zuwendung irgendwelcher Art ein Vorteil ist oder nicht, oft so sehr von dem Vorliegen rein subjektiver Momente auf Seiten des zu bestechenden Richters ab, daß es gesetzestechnisch ausgeschlossen sein dürfte, diese Grenzfälle, die im übrigen, wie erwähnt, nur einen verschwindend kleinen Teil der Bestechungsfälle ausmachen werden, begriffsmäßig klar zu erfassen.

Die sich aus der geringen und, wie gezeigt, kaum vermeidbaren Gefahr ergebenden Folgen für die Praxis werden im wesentlichen darin bestehen, daß die weite Ausdehnung des Begriffs unter Umständen zu harten Folgerungen für den Delinquenten führt. Das ist jedoch kein Grund gegen die weite Ausdehnung des Entgeltbegriffs, denn es gilt auch bezüglich dieser Konsequenz dasselbe, was Katzenstein[55]) schon zur Fassung des geltenden Rechts ausgeführt hat: „Die Wichtigkeit des Rechtsgutes und der Umstand, daß der Angriff wie ein schleichendes Gift wirkt, verlangen eben gebieterisch einen umfassenden Schutz."

Endlich sei darauf hingewiesen, daß der Hauptsinn der strengen Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung in ihrer generalprävenierenden Wirkung liegt und nicht in dem Bedürfnis der Ahndung praktisch gewordener Deliktsfälle, ist doch z. B. in den Jahren 1902 bis 1912 nicht ein einziger Fall der passiven Richterbestechung vorgekommen. Diesem Sinn der Strafbestimmung entspricht die Erweiterung des Deliktsbegriffs, indem sie die generalprävenierende Wirkung zweifellos erhöht. Andererseits treten die Bedenken, die hinsichtlich der Wirkung des in seiner weiten Ausdehnung unbestimmten Begriffs der „Vorteile" geltend gemacht werden können, umsomehr zurück, als praktische Fälle der passiven Richterbestechung auch in Zukunft wahrscheinlich und hoffentlich nur eine große Seltenheit sein werden.

Im Strafrechtsausschuß des Reichstags[56]) ist bezüglich des „Entgelts" angeregt worden[57]), für „Entgelt" „Gegenleistung" zu setzen, weil unter Entgelt schon Aufmerksamkeiten und übliche Gelegenheitsgeschenke zu verstehen seien. Dieser Anregung konnte man nicht folgen und ist ihr auch nicht gefolgt. Wohl gehört es zum Begriff der Bestechung, daß der Vorteil im Hinblick auf eine bestimmte Handlung gewährt wird, ein eigentliches Aequivalent, eine „Gegenleistung" braucht er dagegen nicht zu sein, was später[58]) noch betont werden wird. Andererseits hat man gerade das Wort „Entgelt" gewählt, um eine weite Ausdehnung zu ermöglichen, was, wie soeben ausführlich dargelegt wurde, nur zu begrüßen ist.

---

55) Katz. S. 174.
56) III. Wahlperiode 32. Aussch. 45. Sitz.
57) Abg. Rosenfeld (S.P.D.) a. a. O. S. 4.
58) S. 47.

In der richtigen Erwägung, daß der Schiedsrichter sich auch insofern wesentlich von dem „Richter" unterscheidet, als er seine richterliche Tätigkeit, anders als der „Richter" regelmäßig nicht im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit ausübt, sondern hierfür in der Regel von den Parteien eine vertraglich vereinbarte, besondere Vergütung erhalten wird, hat der Entwurf bezüglich des „Entgelts" des Schiedsrichters eine besondere Regelung getroffen. Er bestimmt im § 127, daß die Vergütung des Schiedsrichters nur dann als „Entgelt" anzusehen sei, wenn sie hinter dem Rücken der anderen Partei erfolgen soll oder erfolgt. Diese Regelung ist getroffen worden, weil bezüglich der Handlungen des Schiedsrichters der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlung hinter dem Grundsatz der Unparteilichkeit des Richters zurücktritt, und weil eine Parteilichkeit des Schiedsrichters nur dann zu befürchten ist, wenn ihm von einer Partei ohne Wissen der anderen Partei eine Vergütung gewährt wird.[59])

Die Einfügung der Bestimmungen über das Entgelt des Schiedsrichters in den Entwurf 27 ist zwar sehr zu begrüßen, weil er in diesem Punkte Klarheit schafft. Da aber, wie in dieser Arbeit[60]) aufgezeigt wurde, die Gleichstellung des Schiedsrichters mit dem Richter und die damit verbundene Einordnung des Delikts des Schiedsrichters unter die Amtsdelikte nicht gerechtfertigt erscheint, ist naturgemäß auch die Besimmung über das Entgelt des Schiedsrichters zusammen mit dem Delikt der „Schiedsrichterbestechung" an anderer Stelle des Entwurfs einzufügen[61]).

b) Ein Entgelt der bezeichneten Art muß der Richter „fordern, sichversprechenlassen oder annehmen".

Diese Fassung entspricht der des geltenden Rechts, sie ist lediglich aus redaktionellen Gründen in der Weise geändert worden, daß das „Sichversprechenlassen" vor das „Annehmen" gestellt ist. Der Rechtszustand ist aber derselbe geblieben.

Danach ist das „Fordern", das durch ausdrückliche Erklärungen oder konkludente Handlungen erfolgende Stellen eines Ansinnens von Seiten des Richters an einen Dritten, des Inhalts, daß der Dritte an ihn oder an einen anderen als Entgelt für seine richterliche Tätigkeit eine Leistung bewirken solle. Da das „Fordern" eine Willenserklärung ist, muß sie, um wirksam zu werden, von demjenigen, an den sie gerichtet ist, perzipiert sein.[62])

59) Begr. z. Entw. 27 S. 72/73.
60) S. 22 ff., 25 f.
61) Vgl. unten S. 77/78.
62) Bezüglich der Begriffsbestimmung des Forderns herrscht in der Literatur Einigkeit. Vgl. Bind. a. a. O. S. 726 II, 1; Katz. S. 194/95; Teichm. S. 47/48; Uhlem. S. 90, 92, 93, Ohlsh. § 331 4 c.

Während das „Fordern" trotz des Erfordernisses der Kenntnisnahme von seiten des Dritten in einer einseitigen Tätigkeit des Richters besteht, setzt das „Sichversprechenlassen" ein beiderseitiges Einverständnis zwischen dem Entgeltgeber und dem Richter voraus. In diesem Sinne bedeutet das „Sichversprechenlassen" in jedem Falle die Annahme des Versprechens eines Dritten, dem Richter (für die Vornahme oder Unterlassung einer Richterhandlung) einen Vorteil gewähren zu wollen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Anstoß zu dem Versprechen von dem Richter ausgeht, ob es etwa auf einem „Fordern" des Richters beruht, oder ob der Bestechende das Versprechen von sich aus gegeben und der Richter sich mit der Entgeltzusage einverstanden erklärt hat[63]).

Die Erklärung des Einverständnisses kann, wie beim „Fordern" durch ausdrückliche Erklärungen oder durch konkludente Handlungen erfolgen. Ferner kommt es nicht darauf an, ob der Versprechende tatsächlich in der Lage war, seine Zusage zu erfüllen[64]).

Ebenso ist es richtiger Ansicht nach ohne Belang, ob das Versprechen von Seiten des Bestechenden ernstlich gemeint war, vielmehr genügt auch die ernstlich gemeinte Annahme eines nur spontan und ohne den ernsten Willen, es zu erfüllen, gegebenen Versprechens[65]). Endlich kann das „Sichversprechenlassen" auch ein nur bedingtes sein[66]).

Was das „Annehmen" anlangt, so ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Annehmen und „Sichversprechenlassen", daß die Annahme die „Entgegennahme der realen Leistung des Vorteils" bedeutet[67]). Die Handlung der Hinnahme des angebotenen Entgelts allein genügt jedoch nicht, vielmehr kann die Hinnahme des Entgelts nur dann als „Annahme" im Sinne des Gesetzes gelten, wenn sie seitens des Richters mit dem Willen erfolgt ist, das Entgelt für sich zu behalten oder zu verwenden und nicht etwa in der Absicht, durch die Hinnahme lediglich ein Beweismittel gegen den Bestechenden in die Hand zu bekommen[68]), denn in diesem Fall fehlt die Aneignungsabsicht und damit der verbrecherische Wille. Daß die Annahmeerklärung an den Entgeltgeber gelangt ist, ist ebensowenig erforderlich[69]). Wesentlich ist nur, daß der Wille des Richters, sich den

63) So jetzt die gesamte Literatur.
64) Olsh. § 331 N. 4 b.
65) So zutreffend Frank § 331 II; a. M. Trepper a. a. O. S. 25/26 mit der nichtstichhaltigen Begründung, es liege in diesem Falle ein Versprechen auf der anderen Seite gar nicht vor und man könne infolgedessen auch nicht von einem „Sichversprechenlassen" reden.
66) So R.G. 57/28; Frank § 331 II; Ohlsh. § 331 N. 4 b.
67) Binding a. a. O. S. 726.
68) Vergl. statt aller Ohlsh. § 331 N. 4 a.
69) Binding a. a. O. S. 726.

Vorteil zu Gute kommen zu lassen, überhaupt in irgend einer Weise zu Tage getreten ist.

3. Die „richterlichen" Handlungen.

Zum objektiven Tatbestand der passiven Richterbestechung gehört ferner, daß das Fordern etc. von Entgelt erfolgt ist im Hinblick auf die Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung.

a) Wenn man in der Frage, was alles als spezifisch „richterliche" Handlung bezeichnet werden kann, zur Klarheit gelangen will, muß man sich stets dessen bewußt sein, daß die strengen Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung durch die Erwägung bedingt sind, daß die Reinheit gerade des Richteramts als Rechtspflegeorganes des Staates unter allen Umständen gewahrt werden muß, wenn der Staat nicht auf seine eigene Geltung verzichten will, und daß die Reinheit des Richteramts deshalb ein so hoch zu bewertendes Rechtsgut ist, weil der Staat als Inhaber der Gerichtsgewalt den Richter zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zivil- und öffentlich-rechtlicher Natur und zur Urteilsfällung in allen Strafsachen mit den weitgehendsten Machtbefugnissen ausgestattet hat, indem er ihn zum autoritativen Interpreten des Gesetzes, zum Mittler zwischen dem objektiven Recht und den subjektiven Rechten machte. Die Ausstattung des Richters mit so erheblichen Machtbefugnissen war notwendig, weil der Staat nur dann lebensfähig und machtvoll sein kann, wenn das Leben der in ihm zusammengeschlossenen Allgemeinheit sich in rechtlich klar geordneten Verhältnissen abspielt, und das ist nur dann möglich, wenn es eine Instanz gibt, die die Macht hat, Streitigkeiten, die sich naturnotwendig unter den Mitgliedern der Allgemeinheit ergeben, in einer für die Parteien bindenden Weise zu entscheiden und gegen den Staat, die Allgemeinheit und einzelne ihrer Mitglieder gerichtete Angriffe Einzelner durch Strafurteil zu erledigen.

Diese Instanz ist der Richter. „Richterliche Handlungen" im Sinne der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung sind mithin alle Handlungen, die er zur Erfüllung der vorbezeichneten, ihm vom Staate zugewiesenen Aufgaben vornimmt oder unterläßt, aber auch nur diese Handlungen.

Es ist bereits[70]) ausgeführt worden, daß „Richter" im Sinne des Entw. 27 nicht nur die Richter im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, sondern jeder, der berufen ist, ein öffentliches Richteramt auszuüben, also jeder Richter im technischen Sinne. Es können somit auch Mitglieder von Verwaltungsbehörden „Richter" sein,

70) S. 20.

soweit sie nicht eine staatsverwaltende, sondern eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben[71]).

Umgekehrt beschränkt sich aber auch der Aufgabenkreis der eigentlichen Gerichte nicht nur auf die Rechtsprechung, sondern es sind ihnen daneben auch Angelegenheiten zur Erledigung überwiesen, in denen sie eine rein oder doch vorwiegend verwaltende Tätigkeit auszuüben haben[72]). Daß die bei der Erledigung dieser Aufgaben vom Richter vorgenommenen Handlungen keine „richterHandlungen" im Sinne der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung sein können, liegt nach dem oben Gesagten auf der Hand, denn nur der Mißbrauch der ihm zum Zwecke der Rechtsprechung anvertrauten Machtbefugnisse ist es, der durch die strengen Starfbestimmungen gegen Richterbestechung getroffen werden soll, und „Rechtsprechung" ist nur denkbar entweder in Strafsachen oder in Streitsachen privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur zur Erledigung von Fällen, in denen der Staat durch ausdrückliche positivrechtliche Bestimmungen bestimmt hat, daß sie durch bestimmte Behörden, meist in einem mehr oder weniger förmlichen Verfahren, durch Rechtsprechung zu erledigen sind.

Abgesehen von den Fällen, in denen der Richter zweifellos eine rein verwaltende Tätigkeit ausübt, den Fällen, in denen der Richter den internen Gerichtstrieb anlangende Verwaltungsordnungen trifft, und den sog. Justizaufsichtsgeschäften, werden die hier angestellten Erwägungen vor allem akut zur Entscheidung der bezügl. des geltenden Rechts stark unerstrittenen Frage, ob auch die zur Erledigung von Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen Entgelt erfolgte Vornahme oder Unterlassung von Handlungen des Richters durch die Strafvorschriften gegen „Richterbestechung" betroffen werden.

Auf eine ausführliche Darlegung der für und gegen den Einschluß der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeführten Gesichtspunkte kann hier insoweit verzichtet werden, als die verschiedenen Autoren ihre Ansicht aus der Fassung des geltenden Rechts zu rechtfertigen versuchten, weil der Entw. die kompli-

---

71) Inwiefern die Behörden richterliche Handlungen vornehmen, ist auf S. 19 ff. bereits näher ausgeführt.

72) Im Gegensatz zur altdeutschen Zeit und auch zum Mittelalter besteht in neuerer Zeit zwar in immer mehr steigendem Maße die Tendenz, die Aufgaben der Justiz von denen der Verwaltung scharf zu trennen, jedoch läßt sich diese Trennung in vielen Fällen praktisch nicht durchführen und ist auch, wie aus dem früheren Rechtszustand ersichtlich ist, begrifflich nicht notwendig, sodaß trotz der prinzipiellen Verschiedenheit der Stellung des rechtsprechenden und des verwaltenden Amtsträgers zum Gesetz, zum Untertan und zum Staat die Vereinigung von verwaltender und rechtsprechender Tätigkeit in einer Person sehr wohl möglich ist. (Vgl. die Ausführungen von Oppenh. S. 56 ff.)

zierte Fassung des geltenden Rechts: „um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden" fallen gelassen hat und sehr viel einfacher von der Vornahme oder Unterlassung „richterlicher Handlungen" spricht.

Soweit es sich jedoch um die Erörterung prinzipieller Fragen handelt, gilt sowohl nach der Fassung des geltenden Rechts wie nach der des Entwurfs der unter Anderen von Oppenheim[73]), Binding[74]) und Uhlemann[75]) aufgestellte Satz, daß die spezifische „Richter"aufgabe sich in der Rechtsprechung über Rechtssachen erschöpft, in der Erledigung von organisierten Rechtsstreitigkeiten, also von Angelegenheiten, bei denen mehrere Parteien mit widerstreitenden Interessen beteiligt sind, und bei denen sowohl bezüglich ihrer Entscheidung als auch ihrer zur Entscheidung führenden Leitung nach rechtlichen Bestimmungen zu verfahren ist[76]).

Angewandt auf die Handlungen, die der Richter in Erledigung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornimmt, ist die Konsequenz dieser Auffassung vom Wesen der richterlichen Aufgaben die, daß solche Handlungen nur dann als „richterliche Handlungen" im Sinne der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung aufgefaßt werden können, wenn der Richter dabei eine „rechtsprechende" Tätigkeit ausübt, was immer dann der Fall ist, wenn mehrere Personen mit widerstreitenden Interessen an der zu entscheidenden Sache beteiligt sind. Spezifisch „richterliche" Handlungen nimmt der Richter auch vor, wen er z. B. im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig wird. Soweit es sich dagegen lediglich um die Geschäftsführung der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, bezüglich deren der Richter nicht als Rechtsprechungs-, sondern als reines Verwaltungsorgan des Staates auftritt, kann man von „richterlichen" Handlungen in dem hier gemeinten Sinne nicht sprechen.

Es ist deshalb ebenso unrichtig, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den durch „richterliche Handlungen" zu erledigenden Rechtssachen vollkommen auszuschließen zu wollen[77]), wie es falsch ist, deren vollständigen Einschluß zu fordern[78]). Es ist vielmehr so, daß der Richter bei Erledigung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, je nachdem er eine rechtsprechende oder eine verwaltende Tätigkeit ausübt, in einem Falle

73) Oppenh. a. a. O. S. 57.
74) Binding Lehrb. II S. 558.
75) Uhlem. a. a. O. S. 71/72.
76) Frank § 356 II 1.
77) so Teichm. S. 35/37; Allfeld a. a. O. § 146 S. 603 ff., v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 821; Binding a. a. O. S. 725, Oppenh. S. 58 R,G, 25/277.
78) Alc. S. 51.

spezifisch „richterliche“ Handlungen vornimmt, im anderen Falle dagegen nicht[79]).

Diese Auffassung, die auch in der Literatur[80]) häufig vertreten wird, und die offenbar auch die Entwürfe teilen[81]), entspricht allein dem eingangs[82]) erwähnten und für die strenge Bestrafung der Richterbestechung maßgebenden Grundgedanken, daß die Reinheit des Richteramts als eines vom Staate zur unparteiischen Rechtsprechung über Rechtsstreitigkeiten autorisierten Organs der staatlichen Rechtspflege unter allen Umständen gewahrt werden muß, wenn nicht der Staat auf seine eigene Geltung Verzicht leisten will.

b) Aus dieser Erkenntnis heraus und gleichzeitig in konsequentem Festhalten an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen überhaupt und im besonderen der Richteramtshandlungen ist der Entwurf 27 im Anschluß an die Entwürfe von 1919 und 1925 dazu gekommen, jeden denkbaren Fall unter Strafe zu stellen, in dem der Richter im Hinblick auf eine richterliche Handlung ein Entgelt fordert etc. und in eindeutiger Weise festzustellen, daß es für die Strafbarkeit grundsätzlich ganz gleichgültig und nur für das Maß der Strafwürdigkeit von Bedeutung ist, ob die Entgeltforderung der richterlichen Handlung vorausgeht oder ihr nachfolgt, und ob die vorzunehmende oder vorgenommene richterliche Handlung als solche eine Pflichtverletzung enthält oder nicht.

Mit der prinzipiellen Gleichstellung der pflichtwidrigen und der pflichtgemäßen Richterhandlung im Entwurf 27 hat eine längere historische Entwicklung ihren Abschluß gefunden. Ursprünglich standen sich zwei verschiedene Auffassungen gegenüber: die germanische und die römische[83]).

Nach germanischer Auffassung galt das Entgelt als Preis für die Vornahme einer ungerechten, also pflichtwidrigen Handlung des Richters; das Delikt der Richterbestechung war daher nicht etwa deshalb als besonders schwerwiegend angesehen, weil der Richter

---

79) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Richter, der sich für Vornahme oder Unterlassung einer Verwaltungshandlung bestechen läßt, straflos bleibt, denn in diesem Falle gelten auch für den Richter die gegen die Bestechungsdelikte der Amtsträger gerichteten Strafvorschriften.

80) so Uhlem. S. 72 ff., Frank 356 II, 1; Eberm. § 334 N. 5., ähnlich Ohlsh. § 334 N. 3 b; Katz. S. 183/84, der es für ausschlaggebend ansieht, ob die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Richter getroffene Entscheidung eine endgültige ist, oder ob für sie der Rechtsweg offen steht.

81) VE. Begr. S. 621 ff. Die Entwürfe von 1919, 1925 und 27 haben der Frage ausdrückliche Erwähnung nicht getan, stehen aber wohl auf demselben Standpunkt, da sie den weiten Begriff „richterliche Handlung“ gebraucht haben, einen Ausdruck, der nach der ganzen Konstruktion des Delikts nur die hier gegebene Auslegung verträgt.

82) S. 11/12.

83) Vgl. zu folgendem Binding a. a. O. S. 713 ff.

durch die Entgeltannahme gegen den Grundsatz verstieß, daß er „sein urtel nicht umbs Geld geben" sollte, sondern weil man die Handlungsweise des Richters als einen Verrat am Staatswillen erkannte, als den „Verkauf des Staatswillens an jemand, der ihn zur Ungerechtigkeit erhandeln will."[84]) Es gehört also nach germanischer Auffassung notwendiger Weise zum Begriff der Richterbestechung, daß eine pflichtwidrige Handlung des Richters in Frage steht.

Dagegen ist nach römisch-rechtlicher Auffassung der wesentlichste Gesichtspunkt für die Bestrafung der Richterbestechung die Verletzung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Richteramtshandlungen, es wird gefordert, daß das Entgelt als Aequivalent für die Vornahme oder Unterlassung einer pflichtwidrigen richterlichen Handlung gegeben bezw. angenommen wird, sodaß es nach römischem Recht formell auch eine Bestechung zu nicht pflichtwidrigen Handlungen gibt.

Beide Auffassungen gehen an sich von richtigen Voraussetzungen aus, sind jedoch insofern unbefriedigend, als sie bei der Begriffsbildung des Delikts in einseitiger Weise jede nur einen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen, anstatt, in der Erkenntnis, daß sowohl der Verrat am Staatswillen zu strafen als auch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit zu wahren ist, einen Deliktstatbestand aufzustellen, in dem diese beiden Gesichtspunkte gebührende Berücksichtigung finden.

Auch dem geltenden Recht ist es nicht gelungen, einen in dieser Hinsicht befriedigenden Tatbestand aufzustellen. Ausdrücklich nimmt es zu der Frage, ob die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung gleichmäßig für pflichtwidrige wie für pflichtgemäße richterliche Handlungen zu gelten haben, keine Stellung. Es ist deshalb von vielen Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, der Versuch gemacht worden, das Gesetz so auszulegen, daß es auf die Pflichtwidrigkeit der richterlichen Handlungen nicht ankomme[85]).

Eine derartige Interpretation des Gesetzes dürfte jedoch nicht gerechtfertigt sein, denn abgesehen davon, daß die Grenze zwischen pflichtgemäßen und pflichtwidrigen Handlungen von vielen Auto-

---

84) Binding a. a. O. S. 715.

85) So Alc. S. 48 unter Hinweis auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Bähr im Reichstage (Stenogr. Bericht von 1870, S. 745): „Wenn der Richter Geschenke genommen hat, so mag er nun judizieren, wie er will, er ist ein bestochener Richter ..." Teichm. S. 58; Birkm. S. 311, 372/3, der u. a. zum Beweise seiner Ansicht auf die Entstehung des § 334 StGB aus Art. 181 code penal Bezug nimmt. Frank § 334 I; Eberm. § 334, 10: „es kommt nur auf den Zweck der Vorteile, nicht auf die objektive Beschaffenheit der Gegenleistung an".

ren scheinbar verkannt wird, sofern sie auf den Erfolg abzielen[86]), und daß die zur Rechtfertigung ihrer Ansicht angeführten speziellen Gründe, wie z. B. der Hinweis auf die Rede des Abgeordneten Bähr[87]) oder die Bezugnahme auf Art. 181 code penal nicht stichhaltig sind[88]), steht der Ansicht dieser Autoren der Umstand entgegen, daß das geltende Recht als Strafe für die passive Richterbestechung nur die Zuchthausstrafe kennt. Wenn nämlich wirklich, wie das behauptet wird, der § 334 StGB. eine Qualifikation sowohl der Geschenkannahme (§ 331) als auch der Beamtenbestechung (§ 332 StGB.) wäre, dann würde es doch eine Ungeheuerlichkeit des Gesetzes bedeuten, wenn es die Geschenkannahme des gewöhnlichen Beamten für Vornahme einer nicht pflichtwidrigen Handlung unter Umständen nur mit Geldstrafe, dieselbe Handlung des Richters dagegen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus bedrohen würde. Schon allein aus dieser Tatsache folgt, daß das geltende Recht nur die entgeltliche Vornahme p f l i c h t w i d r i g e r Handlungen unter Starfe stellt und sich damit der oben erwähnten germanischen Auffassung anschließt. Die genannten Autoren mögen diese Auffassung für falsch halten — de lege ferenda haben sie in der Tat recht — wenn sie aber mit der — an sich richtigen — Begründung, die Käuflichkeit des Richters sei unter allen Umständen strenger zu bestrafen als die von anderen Beamten[89]), das geltende Gesetz gleichmäßig auf pflichtgemäße wie auf pflichtwidrige Amtshandlungen angewandt wissen wolle, dann verfallen sie umgekehrt in denselben Fehler, den das Gesetz macht, indem sie ihrerseits in einseitiger Weise das Hauptgewicht auf den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richteramtshandlungen verlegen und damit ein ganz anderes als das alte Bestechungsdelikt geartetes Delikt aufstellen[9]). Während aber die hohen Strafbestimmungen des geltenden Rechts, soweit dies nur auf die Vornahme pflichtwidriger Richterhandlungen angewandt werden, durchaus gerechtfertigt sind, wären derart hohe Strafen für das durch Einbeziehung der pflichtmäßigen Richterhandlungen gebildete andersartige Delikt in vielen Fällen keineswegs gerechtfertigt.

Trotzdem sind die genannten Autoren, wenn sich auch ihre Auffassung mit den geltenden Gesetzesbestimmungen nicht vereinbaren läßt, — de lege ferenda — insofern in vollem Recht, als sie ver-

---

86) Vgl. dazu Uhlem. S. 68 und das über diesen Punkt unten (S. 44) Gesagte.

87) Siehe Fußnote 85.

88) Auf diese Gründe näher einzugehen, würde hier zu weit führen, es sei deshalb auf die Ausführungen hierüber von Uhlem. S. 67 ff. verwiesen.

89) Birkm. S. 373.

90) In diesem Sinne Binding a. a. O. S. 715.

langen, daß überhaupt Bestrafung der Richter für Vornahme an sich pflichtgemäßer Richterhandlungen stattfindet. Bezieht man nämlich die Strafbestimmungen des § 334 Abs. 1 StGB nur auf die Vornahme pflichtwidriger Handlungen — und das muß man nach dem bisher Gesagten tun — dann bleibt der Richter für die entgeltliche Vornahme pflichtgemäßer richterlicher Handlungen zwar nach den für Beamte allgemein geltenden Strafbestimmungen strafbar; aber einmal dürfte diese sehr niedrige Strafe nicht die notwendige generalprävierende Wirkung haben, und zum anderen ist der Richter nach diesen Bestimmungen überhaupt nur dann strafbar, wenn er eben Beamter ist, dagegen würden die Laienrichter in solchen Fällen straflos ausgehen, und diese Lücke muß sich heute, wo den veränderten Verhältnissen entsprechend Laienrichter in immer erheblicherem Umfang an der Rechtspflege teilhaben, unbedingt unangenehm bemerkbar machen.

Schon aus diesem Gesichtspunkt ist es begrüßenswert, daß der Entw. 27 in seinen Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung auch den Fall erwähnt hat, in dem der Richter im Hinblick auf eine nicht pflichtwidrige Handlung ein Entgelt fordert etc. Das tut der Entw., indem er in den Abs. 1 und 2 des § 125 einfach von richterlichen Handlungen spricht und im Abs. 3 die Vornahme oder Unterlassung solcher richterlichen Handlung mit besonders schwerer Strafe bedroht, die eine Rechtsbeugung oder eine andere Verletzung der richterlichen Pflichten enthällt.

Die Regelung, die der Entwurf getroffen hat, ist aber auch noch durch ein weiteres Moment bedingt; das ist das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der in der Annahme von Entgelt für eine richterliche Handlung bestehenden richterlichen Delikte. Man kann diese Delikte sehr wohl einheitlich regeln, ohne dabei den eigentlichen Bestechungsbegriff über den Haufen zu werfen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß sowohl der Grundsatz der Integrität des Richteramts als auch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der richterlichen Handlungen überhaupt gilt, und daß diese Grundsätze in der Strafgesetzgebung berücksichtigt werden müssen; nur muß man sich bei Aufstellung der Straftatbestände im Klaren darüber sein, daß der in der entgeltlichen Vornahme pflichtwidriger Handlungen enthaltene „Verrat am Staatswillen" das bei weitem Schwerwiegendere ist.

Das hat der Entw. 27 offenbar erkannt, und zwar geht das daraus hervor, daß er bezüglich der Strafhöhe zwischen pflichtgemäßen und pflichtwidrigen Amtshandlungen einen erheblichen Unterschied macht. Damit entfallen im Hinblick auf die durch den Entw. 27 getroffene Regelung die Bedenken, die Binding[91]) gegen die

91) Binding a. a. O. S. 715/6; ebenso Uhlem. S. 69/70.

Ausdehnung der Strafbestimmungen des geltenden Rechts auf die Vornahme pflichtgemäßer Handlungen mit Recht geltend gemacht hatte.

Wo liegt nun aber die Grenze zwischen pflichtwidrigen und pflichtgemäßen Handlungen des Richters?

Den schwerwiegendsten Fall einer Pflichtwidrigkeit des Richters, den Fall nämlich, in dem die richterliche Handlung eine Rechtsbeugung enthält, hebt der Entw. ausdrücklich hervor und gibt damit dem seit jeher bestehenden, engen Zusammenhang zwischen dem Delikt der Richterbestechung und dem der Rechtsbegung deutlichen Ausdruck.

Da der Rechtsbeugung im Straftatbestand der Richterbestechung ausdrücklich Erwähnung getan ist, und um den Unterschied zwischen der Rechtsbeugung und „anderen Verletzungen der richterlichen Pflichten" erkennen zu können, bedarf es einer Klarlegung der Hauptmerkmale des Verbrechens der Rechtsbeugung.

Eine eingehende Darstellung des Wesens der Rechtsbeugung, der Entwicklung dieses Delikts von den ältesten Zeiten ab über den status des geltenden Rechts hinaus und der Stellungnahme der wissenschaftlichen Literatur einerseits, der Praxis und der allgemeinen, politisch an dieser Frage besonders interessierten Oeffentlichkeit andererseits würde aber über den Rahmen des hier gestellten Themas hinausgehen. Es soll deshalb im folgenden nur soweit auf die Rechtsbeugung eingegangen werden, als das für die Feststellung der Wechselwirkungen zwischen Richterbestechung und Rechtsbeugung interessiert.

Da für die Richterbestechung eine Darstellung des in einem künftigen Strafgesetzbuch zu erwartenden Rechtszustandes gegeben wird, müssen auch bezüglich der Rechtsbeugung die hauptsächlichsten Veränderungen hervorgehoben werden, die dieses Delikt durch die Arbeiten der Strafrechtsform erfahren hat.

Vorweg sei bemerkt, daß hier nur d a s Rechtsbeugungsverbrechen von Interesse ist, dessen Tatbestand im § 336 des geltenden StGB bezw. im § 129 des Entw. 27 unter der Ueberschrift „Rechtsbeugung" niedergelegt ist. Der § 125 des Entw. 27 nennt nämlich als besonders schwerwiegenden Fall der Richterbestechung gerade den Fall, daß die Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung eine Rechtsbeugung im Sinne des § 129 des Entw. 27 enthält. Das bringt der Entwurf dadurch deutlich zum Ausdruck, daß er im § 125 Abs. 3 ebenso wie im § 126 hinter dem Wort „Rechtsbeugung" in Klammern setzt: „§ 129". Hierauf muß hingewiesen werden, da in der Literatur der Begriff „Rechtsbeugung" häufig weiter gefaßt wird, z. B. in dem Sinne, in dem Oppenheim[92]) von

92) Oppenheim. Die Rechtsbeugungsverbrechen, Leipzig 1886.

Rechtsbeugungsverbrechen spricht, der zu den Rechtsbeugungsverbrechen auch die Verbrechen bei der Strafverfolgung zählt.

Das eigentliche Rechtsbeugungsverbrechen hat im geltenden Recht im § 336 die Fassung:

> „Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft".

Der Entw. 27 bestimmt in seinem § 129:

> „Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache, in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissentlich das Recht beugt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Danach ist der Rechtszustand, soweit er für die Subjekte der passiven Richterbestechung in Frage kommt, nach dem Entw. 27 folgender:

Jedes Subjekt der passiven Richterbestechung kann sich eines Delikts der Rechtsbeugung schuldig machen, denn der Begriff „Amtsträger" — definiert im § 9 Ziff. 4 des Entw. 27 — geht sogar noch weiter als der Begriff „Richter" im Sinne des § 9 Ziff. 5 des Entw. 27 und der Schiedsrichter ist auch als Subjekt der Rechtsbeugung ausdrücklich aufgeführt worden.

Letzteres kann allerdings nicht gutgeheißen werden. Es ist bereits dargelegt worden, daß ein Schiedsrichter nicht einmal Subjekt der Richterbestechung im Sinne des § 125 sein kann. Wieviel mehr gilt das für die Rechtsbeugung! Rechtsbeugung liegt dann vor, wenn ein Richter „infolge bewußt falscher Subsumption der Tatsachen unter das objektive Recht der Partei ein ihr nicht gebührendes Recht autorativ zuerkennt, bezw. eine Pflicht verneint oder ein zustehendes Recht aberkennt bezw. eine rechtlich nicht bestehende Pflicht zuerkennt[93])". Diesen Tatbestand kann ein Richter stets erfüllen, ein Schiedsrichter dagegen nicht. Es ist ausgeführt worden, daß ein Schiedsrichter gar kein Richter im technischen Sinne ist sondern ein Privatamt ausübt. Aber selbst, wenn er Richter im technischen Sinne wäre, dann könnte er doch niemals das Recht beugen, da er sich in seinen Entscheidungen gar nicht nach objektiv rechtlichen Grundsätzen zu richten braucht, sondern die Grundsätze der Billigkeit walten lassen soll; das um so mehr als das Schiedsurteil nach seinem Wesen ein eigentliches richterliches Urteil nicht ist, sondern nach der ganzen, weit zurückgehenden historischen Entwicklung des schiedsrichterlichen Instituts vielmehr die Bedeutung eines Vergleichs hat, der nicht zwischen den Parteien direkt, sondern

93) so Ullmann in Vergl. Darst. Bd. 9 S. 377.

durch Vermittlung eines von ihnen bestimmten Dritten abgeschlossen wird[94]). Wenn deshalb ein Schiedsrichter unter bewußter Verletzung rechtlicher Gesichtspunkte sein Schiedsrichteramt ausübt, um die eine oder die andere Partei zu bevorzugen oder zu benachteiligen, so macht er sich eines Vertrauensbruchs lediglich gegenüber den Parteien schuldig, nicht aber gegenüber dem Staate. Das von ihm begangene Delikt kann daher niemals als Rechtsbeugungsverbrechen mit der Folge der außerordentlich schweren Strafandrohung des § 129 des Entw. 27 angesehen, sondern muß als ein Verbrechen der „Untreue" unter Strafe gestellt werden[95]).

So wenig es mithin gebilligt werden kann, daß die Absicht besteht, den Schiedsrichter als Subjekt der Rechtsbeugung in das künftige deutsche Strafgesetzbuch aufzunehmen, so begrüßenswert ist es, daß nach dem Entw. 27 die Schöffen und Geschworenen des Verbrechens der Rechtsbeugung fähig sind. Das ist unbegreiflicher Weise nach dem status des geltenden Rechts nicht möglich, da der § 336 StGB nur von „Beamten" und Schiedsrichtern spricht, ein Geschworener oder Schöffe aber weder Beamter noch Schiedsrichter ist. Der Entw. 27 hat diesen Zustand, auf dessen Unhaltbarkeit von vielen Seiten hingewiesen worden ist[96]), beseitigt, indem er als Subjekt der Rechtsbeugung jeden „Amtsträger" anerkennt, worunter zweifelsohne auch die Schöffen und Geschworenen fallen.

Die eingehende Prüfung der einzelnen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein eine Rechtsbeugung vorliegt, ist nicht der Sinn dieser Arbeit. Für das Verhältnis zur Richterbestrafung interessiert nur folgendes: Die Handlung der Rechtsbeugung besteht im Existentmachen oder in der Unterdrückung von in Wahrheit nach objektiven Rechtsgrundsätzen nicht bestehenden subjektiven Rechten. Die Mittel zur Begehung der Rechtsbeugung sind falsche Anwendung von Rechtssätzen, Nichtanwendung von Rechtssätzen und Mißbrauch des freien richterlichen Ermessens. Rechtsbeugung ist nur möglich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache. Unter „Rechtssachen" versteht der Entw. 27[97]) „neben Prozessen aller Art, also auch solchen vor Verwaltungsgerichten, auch prozeßähnliche Verfahren". Binding[98]) definiert den Begriff „Rechtssache" als: „jeden organisierten Rechtsstreit samt seiner durch die Prozeß-

94) Vgl. S. 23, 24.

95) Die hier vertretene Ansicht entspricht dem Standpunkt, der zu dieser Frage eingenommen wird u. a. von: Olsh. a. a. O. § 336 n 1 b; Allfeld a.a.O. § 147 S. 609; Ullmann S. 376; Oppenh. a. a. O. § 21 S. 198 ff., der in außerordentlich ausführlicher Weise diese Frage behandelt und auch den Fehler aufdeckt, auf Grund dessen der Sch. als Rechtsbeugungssubjekt anerkannt worden ist (S. 205 ff.).

96) Vgl. statt aller Binding a. a. O. S. 557 I.

97) Begr. zum Entw. 27 zu § 129.

98) Binding S. 557 III.

gesetze organisierten Vorbereitung". Daraus erhellt, daß vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet die Worte „bei Leitung oder Entscheidung" fehlen könnten. Wenn sie trozdem beibehalten sind, so kann das nur den Sinn haben, den Straftatbestand allgemeinverständlicher zu gestalten. Im übrigen kann hier auf das verwiesen werden, was in dieser Arbeit über den Begriff der „richterlichen Handlungen" ausgeführt ist. Hervorzuheben ist, daß auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Rechtsbeugung sehr wohl möglich ist, was der Entwurf dadurch deutlich zum Ausdruck bringt, daß er nicht mehr, wie das geltende Recht, von „Parteien" sondern von „Beteiligten" spricht.

Das geltende Recht spricht von der Rechtsbeugung „zugunsten oder zum Nachteil" einer Partei, der Entw. 27 von der Rechtsbeugung „in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen." Grundsätzlich ist der in der Literatur allgemein vertretenen Auffassung beizustimmen, wonach es zur Rechtsbeugung schon allein begriffsnotwendig gehört, daß eine Partei oder ein Beteiligter besser oder schlechter gestellt wird, als sie stünde bei richtiger Anwendung der zu beobachtenden Rechtssätze. Man könnte deshalb die Worte „um zu begünstigen oder zu benachteiligen" auch für überflüssig halten[99]). Trotzdem ist die Fassung des Entw. 27 einmal im Interesse der Allgemeinverständlichkeit der Bestimmung, zum anderen deshalb zu begrüßen, weil durch die neue Fassung der Streit, ob zur Vollendung des Delikts der Eintritt eines Vorteils oder Nachteils erforderlich sei oder nicht, klar dahin entschieden wird, daß der Eintritt eines offensichtlichen Vorteils oder Nachteils zur Vollendung nicht notwendig ist.

Zum inneren Tatbestand der Rechtsbeugung gehört die Kenntnis der äußeren Tatbestandsmerkmale, die Absicht der Begünstigung oder Benachteiligung eines Beteiligten und wissentliche Rechtsbeugung. Absichtlich handelt nach § 18 Abs. 2 des Entw. 27 der Täter „wenn es ihm darauf ankommt, den im Gesetz bezeichneten Erfolg herbeizuführen." Da der Entwurf ferner „wissentliche" Rechtsbeugung erfordert, ist dolus eventualis ausgeschlossen, denn der Entw. 27 bestimmt in seinem § 18 Abs. 1 ausdrücklich, daß da, wo das Gesetz wissentliches Handeln erfordert, es zur Strafbarkeit nicht genügt, „daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist." Der Ausschluß des dolus eventualis bei der Rechtsbeugung ist allerdings im Strafrechtsausschuß des Reichstags, im Jahre 1928 von kommunistischer Seite bekämpft worden[101]). Die kommunistischen Anträge, die weiterhin auch die Beschränkung der Strafbestimmungen gegen Rechtsbeugung auf die Berufsrichter for-

99) So Begr. z. V.E. Bes. Teil S. 624 ff. zu § 200.
101) Sitzungsbericht des Strafr. Ausschusses IV. Wahlp. 29. Sitz. S. 2/3.

derten, wurden jedoch nach eingehender Beratung mit Recht abgelehnt[102]). Damit ist in großen Zügen klargelegt, wann eine Rechtsbeugung als schwerster Fall einer richterlichen Pflichtverletzung im Sinne der Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung vorliegt[103]).

Die Rechtsbeugung ist aber keinesfalls der einzige Fall, in dem die gegen Entgelt vorgenommene oder vorzunehmende richterliche Handlung eine Pflichtverletzung enthält oder enthalten soll. Der Entw. 27 spricht deshalb auch von „Rechtsbeugung oder einer anderen Verletzung der richterlichen Pflichten".

Wenn sich beispielsweise ein Richter bestechen läßt, wobei ausgemacht wird, daß der Richter eine im Sinne des Bestechenden liegende richterliche Handlung vornehmen soll, und es bleibt dabei dahingestellt, ob diese Handlung an sich eine rechtsmäßige ist oder nicht, dann macht der Richter sich für den Fall, daß die Handlung zufällig, und ohne daß der Richter sich darüber im Klaren gewesen wäre, einer Bestimmung des objektiven Rechts zuwiderläuft, einer Rechtsbeugung nicht schuldig, da der Eventualdolus nicht genügt. Trotzdem enthält die richterliche Handlung eine Pflichtwidrigkeit, da der Richter verpflichtet gewesen wäre, entsprechend dem objektiven Rechtssatz zu handeln.

Ebenso kann sich der Richter in den Fällen, in denen er wegen Nichtvorhandenseins eines objektiven Rechtssatzes nach den Grundsätzen der Billigkeit zu handeln hat, einer Rechtsbeugung niemals schuldig machen, auch dann nicht, wenn er bewußt und gegen seine bessere Ueberzeugung eine unbillige richterliche Handlung vornimmt, denn „die Rechtsbeugung setzt das Dasein eines bejahenden oder vereinenden Rechtsatzes, an dem die auftauchende Frage subjektiver Berechtigung oder Verpflichtung gemessen werden kann, voraus[104])". Trotzdem bleibt die Handlung des Richters eine pflichtwidrige, da es seine Richterpflicht gewesen wäre, auch bei Nichtvorhandensein objektiver Rechtssätze als unparteiischer Richter so zu handeln, wie es nach seiner Ueberzeugung recht und billig wäre.

---

102) Sitzungsbericht des Strafr. Ausschusses IV. Wahlp. 29. Sitz. S. 6.

103) Hat eine richterliche Handlung eine Rechtsbeugung enthalten oder führt die passive Richterbestechung später tatsächlich zu einer Rechtsbeugung, dann liegen ohne Zweifel zwei selbständige, von einander unabhängige Delikte vor, da das eine sehr wohl ohne das andere begangen werden kann, und die Vollendung des einen Delikts stets zu einer anderen Zeit erfolgt, als die Vollendung des anderen. Es handelt sich also in diesem Falle um einen Fall der Realkonkurrenz zwischen Richterbestechung und Rechtsbeugung.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs ist im übrigen die Frage, ob es sich um einen Fall von Ideal-, Real- oder Gesetzeskonkurrenz handelt, hinfällig geworden, da der Entwurf diese Unterscheidung fallen gelassen hat und alle Fälle der Konkurrenz einheitlich im § 65 regelt.

104) So Binding a. a. O. S. 559 VII, 1; in demselben Sinne Uhlem. S. 77.

Nachdem aufgezeigt ist, wo die Grenze zu finden ist zwischen richterlichen Handlungen, die eine Rechtsbeugung und solchen, die eine andere Verletzung der richterlichen Pflichten enthalten, bleibt übrig, festzustellen, wo die Grenze zwischen Pflichtwidrigkeit und Pflichtgemäßheit vorgenommener oder vorzunehmender richterlichen Handlungen liegt.

Auszugehen ist davon, daß nur das Gesetz und das durch dieses gestattete pflichtgemäße Ermessen den Richter bei seiner Entscheidung und der zu dieser führenden Leitung des Verfahrens zu leiten hat[105]). Damit wird sofort klar, daß der Richter immer dann seine Richterpflicht verletzt, wenn er für die Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung nicht das maßgebend sein läßt, was er als den Inhalt gesetzter oder ungesetzter Normen erkannt hat.

Es kommt deshalb nicht darauf an, daß seine Handlung in ihrem Resultat mit dem Inhalt solcher Normen nicht im Einklang steht, daß sie, um den krassesten Fall zu nennen, eine Rechtsbeugung enthält, sondern es ist in erster Linie danach zu fragen, ob die Handlung als solche, die Tatsache ihrer Vornahme sich mit den Pflichten eines Richters vereinbaren läßt oder nicht.

Es ist nämlich sehr wohl der Fall denkbar, daß der Richter im Hinblick auf ein Entgelt eine richterliche Handlung vornimmt, die im Sinne des Entgeltgebers erfolgt, ohne jedoch vorher geprüft zu haben, ob diese Handlung dem Gesetz entspricht, und daß diese Handlung dann tatsächlich eine gesetzmäßige gewesen ist[106]). In diesem Falle würde, wenn man nur auf den Erfolg der richterlichen Handlung sehen würde, diese Handlung keine pflichtwidrige sein, dennoch bedeutet die Vornahme dieser Handlung eine Pflichtwidrigkeit des Richters, da er die Handlung nur vorgenommen hat, weil er dafür ein Entgelt erhalten oder zu erwarten hatte und nicht, weil das Gesetz diese Handlung von ihm erwartete[107]).

Es geht nicht an, daß man die Handlung des Richters nur deshalb als pflichtgemäß ansieht, weil das Gesetz sie zufällig billigt denn das Setzen des Zufalls seitens des Richters an Stelle der Gesetzmäßigkeit hätte eine große Rechtsunsicherheit zur Folge, der Staat aber muß sich gegen die Gefährdung des gesetzmäßigen Verlaufs der Rechtspflege mit den schärfsten Mitteln wenden[108]).

Pflichtwidrigkeit der vorgenommenen oder vorzunehmenden richterlichen Handlungen liegt darum nur dann nicht vor, wenn

---

105) Binding a. a. O. S. 728. Aschrott-Liszt Reform Band 2 S. 247.

106) Der Beweis dafür, daß der Richter so gehandelt hat, wird sich allerdings nur schwer führen lassen.

107) Binding a. a. O. S. 728; Olsh. § 334 Not. 2.

108) Uhlem. S. 70/71.

der Richter bereits ohne Irrtum festgestellt hat, daß das Gesetz die vorzunehmende oder vorgenommene richterliche Handlung von ihm verlangt[109]).

c) Der Entwurf dehnt, wie bereits erwähnt[110]), die Strafbestimmungen gegen die passive Richterbestechung im Gegensatz zum geltenden Recht, daß nur die Bestechung für zukünftige Richterhandlungen unter die Strafe der Richterbestechung stellt, aus auch auf bereits vorgenommene richterliche Handlungen, gleichgültig, ob die Handlungen pflichtwidrig waren oder nicht.

Für die Aufnahme der Entgeltannahme etc für bereits vorgenommene richterliche Handlungen in den Straftatbestand der „Richterbestechung" sind im wesentlichen dieselben Gründe ausschlaggebend gewesen, wie für die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf die entgeltliche Vornahme an sich pflichtgemäßer richterlicher Handlungen. Das geltende Recht betrachtet in konsequenter Durchführung der von ihm vertretenen „germanischen" Auffassung die Richterbestechung als ein Bestimmungsverbrechen und bestraft infolgedessen nur die Entgeltannahme für in der Zukunft vorzunehmende richterliche Handlungen. Es befindet sich mit dieser Regelung im absoluten Gegensatz zum gemeinen Recht, das die Strafbestimmungen gegen Beamtenbestechung im allgemeinen auf vorzunehmende Handlungen beschränkte, das aber gerade bei der Richterbestechung eine Ausnahme machte[111]).

Die Einstellung des geltenden Rechts in dieser Frage ist insofern unbefriedigend, als sie einmal eine einheitliche Regelung der denkbaren richterlichen Bestechungsdelikte vermissen läßt und zum anderen nach geltendem Recht wegen Entgeltannahme für bereits vorgenommene Handlungen nur der beamtete Richter aus §§ 331/332 gestraft werden kann, der Laienrichter dagegen in solchen Fällen straflos ausgeht. Man hat die unerfreuliche Konsequenz dieser Regelung des geltenden Rechts damit zu entschuldigen gesucht, daß man darauf hinwies, daß ja doch die Laienrichter immer nur für einzelne Fälle und nur für kurze Zeit ihr Richteramt auszuüben hätten, und daß deshalb nicht zu befürchten sei, daß durch die nachträgliche Annahme oder Gewährung eines Entgelts die Unabhängigkeit der Rechtsprechung leiden könnte[112]). Noch der VE von 1909 stellte sich, obwohl er die ausführliche Anregung Birkmeyers in der Vergl. Darst. zu dieser Frage kannte[113]), auf den Standpunkt des geltenden Rechts mit der Begründung, ein Bedürfnis für die Ausdehnung auf schon vorgenommene richterliche Handlungen sei nicht hervorge-

109) In diesem Sinne auch Binding a. a. O. S. 728.
110) S. 35.
111) Birkm. S. 399.
112) Teichm. S. 57.
113) Birkm. S. 339—343.

treten[114]), die Richter seien schon durch die allgemeinen Vorschriften über Beamtenbestechung genügend bedroht und für die Laienrichter könne eine solche Ausdehnung leicht zu unbilligen Härten führen.

Alle diese Gründe sind jedoch, jedenfalls an den heutigen veränderten Verhältnissen gemessen, nicht stichhaltig. So gibt es heute eine große Anzahl von Laienrichtern, die lange Zeit hindurch eine richterliche Tätigkeit ausüben[115]). Ferner müssen Härten, die sich eventuell für Laienrichter ergeben könnten — was im übrigen wegen der Differenzierung der Strafbestimmungen im Entw. 27 kaum zu befürchten ist — zurücktreten hinter dem Erfordernis, die Reinhaltung der Rechtsprechung der Laienrichter um so mehr sicherzustellen, je mehr man, wie das heute geschieht, Laien mit richterlichen Aufgaben betraut[116]). Es ist weiterhin nicht einzusehen, warum man an die Richter, deren Handlungen man in allen anderen Fällen bedeutend schwerer bestraft als die Handlungen anderer Amtsträger, diesen strengen Maßstab nicht anlegen soll, wenn es sich um die Entgeltannahme bereits vorgenommener richterlicher Handlungen handelt. Endlich schlägt der Hinweis darauf, daß ein Bedürfnis für die Ausdehnung auf vorgenommene Richterhandlungen nicht hervorgetreten sei, nicht durch; dieser Hinweis ist vielmehr in doppelter Hinsicht unzutreffend.

Wenn nämlich damit gesagt sein soll, daß solche Fälle mit „Richterbestechung" nichts zu tun hätten und deshalb kein Bedürfnis vorhanden sei, sie in den Tatbestand der Richterbestechung mitaufzunehmen, so ist dem gegenüberzuhalten, daß in vielen, sogar fast in allen derartigen Fällen die der richterlichen Handlung nachfolgende Annahme von Entgelt nicht nur einen bloßen Verstoß gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der richterlichen Handlungen sondern ein typisches Bestechungsdelikt bedeuten wird. „Wer nämlich bestechen will, wählt auch öfters den Weg, nachher zu geben, wenn er weiß, daß der zu Bestechende ein nachfolgendes Geschenk stillschweigend vorausgesetzt hat. Und ebenso kann der Amtsinhaber die Amtshandlung in Erwartung eines solchen Vorteils vornehmen[117])."

Soll aber mit dem Hinweis darauf, daß ein Bedürfnis für die Ausdehnung auf bereits vorgenommene Richterhandlungen nicht

---

114) Begr. z. VE. S. 622.

115) So z. B. ein großer Teil der Mitglieder der Verwaltungsgerichte, soweit sie „rechtsprechend" tätig werden.

116) So die Stellungnahme der Strafr. Komm. (Prot. der 136. Sitz. VI b.)

117) Diese Erwägung stellt übrigens eigenartiger Weise derselbe Entwurf (VE Begr. S. 618 ff.) anläßlich der Behandlung des Tatbestandes der gewöhnlichen Beamtenbestechung an, der bezügl. der Richterbestechung behauptet hat, ein Bedürfnis für die Ausdehnung auf bereits vorgenommene Richterhandlungen sei nicht hervorgetreten.

hervorgetreten sei, gesagt sein, daß derartige Fälle noch nicht praktisch geworden seien, so bedeutet das eine Verkennung der Tatsache, daß die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung nicht sowohl aus einem praktischen Bedürfnis heraus geboren sind, sondern daß ihre Hauptbedeutung in ihrer generalprävenierenden Wirkung liegt; und in dieser Hinsicht kann wahrlich nicht genug getan werden.

Es ist deshalb in jeder Weise zu begrüßen, wenn der Entw. 27 den Tatbestand der Richterbestechung auch auf die Entgeltannahme für die Vornahme oder Unterlassung in der Vergangenheit liegender richterlicher Handlungen ausdehnt, zumal er durch die Verschiedenheit der Strafhöhe zum Ausdruck bringt, daß er die Entgeltnahme für zukünftige Richterhandlungen als Haupttyp des eigentlichen Bestechungsdelikts und somit als das schwerer zu bestrafende Bestimmungsverbrechen ansieht.

4. Zusammenhang zwischen Entgeltforderung etc. und richterlicher Handlung.

Daß das Fordern etc. von Entgelt im Zusammenhang stehen muß mit der in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegenden Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung, bedarf nach der ganzen Konstruktion des Delikts kaum der Erwähnung. Der Entwurf bringt diesen Gedanken klar und eindeutig dadurch zum Ausdruck, daß er sagt: Ein Richter etc., der ein Entgelt „dafür" fordert etc. daß er....

Wohl aber ist darauf hinzuweisen, daß es für die Erfüllung des Tatbestandes der Richterbestechung gänzlich gleichgültig ist, ob das Entgelt in einem gewissen Gleichheitsverhältnis zu der Begehung der richterlichen Pflichtwidrigkeit steht oder nicht[118]). Wesentlich ist nur, daß sich der Richter überhaupt käuflich erwiesen hat.

5. Die Formulierung des Tatbestandes.

Zum Schluß der Betrachtung des äußeren Tatbestandes der Richterbestechung ist noch einiges über die gesetzestechnische Fassung des Tatbestandes zu sagen[119]).

Bei der Aufstellung der gesetzlichen Verbrechenstatbestände kann man zwei verschiedene Wege einschlagen. Der eine Weg ist der, daß man mehr mit bewertenden als mit klar beschreibenden Tat-

118) In diesem Sinne Ohlsh. § 331 n. 3 b. Uhlem. S. 42. a. M. Teichm. S. 18.

119) Vgl. zum folgenden die Ausführungen von Hegler und Alsberg auf der Tagung der „Strafrechtlichen Gesellschaft" in Bamberg 1926 zu dem Thema: „Der gesetzliche Verbrechenstatbestand" (Gerichtssaal Bd.93 S.310 ff.)

bestandsmerkmalen operiert, daß man die Idee des Gesetzes in den Vordergrund stellt und dadurch den Richter instandsetzt, das Gesetz in erster Linie seiner Idee entsprechend anzuwenden. Der Tatbestand erreicht so eine gewisse Elastizität, und es ist in die Hand des Richters gelegt, den Einzelfall in Ausdehnung besonders subjektiver Momente und unter Berücksichtigung auch der Weiterentwicklung und Veränderung der Lebensverhältnisse unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren. Dieser Weg entspricht an sich der Tendenz des Entw. 27, der Freiheit des richterlichen Ermessens weiten Spielraum zu geben.

Der andere Weg ist der, den Verbrechenstatbestand durch eindeutige und klare Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu bilden auf die Gefahr hin, dabei sehr stark ins Einzelne zu gehen und dadurch die Idee des Gesetzes nicht mit voller Klarheit hervortreten zu lassen.

Der Entw. 27 ist im Gegensatz zum geltenden Recht und den Entwürfen der Vorkriegszeit, aber im Anschluß an den Entw. 1919 und die Reichsratsvorlage bezüglich der Richterbestechung diesen zweiten Weg gegangen. Daß der Entw. im Gegensatz zu seiner sonstigen prinzipiellen Einstellung zur Frage der Fassung der Tatbestände bei der „Richterbestechung" den Weg der scharfen Tatbestandsformulierung gewählt hat, ist sehr zu begrüßen.

Einmal aus prinzipiellen Gründen. Durch die klare Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale, durch die genaue Aufzählung der Hauptvarianten in der Begehungsart des Delikts und ihre Differenzierung bezüglich der Höhe des Strafmaßes ist eine starke Garantie für eine Konstanz der Rechtsprechung gegeben und die Gefahr vermieden, daß auf Kosten der Rechtssicherheit die Entscheidungen des Richters unberechenbar werden.

Zum anderen entspricht die Fassung des Entwurfs einem praktischen Bedürfnis. Es ist Alsberg[120]) in vollem Umfange zuzustimmen, wenn er sagt: „jeder Tatbestand, der zu allgemein formuliert ist, ist gerade vom Standpunkt der Praxis aus außerordentlich bedenklich." Das gilt sowohl für den Richter, für den es, besonders in politisch stark bewegten Zeiten außerordentlich wesentlich ist, daß er sich zur Rechtfertigung seiner Entscheidung auf klare gesetzliche Tatbestände berufen kann, als auch für alle Prozeßbeteiligten, für die ein festumrissener Tatbestand bei Vornahme aller ihrer Prozeßhandlungen eine klare Richtschnur ist.

Was speziell die Richterbestechung anlangt, so ist die ausführliche und klare Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten der Begehung des Delikts deshalb besonders zu begrüßen, weil auf diese Weise eine recht erhebliche Zahl von Streitfragen, die auf

120) Alsberg a. a. O. S. 312.

Grund der Fassung des geltenden Rechts aufgeworfen werden konnten und mußten, klar entschieden worden sind.

Endlich ist im Falle der „Richterbestechung" die Gefahr nicht vorhanden, daß unter der kasuistischen Formulierung des Tatbestandes die Erkennbarkeit der Idee des Gesetzes leidet, denn es ist bereits ausdrücklich in dieser Arbeit[121]) darauf hingewiesen worden, daß im Tatbestand der Richterbestechung zwar mehrere, voneinander durchaus verschiedene Grundsätze ihren Niederschlag gefunden haben, daß jedoch durch die Einordnung des Delikts unter die Amtsdelikte und durch die große Verschiedenheit der Strafhöhe in den einzelnen Fällen die Hauptidee der Strafbestimmungen gegen passive Richterbestechung, nämlich die Bestrafung des richterlichen „Verrats am Staatswillen" eindeutig zum Ausdruck gekommen ist.

II. Der innere Tatbestand.

Der Entw. 27 bestimmt in Abs. 2 des § 16, daß zur Strafbarkeit da, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich ist und im Abs. 3 desselben Paragraphen, daß fahrlässiges Handeln nur dann strafbar ist, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht[122]). Mithin gehört zur Strafbarkeit der Richterbestechung, bezügl. derer der Entw. 27 keine der beiden schuldhaften Begehungsarten ausdrücklich erwähnt und auch anderes nicht bestimmt, vorsätzliches Handeln des Täters.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Streit über die Definition des Vorsatzbegriffs einzugehen, denn abgesehen davon, daß sich die beiden Haupttheorien, die Vorstellungs- und die Willenstheorie zum mindesten in ihrem Ergebnis immer mehr nähern, ist durch die im Entw. 27 gegebene Definition des Vorsatzbegriffs eine völlig neue Sachlage geschaffen. Der Entw. 27 bestimmt nämlich in seinem § 17:

> „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.
>
> Wegen vorsätzlicher Begehung wird nicht bestraft, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder ihn straffrei machen würde."

Und weiter heißt es in § 20 über den Rechtsirrtum:

> „Handelt der Täter vorsätzlich, aber in einem entschuldbaren Rechtsirrtum, der ihn das Unrechtmäßige seiner Tat nicht

121) S. 11, 12, 38.

122) Das bedeutet eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht insofern, als dieses ausdrückliche Bestimmungen dieser Art nicht enthält.

erkennen läßt, so ist er straffrei; ist der Irrtum nicht entschuldbar, so kann die Strafe gemildert werden (§ 73)."

Diese Grundsätze ergeben, angewandt auf den Tatbestand der passiven Richterbestechung, folgendes Bild:

Der Täter muß sich als taugliches Subjekt des Delikts erkennen, er muß wissen, daß er „Richter" ist, d. h., daß er ein öffentliches Richteramt[123]) auszuüben hat. Soweit ihm das klare Bewußtsein seiner Eigenschaft als Richter fehlt, genügt zum Vorsatz aber auch die Kenntnis der Umstände, aus denen seine Richtereigenschaft zu schließen ist[124]). In jedem Falle ist es aber erforderlich, daß sich der Täter darüber im Klaren ist, daß die von ihm gegen Entgelt vorgenommene oder vorzunehmende Handlung eine „richterliche" Handlung ist, d. h., daß diese Handlung zu dem Aufgabenkreis gehört, der ihm zum Zwecke der „Rechtsprechung" überwiesen worden ist. Dies Erfordernis ist in erster Linie in den Fällen von Bedeutung, in denen Verwaltungsbeamte ausnahmsweise eine richterliche Tätigkeit ausüben[125]).

Ferner gehört in jedem Fall der passiven Richterbestechung zu dem notwendigen Vorsatz das Bewußtsein des Täters, daß er ein „Entgelt" fordert, annimmt oder sichversprechen läßt, auf das er kein Recht hat, und daß das Fordern etc. dieses Entgelts in Beziehung zu der Vornahme oder Unterlassung aus einer bestimmten richterlichen Handlung steht. Darum kann die Annahme des Vorteils lediglich als Beweismittel für das Delikt des Bestechenden wegen mangelnden Bestechungsvorsatzes niemals bestraft werden[126]).

Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Richter beim Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen von Entgelt den ernstlichen Willen hat, die richterliche Handlung, im Hinblick auf die die Entgeltforderung etc. erfolgt ist, auch wirklich im Sinne des Entgeltgebers vorzunehmen oder zu unterlassen[127]), denn der geheime Vorbehalt des Richters, sich in seinen Handlungen nur durch das Gesetz und nicht durch das Entgelt leiten zu lassen, schließt seinen verbrecherischen Willen in keinem Falle aus.

Fälle von Entgeltforderung für eine in der Vergangenheit liegende Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung scheiden hier natürlich aus, da nur im Hinblick auf zukünftige richterliche Handlungen eine Beeinflussung des richterlichen Willens überhaupt denkbar ist. Handelt es sich aber um zukünftige richter-

123) Es sei gestattet, den Schiedsrichter der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung entsprechend auch hier fortzulassen.

124) Vgl. Allfeld S. 603 und die dort zit. Rspr.

125) Vgl. dazu S. 20/21 ds. Arb. und Uhlem. S. 88 ff.

126) S. 31.

127) Binding a. a. O. S. 723. Eberm. a. a. O. § 334 n. 9 und die dort zitierte Lit.

liche Handlungen, dann bedeutet das Fordern oder Annehmen von Entgelt allein und unabhängig von der hier besprochenen Willensrichtung des Richters immer eine Verletzung der durch die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung geschützten Rechtsgüter: Fordert der Richter Entgelt für pflichtgemäßes Handeln, dann verletzt er den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen, fordert er Entgelt für pflichtwidriges Handeln, dann ist das darin liegende Versprechen eines Kompetenzmißbrauchs, gleichgültig ob es ernst gemeint war oder nicht, ein „Verrat am Staatswillen".

Zur Bestrafung des Richters aus § 125 Abs. 3 ist ferner erforderlich, daß der Richter weiß, daß er mit der Vornahme oder Unterlassung der in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegenden richterlichen Handlung den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 129) erfüllt hat oder erfüllen soll, bezw., daß die Tatsache der Vornahme dieser Handlung eine andere Pflichtverletzung enthielt oder enthalten soll. Wann die richterliche Handlung als solche pflichtwidrig ist und wann nicht, das ist bereits näher ausgeführt[128]) und dabei festgestellt worden, daß ohne Rücksicht auf den Erfolg der Handlung von Pflichtmäßigkeit objektiv immer nur dann die Rede sein kann, wenn der Richter bereits auf Grund sachlicher Erwägungen ohne Irrtum festgestellt hat, daß das Gesetz die von ihm vorgenommene oder in Aussicht gestellte richterliche Handlung verlangt.

Was das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit anlangt, so sind vier Fälle denkbar:

1. Der Richter weiß, daß sein Tun eine Pflichtwidrigkeit — die keinesfalls immer eine Rechtsbeugung zu sein braucht — enthält. Dann handelt er zweifelsfrei mit direktem Vorsatz.

2. Der Richter handelt objektiv pflichtwidrig, indem er eine sowohl im Sinne des Entgeltgebers als auch im Sinne des Gesetzes liegende Handlung vornimmt oder unterläßt, ohne sich jedoch vorher davon überzeugt zu haben, daß ein Tun gesetzmäßig ist[129]), er ist sich aber der darin liegenden Pflichtwidrigkeit nicht bewußt. Abgesehen davon, daß der Richter wissen müßte, daß das Setzen des Zufalls über das Gesetz an sich schon eine Pflichtwidrigkeit enthält, ist auch in diesem Falle der innere Tatbestand der qualifizierten passiven Richterbestechung insofern erfüllt, als der Richter durch seine Handlungsweise klar zum Ausdruck gebracht hat, daß er auch für den Fall einer Divergenz zwischen dem Gesetz und seiner Handlung mit ihr einverstanden gewesen wäre. Der dolus eventualis ist aber im § 17 des Entw. 27 dem dolus directus ausdrücklich gleichgestellt worden.

128) S. 44 ff.
129) S. 44, 45.

3. Der Richter hält irrtümlicher Weise sein Tun für gesetzmäßig, obwohl es tatsächlich nicht gesetzmäßig, also objektiv pflichtwidrig ist. Hier verletzt der Richter in jedem Fall den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen, ist also unter allen Umständen wegen einfacher passiver Richterbestechung aus § 125, Abs. 1 oder 2 zu bestrafen. Soweit jedoch eine Bestrafung aus § 125 Abs. 3 in Frage steht, ist zu unterscheiden: Bezieht sich der Irrtum des Richters auf tatsächliche Verhältnisse und hält er darum die richterliche Handlung als solche für gesetz- und pflichtmäßig, dann kann er wegen vorsätzlicher qualifizierter Richterbestechung (§ 125 Abs. 3) nicht mehr bestraft werden, denn § 17 Entw. 27 bestimmt ausdrücklich: „Wegen vorsätzlicher Begehung wird nicht bestraft, wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder ihn straffrei machen würde". Besteht der Irrtum jedoch in einer Verkennung rechtlicher Gesichtspunkte und Umstände, und ist der Richter deshalb nicht in der Lage, die objektive Pflichtwidrigkeit seiner Handlung zu erkennen, so kommt es nach der Bestimmung des § 20 Entw. 27 darauf an, ob dieser Irrtum entschuldbar war oder nicht. Im ersten Falle bleibt der Richter straffrei, im zweiten Fall kann die Strafe nach den Vorschriften über besondere Milderungsgründe (§ 73) gemildert werden. Soweit es sich um Berufsrichter handelt, wird ein derartiger Irrtum jedoch nur in den wenigsten Fällen entschuldbar sein[130]).

4. Der Richter kann aber auch insofern in einem Irrtum befangen sein als er sein Tun für gesetzwidrig also auch pflichtwidrig hält, obwohl es in Wirklichkeit im Erfolg gesetzmäßig ist. In diesem Falle wäre es falsch, auf die Frage einzugehen, ob etwa ein Wahnverbrechen vorliegt und ob darauf die Vorschriften über den Versuch anzuwenden sind[131]), oder ob der Täter wegen Mangel am Tatbestand freizusprechen ist[132]), denn der Täter erfüllt durch sein Tun sowohl den äußeren, als auch den inneren Tatbestand des § 125 Abs. 3. Den äußeren Tatbestand erfüllt er nach dem hier über den Unterschied zwischen pflichtgemäßen und pflichtwidrigen Richterhandlungen wiederholt Ausgeführten zweifellos, denn er hat sich bei seiner Tätigkeit offenbar nicht durch das Gesetz leiten lassen, wie es seine Richterpflicht gewesen wäre, sondern durch die Interessen des Entgeltgebers; und der innere Tatbestand ist in gleichem Maße erfüllt, da ja der Vorsatz des Richters gerade auf gesetzwidriges und damit pflichtwidriges Handeln ging.

---

130) Ein näheres Eingehen auf die umfangreiche Irrtumslehre und eine kritische Betrachtung der Lösung, die der Entw. 27 getroffen hat, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

131) So die Stellung des Reichsgerichts.

132) So die herrschende Meinung in der Literatur.

C. Vollendung.

1. Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Augenblick die passive Richterbestechung vollendet ist, ist zunächst davon auszugehen, daß sich der Entw. 27 entsprechend dem geltenden Recht auf den Standpunkt gestellt hat, daß jeder einseitige Angriff gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen und gegen das Rechtsgut der Reinheit des Richteramtes für die Bestrafung des Richters wegen vollendeter passiver Richterbestechung ausreicht. Diese Einstellung findet ihren sichtbaren Ausdruck darin, daß der Entwurf als Tatbestandsmerkmal neben das „Annehmen" und „Sichversprechenlassen" das „Fordern" stellt, eine rein einseitige Tätigkeit des Richters.

Wenn der Entwurf dadurch daß er schon allein das Fordern von Entgelt für zur Bestrafung ausreichend ansieht, den Augenblick der Vollendung des Delikts in einen Zeitpunkt verlegt, in dem sich das Delikt, gemessen an dem eigentlichen Bestechungsbegriff, nämlich der Willenseinigung zwischen dem Richter und dem Bestechenden über den Verkauf einer richterlichen Handlung (dem Unrechtsgeschäft" im Sinne Bindings) noch im Stadium des Versuchs befindet, so tut er das, weil durch das „Fordern" allein schon die durch die Strafbestimmungen gegen Richterbestechung zu schützenden Rechtsgüter bedroht, in Sonderheit der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen angegriffen ist, und weil der Staat, wenn er sich gegen die Käuflichkeit wenden will, nicht erst warten kann, bis die richterliche Handlung in der Tat verkauft ist.

Die Verlegung der Vollendung der passiven Richterbestechung in den Zeitpunkt, in dem der Richter eben durch das „Fordern" von Entgelt dokumentiert hat, daß er käuflich ist, entspricht der Entwicklung, die das Delikt im deutschen Recht genommen hat, das in immer mehr steigendem Maße sein Augenmerk auf die konsequente Durchführung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Amts- und der Richterhandlungen gelenkt hat, während außer einigen anderen außerdeutschen Rechten vor allem das französische und das italienische Recht auf dem Standpunkt stehen, daß zur Vollendung des Delikts ein Zusammenwirken der beiden Beteiligten, des Richters und des Bestechers, gehöre. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Einstellung für die wirksame Verfolgung des Delikts naturnotwendig ergeben, versuchen die ausländischen Gesetze meist dadurch zu beheben, daß sie den Versuch der Bestechung der Vollendung gleichstellen, bezw. ihn mit besonderen Strafen bedrohen. Das System des einseitigen „Unrechtsgeschäfts", das der Entwurf im Anschluß an die Entwicklung des deutschen Rechts für die Bestrafung der Bestechung gewählt hat, dürfte jedoch auf geraderem Wege

und deshalb besser zu dem mit der Strafdrohung gegen Richterbestechung erstrebten Ziele gelangen[133]).

2. Zur Beantwortung der Frage, wann nun im einzelnen sowohl bezüglich des „Forderns" als auch des „Sichversprechenlassens" und „Annehmens" von Entgelt für Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung das Delikt der passiven Richterbestechung vollendet ist, gelangt man am ehesten, wenn man unterscheidet: Die Vollendung durch ausdrückliche Erklärung und die Vollendung durch konkludente Handlungen.

a) Soweit ausdrückliche Erklärungen des Richters vorliegen, vollendet sich das Verbrechen in jedem Falle mit dem Zugang der Erklärung an den Entgeltgeber, weil jede ausdrückliche Willenserklärung Wirksamkeit erst durch Perzeption dessen erlangt, an den sie gerichtet ist. Es sind hier jedoch insofern Unterschiede zu machen, als zum „Fordern" immer die Abgabe einer ausdrücklichen vom Entgeltgeber zu perzipierende Willenserklärung gehört[134]), weil das Fordern seiner Natur nach dazu bestimmt ist, von einem Dritten vernommen zu werden[135]), während beim „Sichversprechenlassen" und „Annehmen" zur Vollendung des Verbrechens der Zugang einer ausdrücklichen Willenserklärung an den Entgeltgeber zwar möglich, jedoch nicht unbedingt erforderlich ist. Denn wenn auch ein rein passives Verhalten dem Anerbieten des Entgeltgebers gegenüber nicht genügt, so kann der Richter doch durch konkludente Handlungen zum Ausdruck bringen, daß er das Entgelt, bezw. das Entgeltversprechen anzunehmen gewillt ist.

b) Gibt der Richter seine Käuflichkeit durch derartige Handlungen kund, so vollendet sich das Delikt in jedem Falle mit Beginn dieser Handlung, z. B. dadurch, daß er wie ein Eigentümer über das Entgelt verfügt, oder daß er eine im Sinne des Entgeltgebers liegende, pflichtwidrige richterliche Handlung vorzunehmen beginnt, bzw. eine Handlung, die er vorzunehmen verpflichtet gewesen wäre, unterläßt. Die Zahl der denkbaren, zur Vollendung des Verbrechens der Richterbestechung genügenden konkludenten Handlungen ist indessen infolge der weiten Ausdehnung des Entgeltbegriffs im Entw. 27 so groß, daß es unmöglich ist, ihrer in erschöpfender Weise Erwähnung zu tun.

3. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Vollendung der passiven Richterbestechung ist auf einen Umstand noch besonders hinzuweisen. Das geltende Recht bestraft wegen passiver Richterbestechung nur dann, wenn der Richter ein Entgelt fordert etc. im Hinblick auf die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache, „deren

133) Vgl. zum Vorstehenden vor allem Birkm. S. 313, 354 ff; VE. Begr. S. 618 ff.
134) Zum Begriff des „Forderns" etc. vgl. S. 30 ff.
135) Uhlem. S. 92/3.

Leitung oder Entscheidung ihm obliegt." Infolgedessen kann nach geltendem Recht das Verbrechen erst und nur dann in das Stadium der Vollendung treten, wann der betreffende Richter auch wirklich in der betreffenden Rechtssache richterliche Funktionen ausübt. Solange jedoch noch nicht feststeht, ob der Richter zur Leitung oder Entscheidung der fraglichen Rechtssache berufen wird oder nicht, ist das Delikt jedenfalls nicht vollendet.

Soweit man sich in der Literatur mit dieser Frage befaßt hat, wird fast durchweg angenommen, daß hier ein bedingtes Delikt vorläge, dessen Eintritt von der Berufung zu der betreffenden Rechtssache abhängt[136]). Für den Fall, daß diese Bedingung nicht eintritt, gehen die Meinungen dann auseinander, insofern als sich ein Teil dem Reichsgericht anschließt und in diesem Fall Versuch annimmt[137]), während auf der anderen Seite Freisprechung des Täters wegen Mangels am Tatbestand gefordert wird[138]). Akut werden diese Erwägungen hauptsächlich für den Fall, daß ein Geschworener oder Schöffe vor seiner Berufung zur bestimmten einzelnen Sache im Hinblick auf die Abgabe seines Urteils ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

Anders ist die Rechtslage nach der Fassung des Entw. 27. In Betracht kommt hier nur der Abs. 2 des § 125, denn die Bestimmungen gegen die Entgeltforderungen für bereits vorgenommene richterliche Handlungen (§ 125 Abs. 1) scheiden bei der Behandlung der hier aufgeworfenen Frage begriffsnotwendig aus. § 125 Abs. 2 spricht lediglich von einer Entgeltforderung des Richters „dafür, daß er künftig eine richterliche Handlung vornehme oder unterlasse", verlangt also — jedenfalls nicht ausdrücklich — nicht, daß zur Zeit der Entgeltforderung etc. dem Richter die Leitung oder Entscheidung der betreffenden Rechtssache bereits obliegt.

Infolgedessen kann sich für den Berufsrichter und jeden Amtsträger, der ständig ein Amt bekleidet, vermöge dessen er auch zur Ausübung rechtsprechender Tätigkeit berufen ist, das Delikt ohne Rücksicht darauf, ob seine Berufung zu der betreffenden Rechtssache bereits feststeht oder nicht, schon in dem Augenblick vollenden, in dem er im Hinblick auf eine bestimmte Rechtssache ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die übrigen, oben verwähnten, zur Vollendung gehörigen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

136) So vor allem Binding a. a. O. S. 718, Frank § 334 III; Olsh. § 335 n. 1 andere Mein. Eberm. § 334 n. 7, nach dessen Ansicht in diesem Fall ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal fehlt.

137) Olsh. § 334 n. 8; Eberm. § 334 n. 7, aber nur für den Fall, daß der Schöffe oder Geschworene irrtümlich geglaubt hat, daß er zur Entscheidung der Sache berufen werde.

138) Teichm. 59, Frank § 334 III, 1, Binding a. a. O. S. 718.

Bezüglich der Schöffen und der Geschworenen — soweit man heute überhaupt noch von Geschworenen reden kann — ist die Rechtslage jedoch auch nach dem Entw. 27 nicht so einfach. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Schöffe zur Entscheidung über einen bestimmten Fall berufen wird, ist nämlich, je nachdem er lediglich in die Urliste oder auch in die Vorschlagsliste und in die Jahresliste aufgenommen ist, eine mehr oder weniger geringe. Nachdem er in die Spruchliste aufgenommen worden ist, tritt er in nähere Beziehungen zu dem konkreten Fall, mit Gewißheit ist er aber erst dann zur Entscheidung über einen konkreten Fall berufen, wenn die Aburteilung dieses Falles auf einen Termin bestimmt wird, an dem der Schöffe seiner Schöffenpflicht nachzukommen hat.

In welchem Stadium ist nun der Schöffe fähig, eine vollendete passive Richterbestechung zu begehen? Solange der Schöffe lediglich in die Urliste, die Vorschlagsliste oder die Jahresliste aufgenommen ist, ist die Wahrscheinlichkeit seiner Berufung zur Entscheidung über eine bestimmte Sache eine derart entfernte, daß es nicht angängig ist, einen solchen Schöffen bereits wegen vollendeter passiver Richterbestechung zu bestrafen, wenn er im Hinblick auf einen konkreten Fall ein Entgelt annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Zeigt sich ein Schöffe, was allerdings in der Praxis kaum vorkommen wird, bereits in dieser Zeit im Hinblick auf einen bestimmten Fall käuflich, dann ist sein Delikt solange ein bedingtes, bis er in nähere Beziehungen zu dem Fall tritt. Wird er dann nicht in die Spruchliste aufgenommen, dann kann er die durch die Strafbestimmungen gegen Richterbestechung geschützten Rechtsgüter jedenfalls nicht verletzen. Aber auch von ihrer Gefährdung wird man nicht sprechen können, da selbst ein in die Jahresliste aufgenommener Schöffe noch viel zu weit von der einzelnen Rechtssache entfernt ist, um die zu schützenden Rechtsgüter wirklich ernstlich gefährden zu können. Man wird darum solche Schöffen überhaupt noch nicht als Schöffen im Sinne des Strafgesetzes bezeichnen können. Wird also ein solcher Schöffe nicht in die Spruchliste aufgenommen, dann ist er entweder wegen Mangels am Tatbestand freizusprechen oder nach der reichsgerichtlichen Theorie wegen Versuchs zu bestrafen.

Anders, wenn der Schöffe bereits in die Spruchliste aufgenommen worden ist, denn dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß er zur Entscheidung eines bestimmten Falls berufen wird, eine viel größere, und gerade in dieser Zeit ist er ein geeignetes Subjekt und vor allem Objekt für Angriffe gegen die Rechtsgüter, die durch die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung geschützt werden sollen. Zeigt sich daher ein in die Spruchliste aufgenommener Schöffe käuflich, dann ist er wegen vollendeter Richterbestechung gleich den Berufsrichtern und den ihm gleichstehenden Amtsträgern zu be-

strafen. Das gilt natürlich in noch stärkerem Maße, wenn sich der Schöffe bestechen läßt, wenn bereits feststeht, daß er zur Entscheidung der konkreten Sache berufen ist.

D. Versuch.

Die Möglichkeit des Versuchs der passiven Richterbestechung wird seit Teichmüller[139]), der im Anschluß an Meves[140]) die Ansicht vertrat, daß „das ganze Gebiet des Versuchs überhaupt bei der Bestechung ausgeschlossen" sei, in der gesamten Literatur richtigerweise nicht mehr bestritten.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß dadurch, daß das „Fordern" dem „Annehmen" und „Sichversprechenlassen" gleichgestellt worden ist, also eine durchaus einseitige Tätigkeit des Richters zur Vollendung des Delikts genügt, der Zeitpunkt der Vollendung in der Tat weit in das eigentliche Versuchsgebiet zurückverwiesen ist. Es ist auch betont worden, daß diese Regelung im Interesse des Schutzes der gefährdeten Rechtsgüter notwendig war. Diese Notwendigkeit erkennt auch Teichmüller an, er glaubt aber aus der Tatsache der Vorverlegung des Augenblicks der Vollendung in das eigentliche Versuchsstadium beim Fordern von Entgelt schließen zu müssen, daß Versuch überhaupt undenkbar sei. Daß diese Ansicht unrichtig und eigentlich durch nichts begründet ist, wird allgemein anerkannt[141]).

Die gerade beim Fordern sehr wohl denkbare Möglichkeit, daß der vom Richter abgesandte, die Forderung enthaltende Brief des Richters auf irgendeine Weise verloren geht, nennt Katzenstein[142]) sogar ein „geradezu klassisches Beispiel eines Versuchs".

Im Hinblick auf diesen und ähnlich gelagerte Fälle wird allgemein die Möglichkeit eines Versuchs anerkannt. Und doch darf man das nicht uneingeschränkt tun. Wie ausgeführt wurde, ist die Vollendung des Delikts sowohl durch ausdrückliche Erklärungen als auch durch stillschweigende konkludente Handlungen möglich. Im ersteren Falle ist ein Versuch immer dann denkbar, wenn die Erklärung, wie in einem verloren gegangenen Brief durch irgendwelche Umstände nicht an den Erklärungsgegner gelangt ist. In diesem Fall ist auch ein Rücktritt vom Versuch möglich, der gegeben ist, wenn z. B. der Richter den die Entgeltforderung enthaltenden bereits fortgesandten Brief auf irgendeine Weise storniert, weil ihn sein Schritt im letzten Augenblick doch noch gereut.

---

139) Teichm. a. a. O. S. 58/59.
140) Meves in H. H. S. 964.
141) Katz a. a. O. S. 190; Birkm. a. a. O. S. 361; Uhlem. a. a. O: S: 93 ff:; Olsh. § 332 n. 5.
142) Katz S. 190.

In allen den Fällen aber, in denen der Richter seinen Annahmewillen durch stillschweigende konkludente Handlungen dokumentiert, wie etwa dadurch, daß er über das erhaltene Entgelt wie ein Eigentümer verfügt, ist ein Versuch in der Tat undenkbar, denn die erste der Handlungen, durch die er seine Käuflichkeit stillschweigend aber erkennbar kundgibt, schließt bereits die Vollendung in sich.

In der Literatur ist diese Unterscheidung zwischen Annahme durch ausdrückliche Erklärungen und durch konkludente Handlungen nur an einer Stelle und zwar von Uhlemann[143]) gemacht worden. Daß bei der stillschweigenden, durch konkludente Handlungen erfolgenden Kundgabe des Annahmewillens ein Versuch nicht denkbar ist führt Uhlemann so treffend aus, daß seine Ansicht am besten wörtlich widergegeben wird. Er schreibt: „Durch die Vornahme der ersten aus der Kette von Handlungen, die in ihrer Einheit ein die Betätigung seines Annahmewillens verkörperndes Tun darstellen, bringt der Amtsträger bereits seinen Willen zum Ausdruck, das gebotene Entgelt, bezw. das Versprechen eines solchen annehmen zu wollen. Es enthält demnach bereits die Vollendung des Verbrechens. Andererseits kann selbst der letzte Akt des Tuns, welches die Vornahme jener Handlungsreihe erst vorbereiten soll, nicht als Anfang der Verwirklichung des Amtsverratsvorsatzes aufgefaßt werden. Denn er dient lediglich der Vorbereitung der Handlung, durch deren Verwirklichung der Amtsträger stillschweigend seinen Annahmewillen zum Ausdruck bringt, bildet aber keinen Teil derselben. Er enthält deshalb auch noch nicht einmal einen Versuch des Verbrechens."

Versuch ist also, wenn auch nicht in jedem Falle, denkbar. Soweit er denkbar ist, ist er jedoch keinesfalls immer strafbar. Versuch ist nämlich nach § 26 des Entw. 27 genau wie im geltenden Recht nur dann strafbar, wenn das vollendete Delikt ein Verbrechen ist, soweit es dagegen ein Vergehen ist, nur dann, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Nach § 11 des Entw. 27 sind Verbrechen „die Handlungen, die mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht sind" und Vergehen „die Handlungen, die mit Gefängnis bedroht sind." Nun droht der Entw. 27 in seinem § 125 im Abs. 1 Gefängnisstrafe, in den Absätzen 2 und 3 Zuchthausstrafe an. Infolgedessen ist die passive Richterbestechung teilweise, soweit nämlich der Tatbetand des § 125 Abs. 1 erfüllt ist, ein Vergehen und im Falle des Abs. 2 und 3 ein Verbrechen. Im Abs. 1 ist nicht ausdrücklich bestimmt, daß der Versuch strafbar sei. Mithin kann ein Richter niemals wegen versuchter passiver Richterbestechung im Sinne des § 125 Abs. 1 bestraft werden.

---

143) Uhlem. a. a. O. S. 94/95.

Bei der Behandlung der Frage, wenn ein Schöffe der passiven Richterbestechung fähig sei, ist erwähnt worden, daß ein nicht in die Spruchliste aufgenommener Schöffe bestimmt nach geltendem Recht und wohl auch nach der Fassung des Entw. 27, wenn er im Hinblick auf eine bestimmte Strafsache ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, entweder wegen Mangels am Tatbestand freizusprechen oder nach der subjektiven Theorie des Reichsgerichts wegen Versuchs zu bestrafen sei. Es ist hier nicht der Ort, über das Für und Wider dieser beiden Theorien ausführliche Erörterungen anzustellen. Es sei deshalb lediglich auf das verwiesen, was Schoetensack auf der Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft in Bamberg im Jahre 1926 zu dieser Frage treffend ausgeführt hat, als er sagte[144]): „Wir dürfen nicht in den Polizeistaat zurückverfallen, das würden wir aber durch eine Legalisierung der subjektiven Versuchstehorie. Nur die Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern ist etwas Strafbares. Stellt man sich auf den Standpunkt der subjektiven Theorie, dann gleitet man vom Boden der realen Rechtsschutzordnung ab auf das Gebiet der Ethik."

E. Teilnahme.

I. Mittäterschaft.

Der Entw. 27 bestimmt in seinem § 28: „wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich ausführen, wird jeder von ihnen als Täter bestraft."

Die Möglichkeit der Mittäterschaft bei der passiven Richterbestechung wird in der Literatur fast durchweg bestritten. Das ist richtig, insofern als die Möglichkeit der Mittäterschaft gewöhnlicher Personen an dem Delikt der passiven Richterbestechung verneint wird, denn zum Begriff der Mittäterschaft gehört, daß jeder, der in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen gemeinschaftlich eine Tat ausführt, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Beteiligung doch für das Ganze verantwortlich und zwar auch strafrechtlich verantwortlich ist. Daraus folgt, daß an einer passiven Richterbestechung alle diejenigen nicht als Mittäter in Frage kommen können, die auch als Alleintäter nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten. Da aber die passive Richterbestechung ein reines Amtsdelikt ist, das nur für Richter und Schiedsrichter im Sinne des Gesetzes Geltung hat, können alle Personen, denen diese Eigenschaft fehlt, nicht als Täter und damit auch nicht als Mittäter in Frage kommen.

---

144) Schoetensack i. „Gerichtssaal" Bd. 93 S. 309.

145) So: Teichm. a. a. O. S. 61; Katz a. a. O. S. 197/198; Binding a. a. O. S. 725; Trepper a. a. O. S. 13. a. M. nur Uhlemann a. a. O. S. 98 ff:

Anders ist die Rechtslage, wenn mehrere „R i ch t e r“ an der Tat gemeinschaftlich beteiligt sind. Auch in diesem Falle verneint die Mehrzahl der Autoren[145]) die Möglichkeit der Mittäterschaft; von ihrem Standpunkt aus durchaus mit Recht[146]). Die genannten Autoren gehen nämlich von dem status des geltenden Rechts aus, nach dem, wie in dieser Arbeit schon näher ausgeführt wurde, das Charakteristicum der passiven Richterbestechung die Entgeltforderung oder -annahme für eine zu begehende P f l i c h t w i d r i g k e i t ist. Es ist den Autoren deshalb beizupflichten, wenn sie sagen, eine Mittäterschaft bei der passiven Richterbestechung sei nicht denkbar, weil die Amtspflicht eine höchstpersönliche Pflicht jedes einzelnen Richters sei und deshalb jeder Richter nur seine eigene Amtspflicht verletzen könne.

Der Entw. 27 hat nun aber ebenso wie seine unmittelbaren Vorgänger den engen Standpunkt des geltenden Rechts verlassen, er hat vielmehr durch die jetzige Fassung des Tatbestandes der Richterbestechung erkennen lassen, daß es auf die Pflichtwidrigkeit der vorgenommenen oder vorzunehmenden richterlichen Handlung als solcher nicht so sehr ankommt, daß vielmehr der allein schon in der Entgeltforderung etc. des Richters zum Ausdruck kommende Verrat am Staatswillen und die Verletzung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Handlungen des Richters dessen Strafbarkeit bedingt. Die Rechtsgüter der Reinheit des Richteramts und der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen können aber von jedem Richter sowohl allein als auch gemeinschaftlich mit anderen Richtern angegriffen werden. Mithin wird im künftigen Strafrecht eine Mittäterschaft auch bei der passiven Richterbestechung sehr wohl denkbar sein. Allerdings wird ein derartiger Fall von Mittäterschaft nur möglich sein bei einem Kollegialgericht, wenn mehrere Mitglieder des Gerichts mit der gleichen sachlichen Kompetenz ausgestattet sind.

II. Anstiftung und Beihilfe.

Der Entw. 27 bestimmt über die Anstiftung: „Wer vorsätzlich verlanlaßt, daß ein anderer eine Tat ausführt, wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft.“ Ueber die Beihilfe bestimmt er in § 30:

„Wer vorsätzlich einem anderen zu einer Tat Hilfe leistet, wird als Gehilfe nach den für den Täter geltenden Vorschriften bestraft; doch ist die Strafe zu mildern (§ 73).“

Weiter heißt es in § 31:

„Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Tat ausführt.“

und im § 32 Abs. 1:

146) Katz. S. 197/198 allerdings mit einer nicht stichhaltigen Begründung, da er von der falschen Voraussetzung ausgeht, das Wesentliche an der Richterbestechung sei die Beeinflussung des richterlichen Willens.

„Wegen einer Tat, deren Strafbarkeit durch besondere Eigenschaften und Verhältnisse begründet wird, sind Anstifter und Gehilfe strafbar, wenn diese Eigenschaften bei ihnen oder beim Täter vorliegen. Liegen sie beim Anstifter nicht vor, so kann seine Strafe gemildert werden."

Es ist hier nicht der Ort, Erwägungen darüber anzustellen, was zur Aufstellung dieser Bestimmungen Anlaß gegeben hat, die in Manchem von dem geltenden Recht nicht unerheblich abweichen, und ob die Behandlung der Anstiftung und der Beihilfe im Entw 27 gerechtfertigt ist oder nicht. Jedenfalls sind durch die Fassung Schwierigkeiten beseitigt, die sich in der Frage der Anstiftung und Beihilfe zur passiven Richterbestechung nach geltendem Recht ergaben[147]). Denn jetzt ist klargesetllt, daß sowohl von einem Beamten als auch von einem Nichtbeamten, und zwar sowohl einem Berufsrichter als auch einem Laienrichter gegenüber, Beihilfe und Anstiftung begangen werden kann.

Soweit Anstiftung in Frage steht, ist natürlich immer zu berücksichtigen, daß die anstiftende Tätigkeit des Entgeltgebers selber als besonderes, selbständiges Bestechungsdelikt unter Strafe gestellt ist, Man kann jedoch nicht, wie Katzenstein (a. a. O. S. 201) das tut, sagen, daß, wenn die aktive Bestechung zur passiven Bestechung führt, Idealkonkurrenz zwischen aktiver Bestechung und Anstiftung zu passiver Bestechung vorläge; denn das aktive Bestechungsdelikt ist, wie später noch auszuführen sein wird, bereits im Augenblick des Anbietens, Versprechens oder Gewährens vollendet, ohne Rücksicht darauf, ob auf Grund des Entgeltangebots auf Seiten des Richters eine passive Bestechung zur Ausführung kommt oder nicht. (Vgl. Bind.-Lehrb. II. S. 722.)

F. Strafe.

Vorweg ist zu bemerken, daß eine strenge Strafandrohung gegen Richter, die sich dadurch, daß sie sich käuflich erweisen, eines schweren Treu- und Vertrauensbruchs schuldig machen, ebenso gerechtfertigt wie wünschenswert ist. Wünschenswert vor allem wegen ihrer generalpraevenierenden Wirkung im Interesse des Schutzes der Reinheit des Richteramts und der Rechtsprechung überhaupt.

Im übrigen ist festzustellen, daß sich die Strafbestimmungen des Entw. 27, der sich dabei dem Entwurf 1919 und der Reichsratsvorlage anpaßt, gegenüber den Strafbestimmungen, die das geltende Recht trifft, nicht unwesentlich geändert haben. Das liegt im wesentlichen daran, daß der Entw. 27 den Tatbestand der passiven Richterbestechung in mehrere mehr oder minder schwerwiegende Straftat-

147) Vgl. dazu Uhlem. S. 100, 101 .

bestände zergliedert hat. Dementsprechend hat er die Bewertung dieser einzelnen Tatbestände durch verschieden hohe Strafandrohungen zum Ausdruck gebracht.

Während also das geltende Recht nur eine einheitliche Strafe und zwar Zuchthaus bis zu 15 Jahren androht, kennt der Entwurf drei verschiedene Strafrahmen. Als leichtesten Fall sieht er die Entgeltforderung etc. für in der Vergangenheit liegendes, an und für sich pflichtgemäßes Handeln an und bestraft den Täter dafür lediglich mit Gefängnis, d. h. mit Gefängnis von mindestens einer Woche bis höchstens fünf Jahren (§ 35 Abs. 2 des Entw.) Diese verhältnismäßig milde Strafe kann gerechtfertigt werden durch die Erwägung, daß in diesem Fall die pflichtgemäße Ausübung bestimmter Richterhandlungen nicht mehr gefährdet werden kann und daß infolgedessen lediglich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen verletzt wird.

Ganz unbedenklich ist das jedoch nicht, denn einmal ist es möglich, daß ein Richter vor Vornahme einer Richterhandlung sich ein Entgelt zwar nicht hat versprechen lassen, daß er aber doch in der Erwartung gehandelt hat, später dafür ein Entgelt zu empfangen. Wenn er dann das Entgelt in Empfang nimmt, so ist dies eigentlich genau so schwer zu bewerten, wie die Entgeltforderung etc. für künftige richterliche Handlungen, die, wie wir gleich sehen werden, ungleich schwerer bestraft wird. Zum anderen ist immer daran festzuhalten, daß der „Verrat am Staatswillen" das Hauptmoment für die Strafbarkeit des käuflichen Richters bildet. Auch der Richter, der für bereits vorgenommene an sich nicht pflichtwidrige richterliche Handlungen ein Entgelt fordert etc., verletzt dadurch seine richterliche Pflichten und begeht insofern einen Treubruch. Infolgedessen könnte man Bedenken tragen, ob die Androhung von Gefängnisstrafe in der bezeichneten Art einen ausreichenden Schutz für das Rechtsgut der Reinheit des Richteramts bildet.

Trotzdem wird man an dem Vorschlag des Entw. 27 festhalten können, da schwerere Strafen als die vorgeschlagenen in Anbetracht der weiten Ausdehnung des Entgeltbegriffs leicht zu unbilligen Härten führen könnte. Einen Vorteil hat der Vorschlag des Entw. auch insofern, als er auf diese Weise betont, daß die Entgeltforderung für zukünftige Richterhandlungen, seien sie an sich pflichtgemäß oder nicht und die Entgeltforderung in der Vergangenheit liegendes aber pflichtwidriges Handeln, als bei weitem gefährlicher und verwerflicher angesehen werden muß als die nachträgliche Entgeltannahme für an sich pflichtgemäßes Handeln.

Die Entgeltforderung etc. für zukünftiges pflichtgemäßes Handeln bestraft nämlich der Entw. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und für pflichtwidriges bezw. rechtsbeugendes Handeln mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, gleichgültig ob die Handlung in der Vergan-

genheit oder in der Zukunft liegt. Damit stempelt der Entw. diese Tatbestände als schwere Verbrechen. Das geltende Recht geht allerdings noch weiter, indem es Zuchthaus sogar bis zu fünfzehn Jahren androht.

Der Unterschied, den der Entwurf bei Festsetzung der Höchststrafe zwischen zukünftigem pflichtgemäßem und pflichtwidrigem Handeln des Richters macht, wird gerechtfertigt durch den zweifellos gegebenen, verschieden hohen Grad von Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Handlungsweise des Richters, dagegen ist eigentlich nicht einzusehen, warum der Entw. für den schwersten Fall von passiver Richterbestechung die Höchststrafe von 15 Jahren (die Strafe des geltenden Rechts) auf Zuchthausstrafe nur bis zu zehn Jahren herabgesetzt hat, obwohl doch an der Schwere des Delikts kaum zu zweifeln ist, und obwohl die Hauptbedeutung der Strafvorschriften doch in erster Linie in ihrer „moralischen Prävention[148])" liegt. Verständlich ist diese Bestimmung nur aus der Gesamteinstellung des Entwurfs heraus, der Zuchthausstrafen von mehr als zehnjähriger Dauer nur in den allerseltensten Fällen androht.

Trotzdem hätte man an der Höchstgrenze des geltenden Rechts festhalten können, da ja in Fällen, die weniger schwerwiegend gelagert sind, gemäß §§ 74, 73 des Entw. 27 die Strafe stets gemildert werden kann.

Die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände in allen Fällen von passiver Richterbestechung ist ebenfalls eine durch die Gesamteinstellung des Entwurfs bedingt Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Wenn auch die Strafbestimmungen gegen die Richterbestechung hauptsächlich praevenierende Wirkung haben sollen und deshalb so streng wie möglich sein müssen, so ist doch die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände in Anbetracht vor allem der weiten Ausdehnung des Entgeltbegriffs durchaus zu begrüßen. Das gilt in erster Linie für den erstgenannten, leichtesten Fall der Richterbestechung: die nachträgliche Entgeltannahme bei pflichtgemäßem Handeln.

So gerechtfertigt die strengen Strafbestimmungen gegen die „Richter" sind, so ungerechtfertigt sind sie, insoweit sie nach dem Entw. 27 auch die Schiedsrichter treffen sollen, da, bei diesen die Voraussetzungen für eine so strenge Bestrafung fehlen. Das ist bereits in dieser Arbeit[149]) dargetan und deshalb gefordert worden, den Schiedsrichter in den Tatbeständen der Richterbestechung zu streichen.

---

148) V. E. (1919) S. 615.
149) Vgl. S. 25.

Zweiter Teil.

Die aktive Richterbestechung.

A. Historischer Rückblick.

Strafbestimmungen gegen die aktive Richterbestechung finden sich in den alten Rechten bei weitem nicht so häufig, wie solche gegen die passive Bestechung.

Wohl hat man die aktiven Bestechungen auch schon in früheren Zeiten als moralisch verwerflich angesehen, doch waren eigentliche Strafbestimmungen selten. Dennoch fehlen sie nicht.

Das alte römische Recht kannte die aktive Bestechung überhaupt nur, soweit es sich um die Bestechung von Richtern handelte und hat das Delikt nicht unter des crimen repetundarum sondern unter das falsum fallen lassen[1]). In Dig. 48, 10, 21 heißt es: „Paulus:.... qui... poena falsi coercetur, et hoc et divus Hadrianus constituit. is adjungitur et si quis judicem corrumpit sed remissius puniri solent, ut ad tempus relegentur nec bona illis auferantur." Erst in der späteren Kaiserzeit ist man dazu übergangen, den Bestechenden mit der gleichen Strafe wie den bestochenen Richter nach der lex repetundarum zu strafen.

Eine sehr interessante Bestimmung findet sich ebenfalls in den Digesten, wo es Dig. 48, 14, 1, 4, heißt: „Et si quis reus vel accusator domum judicis ingrediatur per legem Juliam iudiciarum in legem ambitus committit, id est aureorum centum fisco inferre jubatur." Ob diese Bestimmung allerdings wörtlich aufzufassen ist, erscheint fraglich, es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß sie nur bildlich das Verbot jeglichen Versuchs der Richterbeeinflussung zum Ausdruck bringen sollte.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß man schon im römischen Recht die aktive Bestechung als strafwürdig angesehen hat. Infolgedessen mutet die von Mommsen angeführte Bestimmung sehr eigenartig an, nach der der Bestecher, der sich zu seiner Handlung bekennt, das zu Unrecht gegebene von dem bestochenen Magistrat zurückzufordern berechtigt ist. Diese Bestimmung erscheint um so merkwürdiger, als das römische Civilrecht den Satz kennt: in pari turpitudine melior est conditio possidentis. Sie ist nur so zu erklären, daß man geglaubt hat, auf diese Weise ein weiteres Druckmittel gegen Pflichtwidrigkeiten der Magistrate zu bekommen. Die Bestimmung ist denn später auch wieder aufgehoben worden. Dig. 12, 5, 3 Paulus: Ubi autem et dantis et accipientis turpitudo versatur, non posse repeti dicimus: veluti si pecunia detur, ut male judicetur.

---

1) Alc. a. a. O. S. 8 vgl. hierzu und zu folgendem auch Mommsen S. 669 ff., 717 ff.

In den alten deutschen Volksrechten finden sich Bestimmungen gegen die aktive Richterbestechung nicht, oder doch nur an ganz vereinzelten Stellen. Dagegen wird ihrer im gemeinen Recht wieder gedacht. So sagt der schon erwähnte spätere Kommentator der C.C. C.[2]): „ist also, sich pro Justitia mit klingendem Memorial zu empfehlen, in Jure hochverboten, krafft dessen dergleichen Parthey den Handel gewinnt, so ihre Hoffnung auf das Geld gesetzt hat."

Die späteren deutschen Reichsgesetze strafen ebenfalls die aktive Richterbestechung so der Kammergerichtsvisitationsabschied vom Jahre 1713, der im Zusammenhang mit der passiven Richterbestechung bestimmt, daß sich der aktiven Richterbestechung sowohl die Parteien als deren Advokaten, Prokuratoren und Sollizitanten schuldig machen, welche „durch so unredliche Wege die Justiz zu erkaufen oder aber auch nur die Beförderung der an sich sonsten gerechten Sach suchen[3])." Diese und ähnliche Bestimmungen, die dem Sinne nach genau dieselben Straftatbestandsmerkmale aufstellen, wie sie die neuesten Ertwürfe kennen, haben in der Folgezeit stets bestanden und sind auf demselben Wege, wie die Strafbestimmungen gegen die passive Richterbestechung in das geltende R. St. G. B. übernommen und durch die Arbeiten der Strafrechtsreform weitergebildet worden.

B. Der Tatbestand der aktiven Richterbestechung nach dem Entw. 27.

I. Der äußere Tatbestand.

Das geltende Recht bestimmt im § 334 Abs. 2 StGB. „Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein."

Genau so, wie sich im geltenden Recht der Straftatbestand der aktiven Richterbestechung an den der passiven anschließt, geschieht das im Entw. 27, der im § 126 bestimmt:

„Wer einem Richter oder Schiedsrichter ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er unter Verletzung seiner richterlichen Pflichten eine richterliche Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, wird mit Gefängnis bestraft. Enthält die Verletzung der richterlichen Pflichten eine Rechtsbeugung (§ 129), so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer einem Richter oder Schiedsrichter ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er künftig eine richter-

2) Frohlich de Frohlichsburg IV. Buch 18. Titel Nr. 9.
3) Alc. S. 18.

liche Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Soll die Vornahme oder Unterlassung der Handlung eine Rechtsbegung (§ 129) oder eine andere Verletzung der richterlichen Pflichten enthalten, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Aus der Gegenüberstellung des Straftatbestandes des geltenden Rechts und des Entwurf geht deutlich hervor, daß der Entwurf den Tatbestand bedeutend erweitert und entsprechend der verschieden zu bewertendenSchwere der verschiedenen möglichenBegehungsformen des Delikts auch das Strafmaß vielmehr differenziert hat, als das im geltenden Recht geschieht. Das hat seinen Grund einmal darin, daß entsprechend dem engen Zusammenhang zwischen passiver und aktiver Bestechung ein Bedürfnis dafür bestand, den Tatbestand der aktiven Bestechung dem der passiven Bestechung anzupassen und demgemäß eine deutliche Unterscheidung zu treffen zwischen Entgeltangebot etc. im Hinblick auf in der Vergangenheit liegende und erst vorzunehmende richterliche Handlungen einerseits und im Hinblick auf die Pflichtwidrigkeit bezw. Pflichtgemäßheit der richterlichen Handlung andererseits. Zum anderen entspricht die Differenzierung der Strafhöhe der klaren Erkenntnis, daß die durch die verschiedenen deliktischen Handlungen gefährdeten oder verletzten Rechtsgüter verschiedene sind[4]), und daß deshalb auch die Strafe für die Verletzung oder Gefährdung dieser Rechtsgüter je nach der Bedeutung, die diesen Rechtsgütern beizumessen ist, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Bedeutung und Bewertung stehen muß.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen passiver und aktiver Bestechung kann bei Feststellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der aktiven Bestechung im Wesentlichen auf das Bezug genommen werden, was bei der Erörterung des äußeren Tatbestandes der passiven Richterbestung ausgeführt ist. Folgendes bedarf jedoch der Hervorhebung.

1. Subjekt der aktiven Richterbestechung kann jede Person sein, sofern sie überhaupt deliktsfähig ist. Es ist also keinelfalls nur die Partei oder nur derjenige geeignetes Subjekt der aktiven Richterbestechung, der an der richterlichen Handlung, im Hinblick auf die das Entgeltangebot etc. erfolgt, ein besonderes Interesse hat, sondern jeder, der überhaupt an den Richter im Hinblick auf eine von diesem vorgenommene oder vorzunehmende richterliche Handlung mit einem Entgeltangebot etc. herantritt.

2. Die Tätigkeit des Bestechenden muß im „Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Entgelt" bestehen.

4) Siehe S. 11, 12.

Der Entgeltbegriff entspricht in vollem Umfange dem der passiven Richterbestechung und bedarf delhalb an dieser Stelle keiner besonderen Erörterung mehr. Es sei deshalb lediglich nochmals daraufhingewiesen, daß der Begriff des „Entgelt" im Entw. 27 eine außerordentliche weite Ausdehnung erfahren hat, und daß es nicht darauf ankommt, wem das Entgelt zugute kommen soll, sodaß z. B. auch dann eine aktive Richterbestechung vorliegt, wenn jemand einem Richter im Hinblick auf eine richterliche Handlung verspricht, für einen Verein tätig zu werden, dem der Richter angehört.

Was das „Anbieten, Versprechen und Gewähren" anlangt, so ist vorweg zu bemerken, daß der Entw. 27 genau wie das geltende Recht von der richtigen Voraussetzung ausgeht, daß ebenso wie bei der passiven Bestechung das Delikt der aktiven Bestechung durch einseitigen Angriff gegen die durch die Strafbestimmungen geschützten Rechtsgüter begehbar ist, daß also ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken des Bestechenden und des Bestochenen zur Vollendung keinesfalls erforderlich ist[5]).

Das „Anbieten" ist eine Willenserklärung, durch die der Entgeltgeber zum „Ausdruck bringt, daß er bereit ist, ein Entgelt gegenwärtig zu gewähren[6]). Die Erklärung kann ausdrücklich, mündlich oder schriftlich erfolgen, aber auch durch konkludente Handlungen[7]). Da das „Anbieten" eine Willenserklärung ist, muß sie, um wirksam zu werden, perzipiert sein. Dagegen ist natürlich nicht erforderlich, daß derjenige, an den das Angebot gerichtet ist, mit ihm einverstanden ist.

Während das „Anbieten" das Bereiterklären zu gegenwärtigem Gewähren ist, handelt es sich um ein „Versprechen" immer dann, wenn der Versprechende sich bereit erklärt, in der Zukunft ein Entgelt zu gewähren. Das Versprechen muß in einer Form erfolgen, aus der derjenige, an den das Versprechen gerichtet ist, entnehmen kann, daß sich der Versprechende „als zur Erfüllung gebunden bezeichnen will[8])." Nicht dagegen kommt es darauf an, ob das Versprechen wirklich ernstlich gemeint war oder nicht. Wesentlich ist nur, daß es als ernst gemeintes Versprechen aufgefaßt werden kann. Endlich muß das Versprechen, um wirksam zu werden, an den Dritten gelangt sein.

Das „Gewähren" unterscheidet sich von dem „Anbieten und Versprechen" hauptsächlich dadurch, daß es keine Willenserklärung, sondern eine Handlung ist, und daß es nicht nur in einer einseitigen Tätigkeit des Entgeltgebers besteht, sondern daß Annahme dessen erforderlich ist, dem „gewährt" wird. Die Handlung besteht darin,

5) Begr. z. V. E. zu § 196 S. 618 ff.
6) Katz. S. 168, Binding, a. a. O. S. 722.
7) R. G. 26/424; Trepper S. 46.
8) Bind. a. a. O. S. 722.

daß der Entgeltgeber bewirkt, daß derjenige, dem das Entgelt zugute kommen soll, tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich in den Genuß des angebotenen Vorteils zu setzen. Solange dieser das nicht tut, liegt lediglich ein „Anbieten" vor, das erst dann zum „Gewähren" wird, wenn der zu Bestechende den Vorteil annimmt. Dabei ist es, soweit die Bestrafung des Bestechenden in Frage steht, gleichgültig, ob der zu Bestechende das Enteglt annimmt, um es für sich zu behalten oder nur, um es als Beweismittel gegen den Bestechenden zu verwerten[9]). Ebensowenig ist erforderlich, daß der Bestechende bereits Kenntnis davon erhalten hat, daß der zu Bestechende das Entgelt angenommen hat[10]). Es ist dargelegt, daß sich das „Gewähren" sehr wohl aus einen „Anbieten" heraus entwickeln kann; daraus, daß das geltende Recht sowohl wie der Entwurf des Gewähren neben das Anbieten stellt, also das Anbieten allein schon zur Strafbarkeit genügt, erhellt jedoch, daß dadurch, daß das „Gewähren" noch ausdrücklich hervorgehoben worden ist, unter „Gewähren" in erster Linie die Fälle gemeint sein sollen, in denen das Gewähren auf einem voraufgegangenen „Fordern" beruht.

3. Die Objekte der aktiven Richterbestechung sind nach Entw. 27 Richter und Schiedsrichter. Ihnen muß im Hinblick auf eine von ihnen vorzunehmende oder vorgenommene richterliche Handlung ein Entgelt angeboten, versprochen oder gewährt werden. Die Definition des Wortes „Richter" ist dieselbe, die für den „Richter" als Subjekt der passiven Richterbestechung gegeben wurde. Es braucht deshalb nur auf das hingewiesen zu werden, was in dieser Arbeit[11]) hierüber gesagt worden ist. Das Gleiche gilt für den „Schiedsrichter". Es ist gefordert worden, den Schiedsrichter, als Subjekt der „Richterbestechung" zu streichen. Dementsprechend kann auch der Schiedsrichter als Objekt der aktiven Richterbestechung nicht anerkannt werden. Die Bestechung des Schiedsrichters ist vielmehr als ein Sondertatbestand an der gleichen Stelle aufzustellen, an der die passive Bestechung des Schiedsrichters hingehört, nämlich zu den Delikten der Untreue. Das ist umsomehr gerechtfertigt, als einmal die Strafbestimmungen gegen die passive und aktive Bestechung eines Schiedsrichters zusammengehören, und weil zum anderen die den Schiedsrichter bestechende Partei nicht so sehr gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen und den der Reinheit des Richteramts verstößt, als sich vielmehr durch ihre Handlungsweise eines Vertrauensbruchs gegenüber der gegnerischen Schiedspartei schuldig macht.

---

9) Katz. S. 168.
10) Binding a. a. O. S. 722.
11) S. 18 ff.

4. Das Entgeltangebot muß erfolgen im Hinblick auf eine „richterliche Handlung", also, entsprechend dem oben[12]) hierüber Gesagten, um eine Handlung, in der der Richter „rechtsprechend" und nicht „verwaltend" tätig wird. Auch bezüglich der aktiven Bestechung wird für die Strafbarkeit unterschieden, ob die richterliche Handlung schon vorgenommen worden ist, oder ob sie erst vorgenommen werden soll, und ob die Handlung als solche eine Pflichtwidrigkeit — im schlimmsten Fall eine Rechtsbeugung — enthalten hat, bezw. enthalten soll oder nicht.

Der leichteste Fall, nämlich der, daß es sich um eine bereits vorgenommene und eine Pflichtwidrigkeit nicht enthaltende richterliche Handlung handelt, der Fall, der bei der passiven Richterbestechung mit der bei weitem mildesten Strafe bedroht ist, ist bei der aktiven Richterbestechung gänzlich straffrei geblieben. Im geltenden Recht spielt dieser Fall überhaupt keine Rolle, da ja nach geltendem Recht nur die Entgeltgabe und -annahme im Hinblick auf zukünftige richterliche Handlungen unter Strafe gestellt ist. Daß der Entw. 27 diesen Fall straffrei läßt, ergibt sich daraus, daß er alle anderen denkbaren Fälle von aktiver Richterbestechung ausdrücklich erwähnt und unter Strafe stellt, den Fall, daß ein Entgelt für eine in der Vergangenheit liegende nicht pflichtwidrige richterliche Handlung angeboten wird, jedoch überhaupt nicht erwähnt. Das hat der Entw. offenbar bewußt getan und zwar mit Recht.

In diesem Fall dürfte eine Verletzung oder Gefährdung des Rechtsguts der Reinheit des Richteramts kaum zu befürchten sein, sondern höchstens eine Gefährdung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen vorliegen. Diese Gefährdung ist eine geringe, weil einmal die Fälle, in denen jemand sich bewogen fühlt, den Richter für eine vorgenommene, pflichtgemäße richterliche Handlung ein Entgelt anzubieten, der Natur der Sache nach selten sein werden, und weil ja zum anderen die A n n a h m e von Entgelt auch in diesem Falle unter Strafe gestellt ist und deshalb die Wahrscheinlichkeit, daß ein Richter das angebotene Entgelt annimmt und damit den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen verletzt, ebenfalls eine sehr geringe ist. Soweit eine Gefährdung des genannten Grundsatzes aber dennoch als vorliegend erachtet werden kann, reicht sie zur grundsätzlichen Bestrafung des Täters vor allem deshalb nicht aus, weil eine Bestrafung in der Mehrzahl der Fälle in der Tat eine äußerst unbillige Härte bedeuten würde. Das um so mehr, als in solchen Fällen dem Entgeltangebot unlautere Motive so gut wie niemals unterstellt werden können, das Entgeltangebot vielmehr in der Regel aus einem Gefühl der Dankbarkeit oder aus ähnlichen Motiven heraus geboren sein wird. Eine Bestra-

12) S. 32 ff.

fung würde endlich auch in Anbetracht der weiten Ausdehnung des Entgeltbegriffs zu Härten führen, die in keinem Verhältnis stehen würden zu der geringen Gefährdung der durch die Strafbestimmungen gegen Richterbestechung zu schützenden Rechtsgrundsätze. Es kann deshalb den von Höpler[13]) geäußerten Bedenken nicht beigetreten werden, sondern es ist vielmehr durchaus gutzuheißen, daß der Entwurf diesen Fall straffrei gelassen hat.

Ebensosehr ist es zu begrüßen, daß der Entw. 27 alle übrigen denkbaren Bestechungsfälle entsprechend ihrer Verwerflichkeit und entsprechend der durch sie verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter unter mehr oder weniger strenge Strafe gestellt hat. Es kann hierzu und zu der Frage, wann eine Rechtsbeugung bezw. wann eine Pflichtverletzung des Richters vorliegt und wann eine solche nicht vorliegt, auf das verwiesen werden, was bei der Behandlung der passiven Richterbestechung darüber gesagt ist.

5. Daß es zum Straftatbestand der aktiven Richterbestechung gehört, daß das Entgelt im Hinblick auf eine richterliche Handlung angeboten, versprochen oder gewährt wird, daß also ein Zusammenhang zwischen Entgeltangebot etc. und richterlicher Handlung bestehen muß, ist nach dem bisher über den Begriff einer Bestechung Gesagten so klar, daß es sich erübrigt, darauf weiter einzugehen. Daß die Höhe des Entgelts nicht proportional zu der Pflichtwidrigkeit der richterlicher Handlung oder zu dem mit dem Angebot etc. bezweckten Erfolge zu sein braucht, ist bereits dargetan worden[14]).

6. Das Gleiche gilt für die Formulierung des Tatbestandes[15]). Der Fassung, die der Entwurf gewählt hat, ist zuzustimmen, weil einmal durch die Aufzählung der einzelnen denkbaren Begehungsarten des Delikts Unklarheiten vermieden, sowie dem Richter klare Richlinien gegeben sind, und weil zum anderen durch die verschiedene Strafhöhe bei den einzelnen Straftatbeständen klar zum Ausdruck gebracht ist, worin der Schwerpunkt des Delikts zu erblicken ist.

II. Der innere Tatbestand der aktiven Richterbestechung.

Auch zur aktiven Richterbestechung ist gemäß § 16 Abs. 2 des Entw. 27 vorsätzliches Handeln im Sinne der §§ 17, 20 des Entw. 27 erforderlich.

Der Täter muß also wissen, daß das, was er anbietet, verspricht oder gewährt ein „Entgelt" ist. Befindet er sich dabei in einem Irrtum insofern als er in Unkenntnis der rechtlichen Gesichtspunkte,

13) Höpler b. Aschr.-Kohlr. S. 258.
14) S. 47.
15) S. 47 ff.

die zu einer so weiten Ausdehnung des Entgeltbegriffs geführt haben, annimmt, daß das, was er anbietet, kein Entgelt sei, so ist er straffrei zu lassen, wenn sein Irrtum entschuldbar ist. Inwieweit der Irrtum dann als entschuldbar angesehen werden kann, ist Tatfrage. Kommt man zu dem Ergebnis, daß der Irrtum nicht entschuldbar ist, dann kann gemäß 20 des Entw. 27 die Strafe gemildert werden.

Der Täter muß ferner wissen, daß er das Entgelt einem „Richter" anbietet. Auch hier gelten die Irrtumsregeln der §§ 17 Abs. 2, § 20 des Entw.

Das Entgeltangebot muß der Täter dem Richter im Hinblick auf eine bestimmte richterliche Handlung machen, wobei zu unterscheiden ist, ob die Handlung bereits vorgenommen wurde oder erst künftig vorgenommen werden soll. Ist die Handlung bereits vorgenommen worden, so muß der Täter im Falle des § 126 Abs. 1 Satz 1 wissen, daß die richterliche Handlung unter Verletzung richterlicher Pflichten vorgenommen worden ist, im Falle des § 126 Abs. 1 Satz 2, daß die richterliche Pflichtverletzung den Tatbestand der Rechtsbeugung enthalten hat. Soll die richterliche Handlung erst in Zukunft vorgenommen werden, so ist im Falle des § 126 Abs. 2 Satz 1 zur Strafbarkeit erforderlich, daß der Täter weiß, daß die Handlung erst in Zukunft vorgenommen werden soll und daß er eine bestimmte richterliche Handlung vorgenommen wissen will.

Wenn deshalb der Täter beispielsweise irrtümlich angenommen hat, die richterliche Handlung sei schon vorgenommen worden, obwohl sie in Wirklichkeit noch nicht vorgenommen worden ist, dann hat er irrtümlich einen Sachverhalt angenommen, der ihn straffrei machen würde[16]). Es entfällt infolgedessen gemäß § 17 Abs. 2 vorsätzliches Handeln des Täters und damit seine Strafbarkeit.

Zur Strafbarkeit nach § 126 Abs. 2 Satz 2 ist außerdem erforderlich, daß der Täter davon Kenntnis hat, und daß es in seiner Absicht liegt, daß die richterliche Handlung eine Pflichtverletzung, — im schwersten Falle eine Rechtsbeugung — enthalten soll, wobei sich der Täter ebenfalls über das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Rechtsbeugung im Klaren sein muß. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auch dolus eventualis gemäß § 17 Abs. 1 in allen Fällen zur Bestrafung wegen vorsätzlichen Handelns ausreicht.

Der Beweis dafür, daß alle genannten Voraussetzungen beim Täter vorhanden sind, wird sich allerdings in der Praxis nicht immer leicht führen lassen.

---

16) Entgeltangebot im Hinblick auf eine in der Vergangenheit liegende, pflichtgemäße richterliche Handlung ist, wie erwähnt, straflos.

C. Vollendung.

Soweit zur Frage der Vollendung des Delikts allgemeine Erwägungen angestellt werden können, besonders darüber, daß die Vollendung weit in das Gebiet des eigentlichen Versuchs zurückverlegt ist, dadurch daß ein einseitiger Angriff auf die zu schützenden Rechtsgüter für zur Bestrafung ausreichend erklärt worden ist, gilt für die aktive Richterbestechung dasselbe, was schon zur passiven Richterbestechung ausgeführt worden ist[17]). Dort wurde festgestellt, daß die durch den Entwurf, genau wie durch das geltende Recht, getroffene Regelung im Interesse des Schutzes der bedrohten Rechtsgüter unerläßlich und darum durchaus gerechtfertigt ist.

Im übrigen kommt es zur Vollendung des Delikts, soweit das Entgeltangebot in der Abgabe einer ausdrücklichen Willenserklärung besteht, also in den Fällen des (mündlichen oder schriftlichen) Anbietens und in den Fällen des Versprechens zu künftigem Gewähren, in dem Augenblick der Perzeption der Erklärung seitens des zu Bestechenden oder der Mittelsperson; soweit der Täter seinen deliktischen Willen durch Vornahme von Handlungen kundgibt, also in den Fällen des tatsächlichen (stillschweigenden) Anbietens — durch Perzeption durch den zu Bestechenden und in den Fällen des „Gewährens durch „Hinnehmen" seitens des zu Bestechenden oder der Mittelsperson.

D. Versuch.

Versuch ist, entsprechend dem zur Frage der versuchten passiven Richterbestechung hierüber Gesagten[18]) grundsätzlich durchaus denkbar in allen Fällen, in denen der Täter ausdrückliche Erklärungen abgibt und die Erklärung aus irgendwelchen Gründen an den Erklärungsgegner nicht gelangt. In diesen Fällen ist deshalb auch Rücktritt vom Versuch denkbar. Es sei zur Erläuterung auf das von Trepper[19]) angeführte Beispiel verwiesen, daß jemand, der einem Richter schriftlich ein Entgeltangebot gemacht hat, sich zu der Zeit, in welcher der Briefträger zu erscheinen pflegt, vor das Haus des Richters begibt, den Brief von dem Postboten im Empfang nimmt und ihn dann vernichtet.

In den Fällen jedoch, in denen der Täter seinen deliktischen Willen durch konkludente Handlungen kundgibt, also sonderlich in allen Fällen des Gewährens ist ein Versuch undenkbar, weil bereits die erste der Handlungen, durch die der Täter seine Bestechungsabsicht stillschweigend, aber erkennbar kundgibt, bereits die Vollendung in sich schließt. Infolgedessen hat auch der Gesetz-

17) S. 53 ff.
18) S. 58, 59.
19) Trepper a. a. O. S. 52.

geber den Fall, den man nach dem Sprachgebrauch als „versuchtes Gewähren" ansprechen könnte, der aber in Wirklichkeit nichts anderes ist, als „Anbieten" ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Zu der Frage, wieweit Versuch bei der aktiven Richterbestechung möglich ist, ist ein Fall noch besonders hervorzuheben. Das ist der Fall, daß jemand einem Richter, der bereits pflichtgemäß gehandelt hat, ein Entgelt anbietet, in der Annahme, der Richter habe noch nicht gehandelt. Daß in diesem Fall § 17 Abs. 2 nicht anwendbar ist, liegt auf der Hand, da ja der Täter irrtümlicherweise nicht einen Sachverhalt angenommen hat, der ihn straffrei, sondern einen solchen, der ihn gerade strafbar machen würde. Andererseits liegt hier auch kein Fall des Versuchs der aktiven Richterbestechung nach § 126 Abs. 2 Satz 1 vor, es handelt sich vielmehr um ein vollendetes Delikt der aktiven Richterbestechung nach § 126 Abs. 2 Satz 1, dessen Tatbestand voll erfüllt ist, da es nicht darauf ankommt, ob die richterliche Handlung wirklich noch nicht vorgenommen worden ist, sondern nur auf die Vorstellung des Täters und auf die mit dem Entgeltangebot verfolgte Absicht[20]).

E. Teilnahme.

Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe sind bei der aktiven Richterbestechung in jedem Fall durchaus denkbar. Die Bedenken, die bezüglich der passiven Richterbestechung zu dieser Frage geltend gemacht worden konnten, fallen bei der aktiven Richterbestechung im Wesentlichen fort, da die aktive Richterbestechung im Gegensatz zur passiven kein Amtsdelikt, sondern ein gemeines Delikt ist.

Die Einstellung des Entw. 27 zur Frage der Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe ist bereits[21]) dargelegt. Danach können Zweifel über die Möglichkeit der Begehbarkeit dieser Delikte bei der aktiven Richterbestechung nicht bestehen. Es ist nur auf folgendes hinzuweisen:

Wenn zwei an der Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung interessierte Personen im Hinblick auf diese Handlung einer Verabredung gemäß dem Richter einzeln ein Entgelt anbieten, dann handelt es sich, gleichgültig, ob es sich um dasselbe Entgelt oder um verschiedene Arten von Entgelt handelt, nicht um einen Fall der Mittäterschaft, sondern um Einzeltäterschaft, denn die Delikte der beiden Personen beruhen zwar auf einem gemeinschaftlichen Vorsatz, dennoch vollendet sich das Delikt für jeden Einzelnen zu verschiedenen Zeiten und es entstehen zwei selbständige, nach außen hin voneinander unabhängige Gefahren für die

20) In diesem Sinne RG 19/208 ff.
21) S. 59, 60.

durch die Strafbestimmung geschützten Rechtsgüter. Bieten dagegen zwei verschiedene Personen auf Grund einer Verabredung im Hinblick auf eine richterliche Handlung einem Richter in einem gemeinschaftlichen Brief ein Entgelt an, dann handelt es sich um eine gemeinschaftliche Ausführung der Tat, also um einen Fall von Mittäterschaft.

Führt eine passive Richterbestechung in einem Falle, in dem ein Richter ein Entgelt gefordert hat, zum Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Entgelts, dann kann man, obwohl der Wortlaut des § 29 des Entw. 27 diese Auslegung zulassen würde, doch nicht sagen, daß es sich um einen Fall von passiver Richterbestechung in Idealkonkurrenz mit aktiver Richterbestechung handelt, da die „Anstiftung" durch den das Entgelt fordernden Richter als besonderes Delikt bereits unter Strafe gestellt ist.

Ein Fall der Beihilfe zur aktiven Richterbestechung liegt endlich beispielsweise dann vor, wenn ein Dritter dem Täter bei Kenntnis des Sachverhalts zum Zwecke der Bestechung Geldmittel gewährt.

F. Strafe.

Die Strafe ist „der Ausdruck für das Maß des Interesses, das der Staat an der Befolgung des einzelnen Gesetzes hat"[22]). Es war also bei Festsetzung der Höhe der anzudrohenden Strafen die Bewertung der gefährdeten oder verletzten Rechtsgüter und der Grad ihrer Gefährdung oder Verletzung zugrundezulegen. Die Strafbestimmungen, die der Entw. 27 getroffen hat, lassen erkennen, daß seine Urheber sich bei Festsetzung des Strafmaßes von diesem Gedanken haben leiten lassen.

Mit der schwersten Strafe (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) bedroht der Entw. den Fall des Entgeltangebots etc. für Vornahme oder Unterlassung einer richterlichen Handlung, die eine Rechtsbeugung oder eine andere Verletzung der richterlichen Pflichten enthalten soll. Damit bringt er zum Ausdruck, daß er das den alten germanischen Rechtsbegriffen entsprechende Bestechungsdelikt immer noch als das Grunddelikt ansieht, insofern als durch dieses bei verwerflichster Gesinnung des Täters nicht nur der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Richterhandlungen im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege auf das Gröblichste verletzt wird, sondern vor allem die Reinheit des Richteramts und die Geltung der vom Staat, als der Verkörperung der in ihm zusammengeschlossenen Allgemeinheit, aufgestellten Rechtsgrundsätze, ohne deren unangetastete Geltung ein geordnetes Staatsleben undenkbar ist, auf das Schwerste gefährdet wird. Es rechtfertigt sich daher die angedrohte

22) Uhlem. S. 69.

Grundsrafe von zehn Jahren Zuchthaus in vollem Umfange[23]). Daß die entsprechende Handlung des Richters wegen des gleichzeitig in ihr liegenden Treubruchs gegenüber dem Staate mit noch schwerer Strafe bedroht werden muß, ist dargetan worden.

Alle übrigen denkbaren Fälle von aktiver Richterbestechung treten bezüglich der in ihnen liegenden Gefährdung oder Verletzung der zu schützenden Rechtsgüter und der moralischen Verwerflichkeit der Handlungsweise des Bestechenden hinter dem vorgenannten Deliktsfall mehr oder weniger zurück.

Der Entwurf unterscheidet deshalb vor allem wegen des verschieden hohen Grades der Gefährdung des Rechtsgutes der Reinheit der Rechtspflege, ob das Entgeltangebot etc. im Hinblick auf eine in der Vergangenheit oder eine in der Zukunft liegende richterliche Handlung vorgenommen wurde. Solange die richterliche Handlung erst vorgenommen werden soll, ist die Gefährdung dieses Rechtsguts naturgemäß immer eine größere und unter entsprechend schwere Strafe zu stellen. Es ist deshalb durchaus gutzuheißen, wenn der Entwurf selbst dann, wenn die Frage nach der Pflichtwidrigkeit offen gelassen ist, das Entgeltangebot für künftig vorzunehmende richterliche Handlungen stets mit Zuchthausstrafe bedroht, für den Fall jedoch, daß eine Pflichtwidrigkeit des Richters nicht in Frage steht, die Höchstgrenze nur auf fünf Jahre festsetzt.

Ist dagegen die richterliche Handlung schon vorgenommen worden und erfolgt nachträglich noch ein Entgeltangebot, dann fallen die Voraussetzungen, die die schwere Bestrafung der Bestechung für vorzunehmende richterliche Handlungen rechtfertigten, insoweit weg, als die Geltung des Rechts, streng genommen, nicht mehr gefährdet werden kann. Bestehen bleibt die Gefährdung des Rechtsguts der Reinheit des Richteramts und die Verletzung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen, besonders der Richteramtshandlungen. Strafrechtlicher Schutz ist deshalb auch hier erforderlich.

Die strenge Strafe (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) die der Entwurf für den Fall androht, daß die richterliche Handlung eine Rechtsbeugung enthalten hat, läßt sich nur aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß ein umfassender Schutz sämtlicher gefährdeter Rechtsgüter erforderlich ist, und daß die Strafbestimmungen in erster Linie vorbeugender Natur sein sollen. Außerdem ist hierbei offenbar hauptsächlich daran gedacht, daß ein Entgelt „gewährt" wird in Fällen, in denen dem Gewähren eine Forderung des Richters voraufgegangen ist, bezw. in denen der Richter bei Vornahme der rechtsbeugenden Handlung geglaubt hat, annehmen zu können, daß ihm später ein Entgelt gewährt werden würde. Da endlich die Rechtsbeu-

23) Vgl. dazu Straf, Komm. (1912) Prot. der 136. Sitz. VI, e.

gung als eines der schwersten, überhaupt begehbaren Delikte angesehen wird — auf Rechtsbeugung steht Zuchthausstrafe schlechthin, also bis zu fünfzehn Jahren — kann es gutgeheißen werden, wenn derjenige, der sich durch Gewährung von Entgelt für eine begangene Rechtsbeugung mit dieser einverstanden erklärt, entsprechend der Verwerflichkeit seiner dadurch zum Ausdruck gekommenen Gesinnung ebenfalls eine Zuchthausstrafe zu erwarten hat.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die richterliche Handlung zwar eine Verletzung der richterlichen Pflichten, nicht aber eine Rechtsbeugung enthalten hat. Es entspricht deshalb den hier aufgestellten Grundsätzen, wenn in diesem Fall im Entw. 27 lediglich Gefängnisstrafe angedroht wird.

Die Gründe, die dafür sprechen, daß gemäß dem Entwurf der leichteste denkbare Fall der Begehung des Delikts, — der Fall des Anbietens etc. von Entgelt für eine in der Vergangenheit liegende, eine Pflichtwidrigkeit des Richters nicht enthaltende richterliche Handlung — straffrei gelassen ist, sind bereits an anderer Stelle dargelegt worden[24]). Es kann deshalb auf das darüber Gesagte verwiesen werden.

Zur Frage der Strafhöhe ist endlich noch darauf hinzuweisen, daß gemäß §§ 69, 74 des Entw. 27 die Strafe in allen Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 73 des Entw. 27 gemildert werden kann.

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf vom Jahre 1927 behandelt das Delikt der „Richterbestechung" in allen denkbaren Formen seiner Begehungsart in einer Weise, der im Wesentlichen zugestimmt werden muß. Er bietet, mehr als das geltende Recht, volle Garantie für einen umfassenden Schutz gegen jegliche Gefährdung und Verletzung der Rechtsgüter und der Rechtsgrundsätze, deren Aufrechterhaltung für den Staat eine unerläßliche Lebensnotwendigkeit bedeutet. Die außerordentlich hohen Strafandrohungen lassen erkennen, daß sie in erster Linie vorbeugend wirken wollen. Das gleiche gilt für die weite Ausdehnung des Entgeltbegriffs. Durch die Formulierung des Tatbestandes, die ausdrückliche Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten der Begehungsart des Delikts und deren durch die verschiedene Strafhöhe zum Ausdruck kommende Bewertung wird der Schwerpunkt des Delikts deutlich und in allgemeinverständlicher Form erkennbar. Dadurch werden auch dem Strafrichter für die strafrecht-

24) S. 69, 70.

liche Beurteilung sichere Anhaltspunkte gegeben. Damit ist den Anforderungen, die an ein Strafgesetz gestellt werden müssen, Genüge geleistet. Die Uebernahme des Straftatbestandes der Richterbestechung in der durch den Entwurf von 1927 gewählten Form in das zukünftige Strafgesetzbuch kann deshalb durchaus befürwortet werden und zwar entgegen dem Vorschlag der Strafrechtsausschüsse des Reichstags unter Beibehaltung der Ueberschrift „Richterbestechung" über die gesamten Tatbestände der aktiven und der passiven Richterbestechung.

Nur in einem Punkte kann der Fassung der Reichstaglvorlage in keiner Weise zugestimmt werden, das ist die Nennung des Schiedsrichters als Subjekt der passiven und als Objekt der aktiven „Richterbestechung".

Es ist in dieser Arbeit gefordert worden, den Schiedsrichter als Subjekt der passiven und als Objekt der aktiven Richterbestechung zu streichen. Die Strafbestimmungen gegen die aktive Schiedsrichterbestechung müssen der Natur der Sache nach denen gegen die passive Schiedsrichterbestechung folgen. Maßgebend für die Frage, in welchen Abschnitt des Strafgesetzbuchs die Bestechung des Schiedsrichters einzuordnen ist, ist deshalb nur die Natur des Delikts der passiven Schiedsrichterbestechung.

Es ist ausgeführt worden, daß ein Schiedsrichter, der ein Entgelt von der einen Schiedspartei hinter dem Rücken der anderen Schiedspartei fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, einen Vertrauensbruch begeht; er begeht jedoch nicht einen Vertrauensbruh gegenüber dem Staate, denn ihm gegenüber steht der Schiedsrichter in keinem besonderen Treueverhältnis, sondern gegenüber den Parteien, die ihn auf Grund eines Schiedsvertrages verpflichtet haben, eine zwischen ihnen bestehende Rechtsstreitigkeit auf schiedsrichterlichem Wege zu erledigen.

Davon ist auszugehen bei der Entscheidung der Frage nach der Einordnung der „Schiedsrichterbestechung" in das System des Strafgesetzbuchs.

Einen Abschnitt „Vertrauensbruch" kennt der Entwurf 27 jedoch ebensowenig, wie das geltende Recht, obwohl ein solcher Abschnitt, in den z. B. die Verletzung fremder Geheimnisse hineingehören würde, an sich sehr wohl denkbar ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Delikt der Schiedsrichterbestechung an der Stelle in das Strafgesetzbuch einzugliedern, an die es seiner Natur nach am ehesten paßt, nämlich in den Abschnitt „Betrug und Untreue", und zwar unmittelbar anschließend an den Tatbestand der Untreue.

Der Tatbestand der „Schiedsrichterbestechung" wäre etwa, wie folgt, zu formulieren: §...

„Ein Schiedsrichter, der von einer Partei hinter dem Rücken der anderen Partei ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder

annimmt, daß er künftig eine schiedsrichterliche Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein Schiedsrichter, der von einer Partei hinter dem Rücken der anderen Partei ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er unter Verletzung seiner schiedsrichterlichen Pflichten eine schiedsrichterliche Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, oder vornehmen oder unterlassen werde, wird mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

§ ....

Wer einem Schiedsrichter ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er unter Verletzung seiner schiedsrichterlichen Pflichten eine schiedsrichterliche Handlung vorgenommen, oder unterlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einem Schiedsrichter hinter dem Rücken einer oder beider Schiedsparteien ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er künftig eine schiedsrichterliche Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Soll die Vornahme oder Unterlassung der schiedsrichterlichen Handlung eine Verletzung der schiedsrichterlichen Pflichten enthalten, dann ist die Strafe Gefängnis bis zu zehn Jahren."

Lebenslauf.

Am 17. August 1906 wurde ich in Koblenz am Rhein als Sohn des damaligen Majors, jetzigen Generalmajors a. D. Maximilian Bergmann und seiner Ehefrau Else, geb. Dommes geboren. Ich besitze die preußische und braunschweigische Staatsangehörigkeit und bin evangelischer Konfession.

Von Michaelis 1912 bis Ostern 1914 besuchte ich das Lyceum in Metz, anschließend bis Ostern 1915 die Bürgerschule und dann das humanistische Gymnasium in Waren (Müritz) in Mecklenburg, wo ich an Michaelis 1924 die Reifeprüfung bestand. Vom Oktober 1924 bis April 1927 war ich im Bankhause Gebrüder Löbbecke & Co. in Braunschweig als Lehrling tätig. Nach Abschluß meiner Lehrzeit nahm ich das juristische Studium auf. Ich studierte 3 Semester in Tübingen, 1 Semester in Berlin und 3 Semester in Königsberg. Nachdem ich im Juli 1930 am Oberlandesgericht in Königsberg die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hatte und seit März 1931 als Referendar am Amtsgericht in Hechingen (Hohenzollern) tätig gewesen war, bestand ich am 22. Juli 1931 an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen das Doktorexamen.